

Thumsenreuth und Friedenfels

Die Salbücher von 1585

und verschiedene andere Verträge

herausgegeben von
Heribert Haber und Hans Feyrer

Zur Einführung

Thumsenreuth liegt unweit der Stadt Erbdorf im Landkreis Tirschenreuth, also in der nördlichen Oberpfalz. 1259 findet der Ort mit einem als Urkundenzeuge genannten *Marchwardus de Domsenreut* seine erste urkundliche Erwähnung. In der Zeit zwischen 1404 und 1411 erwarben die Notthafft von Weissenstein den gesamten Thumsenreuther Besitzkomplex. 1461 trug Christoph Notthafft sein Gut Thumsenreuth der Kurpfalz zu Lehen auf. Im 15. und vor allem im 16. Jahrhundert, als bereits der Verfall der Burg Weissenstein einsetzte, war Thumsenreuth wohl der beliebteste Sitz der Familie Notthafft im Steinwaldgebiet. 1585 wurde die Erbteilung zwischen den Brüdern Christoph und Friedrich Sittich Notthafft eingeleitet; zu diesem Zweck erhielt Christoph Notthafft den Auftrag alle vom Vater ererbten Besitztümer und deren Nutzungsrechte aufzuzeichnen und in zwei Teile zu teilen. Das auf diese Weise entstandene Verzeichnis findet sich unter dem Titel „Thumsenreuthisches Salbuch 1585“ im Schlossarchiv Thumsenreuth, welches im Staatsarchiv Amberg deponiert ist.

Dieses mit der Signatur „Depot Thumsenreuth Schloßarchiv Nr. 5“ bezeichnete Archivale wurde bereits vor einigen Jahren von mir bearbeitet und in dem Aufsatz „Ein Thumsenreuther Salbuch aus dem Jahr 1585“, der im 40. Band der „Oberpfälzer Heimat“ 1996 erschienen ist, ausgewertet.

Auf diese Veröffentlichung hin hat sich Herr Heribert Haber, welcher sich ebenfalls mit dieser Quelle auseinandersetzte, mit mir in Verbindung gesetzt. Ein Vergleich unserer Unterlagen und Exzerpte ergab, dass er, dessen Vorlage die Signatur „Hofmark Thumsenreuth Schloßarchiv Nr. 5“ trug, eine vom Erhaltungszustand zwar schlechtere, aber um einiges reichhaltigere Quelle bearbeitete. Es freut mich, dass Herr Haber das Ergebnis seiner langwierigen und oftmals auch schwierigen Arbeit mit dieser Schrift der interessierten Öffentlichkeit zugänglich macht.

Kulmbach im Juni 2001

Harald Stark

Vorwort

Die in diesem Konvolut enthaltenen Texte sind in einer sehr schwankenden, weit von der Duden-Norm entfernten Rechtschrift gehalten.

Hinzu kommen die große zeitliche Entfernung, eine kräftige mundartliche Färbung und die durch die Sitte der Zeit noch verstärkte Untugend, überlange, grammatikalisch oft fehlerhafte Sätze zu basteln.

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurden die Texte - im allgemeinen Wort für Wort, wo es möglich war, sogar Zeile für Zeile - in die neuere, nicht neueste Rechtschrift übertragen. Der alte Ausdruck blieb immer dann stehen, wenn der Sinn nicht zweifelsfrei feststand, oft auch, um das Kolorit einigermaßen zu bewahren.

Unser Ziel war, dem Originaltext möglichst nah zu bleiben, weshalb auch die Satzkonstruktion in der Regel unangetastet blieb.

Wichtige ergänzende Wörter wurden in Klammern beigefügt, während verdeutlichende Hilfszeitwörter meist unbezeichnet blieben.

Als Beispiel für die mundartliche Färbung des handschriftlichen Textes wurde die Beschreibung der Markung von Friedenfels möglichst lautgetreu wiedergegeben.

Inhaltsverzeichnis

Deckbatt	Seite	5
Salbuch von Thumsenreuth anno 1585	Seite	6
Beschreibung von Thumsenreuth	Seite	12
Beschreibung von Kohlbühl	Seite	21
Beschreibung von Stockau	Seite	25
Zusatz zum „Vertrag brüderlicher Teilung“	Seite	27
Schönfußer Lehenstücke im Thumsenreuther Gezirk gelegen vom 28.04.1617	Seite	33, 40
Vertrag brüderlicher Teilung vom 05.02.1586	Seite	34
Receß zwischen Thumsenreuth und Friedenfels vom 17.03.1617	Seite	37
Grundstückskäufe von 1637-44, Handlohn	Seite	42
Zeugenaussagen vom 08.01.1617, Bachnutzung	Seite	44
Receß vom 13.10.1619, unwillige Zehentabgabe	Seite	49
Vertrag vom 22.06.1440	Seite	50
Receß vom August 1607	Seite	53
Verhör vom 12.12.1615, Fronfuhren	Seite	54
Receß vom 15.10.1617, Streit um Zehent	Seite	64
Vertrag vom 09.10.1615, neuer Mühlgraben	Seite	65
Vertrag vom 01.06.1620, Pfarrzehent, Mühlgraben	Seite	68
Vertrag vom 22.05.1623, Bachsanierung	Seite	72
Holzreceß vom 05.11.1625	Seite	73
Vertrag vom 17.06.1616, unberechtigtes Mahlen	Seite	76
Vergleich vom 14.06.1614, strittiger Pfarrzehent	Seite	77
Salbuch von Friedenfels anno 1585	Seite	78
Beschreibung von Frauenreuth	Seite	82
Beschreibung von Schönfuß	Seite	83
Beschreibung von Trettmanns	Seite	86
Köbler zu Frauenreuth	Seite	88
Vertrag brüderlicher Teilung	Seite	88
Sterbeeintrag vom 25.07.1636	Seite	94
Lehensverpflichtung vom 29.07.1636	Seite	95

1617
H I Hund p
Rittmeister

Fahrnuß Jahrbuch

H

und alles

das

eine

demselben

Soli Deo gloria, Gott allein die Ehr

Was einer geb

Gott allein die Ehr

Cabidall

wan wir wern wo wir
wolt wer wolt wissen wo
wir wern, wan wir
Maria Theresia wern

Monsir

und wohl eines Stammes
nihil es in causibus oder Samens
x wo wir x wann wir wern x wolln wer
wolt wissen wo wir wern
wen wir woll weit weg wernn

Der immer fein redlich

alle weill

Gott will

Aus dessen Gott

fang an singen

und

Standort: Staatsarchiv Amberg, „Hofmark Thumsenreuth“ Nr. 5
Der erste Teil steht auch unter „Depot Thumsenreuth“ Nr. 5.

Die ersten Seiten hat Herr **Harald Stark** bereits veröffentlicht in: "**Oberpfälzer Heimat**", 40. Band, Weiden 1996

Ich übernehme sie mit seiner Erlaubnis und bedanke mich an dieser Stelle für manche wertvolle Lesehilfe.

<Thumsenreuth>

S. 1

Erstlich hebt solche Markung an bei einem Rainstein, der das Halsgericht zwischen Waldeck und Weißenstein scheidet. Dabei vor Zeiten eine Birke, die Haffnersbirke genannt, gestanden sein soll. Von diesem Rainstein neben der Roten Lohe und dem Wiedenholz, wie solches von einem Baum zum andern vermarkt ist, zu Tal bis an die Furt an der Krönitz (Grenzbach), die sonst der Wiedenbach genannt wird und über die Wieden abfließt. Von dort an der Krönitz, und wie die **Gicherisch** und **Heinrich von Trauttenbergs** Rainung an die Thumsenreuther Markung stößt, und scheiden zwischen dem Grießbrangen und dem Erlhammer hinüber bis zum untern Griesweiher zu Thumsenreuth und an die Markung, die zwischen den Steinbühler und den Thumsenreuther Feldern und Wiesen gemacht ist. Von der Steinbühler Markung an die Markung, die zwischen den Krummen-naabern und Stockauer Feldern und Wiesen ist, bis zu dem Teufelsweiherlein. Von diesem Weiherlein an den Erbdorfer Weg, neben dem Stockauer Hölzlein hinfür, wie der Plärner Rainung von einem Stein

S. 1 R

zum andern bis an die Erbdorfer Markung. Von dieser Markung wieder von einem Stein zum andern bis an die Siegritzische Markung. An der Siegritzischen Markung abermals von einem Stein zum andern bis zu einem Rainstein, der in des Schulmeisters Wiese neben der Krönitz, die sonst der Forabach (Forellenbach) genannt, bei einem Erlenstock steht. Von dort in der alten Krönitz bergauf bis an das Birkenbächlein, wo abermals ein Rainstein neben der Krönitz steht, der das Fischwasser zwischen Siegritz und Thumsenreuth scheidet. Von diesem Rainstein abermals neben der Krönitz im Wald bergauf bis an der Thanner Rainung, wo abermals bei einer Furt ein Rainstein steht, der das Holz zwischen Thumsenreuth und den Thannern scheidet, wo sich das Siegritzische Fischwasser auch endet und von wo die Krönitz bis zum Ursprung nach Thumsenreuth gehört. Von diesem Rainstein, der zwischen den Thannern und Thumsenreuth gesetzt, im Wald bergauf bis zu einem Fels, in den ein Kreuz gehauen ist, der auch eine Markung zwischen

S. 2

der Thanner und Thumsenreuther Holz ist. Von genanntem Fels an der Bärnhöherischen und Siebenlindnerischen Rainung, die zwischen den Waldeckerischen und **Nott-hafftischen** Untertanen gemacht ist, von einem Mark zum andern bis zum Ursprung der Krönitz, darob allernächst ein Rainstein im Versprochenen Sumpf steht. Von demselben Rainstein zu dem Kleinfels, der oberhalb Siebenlind über dem Ursprung der nächstgedachten Krönitz an dem Weg steht, daran ein Kreuz gehauen und zwischen Waldeck und den **Nott-hafftischen** am Steinwald Vermarkung ist. Von genanntem Fels an der Waldeckerischen

Rainung von einem vermarkten Baum zum andern bis zu einem Fels auf der Kleinen Platte, darein abermals ein Kreuz gehauen und zwischen Waldeck und dem **Notthafft**ischen Holz eine Markung ist. Von dort über die Kleine Platte bergauf bis zu einem Fels, der auf der Großen Platte steht, daran abermals die Pfalzische Rainung stößt. Von diesem Fels über die Platte an der Wallenfeslerischen Rainung hinfür bis wieder zu dem andern Felsen auf der

S. 2 R

Platte bei der Schwarzlohe, der auch ein Kreuz hat. Von dort an der Wallenfeslerischen Rainung über die Platte und im Steinwald bei einer hohen spitzen Tanne ins Tal bis in den Neuen Weg an die Breiten Lohe, bei einem Ahorn, der neben dem Weg an der rechten Hand steht. Von diesem Ahorn zu einer Eiche, von der Eiche zu einer Föhre, dann zu einer Eiche bei dem Weg ob der Breiten Lohe, bei welchem Weg eine Föhre und eine Birke gezeichnet ist. Auf diesem Weg weiter bis an den Weg, der auf die Meyersreuth geht, dabei eine Föhre und Fichte gezeichnet ist. Dasselbst an den vorigen Weg ob der Breitenlohe auf (den) Baumgarten zu einer großen Buche, die gezeichnet ist. Dann am Weg an der linken Hand eine Birke, dann wieder an der rechten Hand eine Birke. Von derselben zu drei Erlen, von denen die mittlere gezeichnet ist. Von diesem Weg gleich fort auf eine Birke und von derselben zu einer Buche, die bei der Egarten über dem Baumgarten steht. Dann von einer Föhre zur anderen, von denen drei nacheinander gezeichnet sind, zu einer Birke. Von derselben bis in

S. 3

den Weg, der in der **Engelhartin** Bruch geht, dabei eine Tanne gezeichnet. Im selben Weg bergauf bis an einen Weg, der unter einer höhlen Buche zur linken Hand durch die Hammerlohe (geht). Durch denselben fort an einen Weg den Berg hinauf, wie es verpletzt ist, bis zu des **Fausts** Meiler grad hinüber auf eine große Föhre, die gepletzt ist. Oben an dem Knöchlein gegen die Dürre Wiese, also ortschrembs durchs Birkicht hindurch zu einer Buche, die gepletzt ist, an den Dürrenholzer Bach, wo man das Wasser auf die Dürre Wiese schlecht (leitet). Dann über die Dürre Wiese hinüber zu einer Buche, die auch gezeichnet ist. Von derselben Buche bergauf auf einen Felsen, dabei auch eine Buche und gepletzt ist. Von da hinüber zu einer Tanne, die vor dem Neuen Samen an der Anwendt steht. Von derselben bis an den Weg gleich hinaus, der vom **Schmidhensel** herab auf Frauenreuth zugeht. Dabei ist eine Buche gezeichnet. In demselben Weg neben des **Wastel Simons** Feld bergab bis an die andere Furt und des **Wastel Simons** Wiesen. Von denselben bergauf am Weg, mitten auf dem Tennenschacht, wo eine Tanne gepletzt steht. Von dort durch und neben dem Tennenschacht

S. 3 R

am Weg hinauf gen Berg bis an des **Kießwettters**

Feld. Dasselbst zu linken Hand neben dem Feld hinein auf die Wiese, auf zwei Vogelbäume, von denen der eine gezeichnet ist. Von dort gerad gen Berg hinauf am Weg zu einem kleinen Felsen, von dem ein Stücklein abgeschlagen ist. Alsdann am Wege zu Tal aufs Bärnackerlein zu, wo eine Buche geplett ist. Dann unter dem Bärnackerlein am Weg hinfür durch die Altenreuth über der Oed bis zu einer Linde, die bei den Oeder Feldern nahe am Weg steht. Und von dieser Linde bergab in den Grund auf das Entenfurtlein zu. Vom Entenfurtlein wieder über die Egarten bergauf bis zu erstgemeltem Rainstein, der das Halsgericht zwischen Waldeck und Weißenstein scheidet und Bei der Haffnersbirke genannt ist. Was also mit vorgeschriebenem Gezirk gegen Thumsenreuth zugelegen und begriffen, das soll mit allen Rechten, Gerechtigkeiten, Zugehörung und Botmäßigkeit zu Thumsenreuth geschlagen werden und gehörig sein. Allein was der Schönfußer Wiesflecklein oder Äckerlein, so Besitungen in solchem Zirk liegen, anlangt, davon soll jedem Gut sein Abnutz wie vor alters folgen, aber sonst gerichtliche Fälle, Jagen, Grund oder andere Botmäßigkeiten nach Thumsenreuth gehören.

S. 4

Nun folgt, was in obbemeltem Zirk für Nutzungen an Feld, Wiesmahd, Weihern, Fischbächen, Schenk- und Mühlstätten, auch anderem begriffen und wieviel Mannschaft darin wohnhaft, was sie zinsen, was an Zehenten gen Thumsenreuth geschlagen und welches Lehen oder Eigen sei, auch was jedes, meinem sechsjährigen Einfang nach, beiläufig ertragen mag.

Erstlich an Baufeld, das mit Korn und Weizen über Winters besamt 30 Tagwerk
 Mit Hafer besät 21 Tagwerk $\frac{1}{4}$
 Dann mit Gerste, Arbesen (Erbsen), Kraut, Rüben und anderem bestellt 18 Tagwerk
 Brachfeld 27 Tagwerk
 Summa des Baufelds tut 96 Tagwerk $\frac{1}{4}$

Davon aus den sechsjährigen Gefällen der Einfang zu gemeinen Jahren

Korn 71 $\frac{1}{2}$ Schock
 Weizen 7 Schock
 Gerste 30 $\frac{1}{2}$ Schock
 Hafer 48 Schock
 Haidel und Arbes (Buchweizen und Erbsen) 3 Schock

S. 4 R

Solches erbautes (geerntetes) Getreide zu Geld angeschlagen das Schock Korn, Weizen und Gerste, jedes Schock um dritthalb ($2 \frac{1}{2}$) Gulden über alle Verlag und dann Hafer, Haidel und Arbes um anderthalb Gulden tut 349 f

An neuen Rissen und Egarten (Brachen)
 Mit Korn besät

7 Tagwerk

Mit Hafer bestellt	10 ½ Tagwerk
Egarten, die brach liegen	15 ½ Tagwerk
Summa der neuen Risse und Egarten tut	33 Tagwerk

Solche und andere Egarten, weil sie nicht jährlich zu bauen, sind in das Hauptgut, darinnen der Wald angeschlagen ist, nicht dazugerechnet.
Solcher Feldbau ist zum Teil Churfürstl. Pfalz mitsamt dem Rittersitz Thumsenreuth Lehen nach Besag darüber lautender Lehenbriefe.

An Zehenten wird gen Thumsenreuth geschlagen
Der Zehent daselbst und zum Kohlbühl, außer dem, den

S. 5

Stefan Tretter von seinem Hof zehet, davon dann zwei Teil dem Gotteshaus, der dritte Teil der Pfarre zu Thumsenreuth gebührt. So zu gemeinen Jahren ungefähr ertragen so viel wie folgt und frei Eigen ist.

Korn	6 Schock	47 Garben
Weizen	1 Schock	21 Garben
Gerste	1 Schock	21 Garben
Hafer	3 Schock	36 Garben
Haidel und Arbes		11 Bündel

Solches zu Geld angeschlagen, Korn
Weizen, Gerste jedes Schock um vierthalben
Gulden und dann Hafer, Haidel und Arbes
um 2 Gulden, tut in einer
Summa 35 ½ Gulden

In welchem auch der kleine Zehent als Lämmer,
Gänse, Käse, Zehenthennen und Flachs, so
alles sonderbar nicht wohl anzuschlagen,
auch mitbegriffen und an den nachfolgenden Ze-
henten, soviel man jeden Orts befugt,
auch mit in dem Getreidezehent angeschlagen sind.

S. 5 R

Der Zehent zum Stockau, welches auch frei
Eigen

An Korn	2 Schock	24 Garben
An Weizen		23 Garben
Gerste		20 Garben
Hafer	2 Schock	

Solches zu Geld angeschlagen, Korn, Weizen,
Gerste, jedes Schock um vierthalben
Gulden, Hafer, Haidel und Arbes um
zwei Gulden, tut in Summa
12 ½ Gulden

Der Zehent zum Steinbühl, so Churfürstl.
Pfalz Lehen und nur die zweite Garbe gen
Thumsenreuth, die dritte dem Pfarrer
zu Krummennaab gehörig

An Korn	5 Schock	55 Garben
An Weizen		21 Garben
An Gerste		31 Garben
An Hafer	3 Schock	5 Garben

Arbes und Haidel 4 Büschel

S. 6

Zu Geld angeschlagen, Korn, Weizen, Gerste,
das Schock um vierthalben Gulden, Hafer
Haidel und Arbes um 2 Gulden,
tut in einer Summa

24 Gulden 6 Kreuzer 9 Pfennig

Der Zehent Siebenlind und Bärnhöhe, so
auch Eigen, aber die Mannschaft königlicher
Kron Böheim Lehen

NB: Nachzufragen

Korn	2	Schock	8	Garben
Weizen			6	Garben
Gerste			6	Garben
Hafer	1 ½	Schock		
Haidel			8	Büschel

An verlassenen Körnern

Korn	5 ½	Achtel		
Weizen		2 ½	Napf	
Gerste		1	Napf	
Hafer	5	Achtel	1	Napf
Arbes			½	Napf

Solches alles zu Geld angeschlagen, als das Schock Korn,
Weizen, Gerste um vierthalben Gulden, das Achtel des
Getreides an gefallenen Körnern um 1 Gulden, das Schock
Hafer, Haidel und Arbes um 2 Gulden, das Achtel des
Getreides um einen halben Gulden, tut alles zu Geld

19 Gulden 5 Kreuzer 1 Pfennig

S. 6 R

Zehent zu Lehen, so auch frei Eigen

Korn	3	Schock	47	Garben
Weizen			6	Garben
Gerste			14	Garben
Hafer	3	Schock	9	Garben

Zu Geld angeschlagen, Korn, Weizen, Gerste um
vierthalben Gulden, den Hafer um
2 Gulden, tut

20 Gulden

Zehent zu Trautenberg, so auch frei Eigen.

Darin der Hafer zum Schloß Thumsen-
reuth vorbehalten, anderes Getreide aber dem
Pfarrer daselbst mit verlassen ist.

Hafer 2 Schock

Zu Geld angeschlagen, das
Schock um 2 Gulden
tut

4 Gulden

S. 7

Zehent zu Grub am Mittel-
berg, so auch frei Eigen ist und um Kör-

ner hingelassen

Korn	3 Achtel	5 ½ Napf
Weizen		2 ½ Napf
Gerste		6 Napf
Hafer	5 Achtel	1 Napf

Haidel und anderer kleiner Zehent ist darin gelassen

Solches zu Geld angeschlagen, Korn, Weizen,
Gerste, das Achtel um einen Gulden, den Hafer
um einen halben Gulden, tut
7 Gulden

Summa aller dieser Zehents
Nutzung jährlich angeschlagen
tut
123 Gulden 2 Kreuzer 28 Pfennig

S. 7 R

Nun folgt, was für Wiesen nach Thumsen-
reuth geschlagen, welche Eigen oder Lehen
und wieviel derselben Tagwerk sind.

Als nämlich

Die Hofbeindt, so Churfürstl. Pfalz Lehen	6	Tagwerk
Die Hammerwiese, so Eigen ist	1 ¾	Tagwerk
Die Suppera, welche auch Eigen	2 ½	Tagwerk
Die Naßwiese, ist Eigen, hat	2 ½	Tagwerk
Die Kreuzwiese, so Eigen	1 ½	Tagwerk
Die Stockabeindt, ist Eigen	5 ¼	Tagwerk
Die Dürre Wiese, ist Eigen	¾	Tagwerk

S. 8

Davon zu gemeinen Jahren beiläu-
fig Heu und Grummet anfällt

57 Fuder

Solches alles zu Geld angeschlagen, das
Fuder um anderthalben Gulden, tut
in Summa 85 ½ Gulden

Das Wirtshaus zinst wenig-
lich 10 Gulden

Die Mühle zinst und sind beide
Eigen, so auch über Verlag und Bau-
kosten bescheren mag

40 Gulden

Die Weiher

S. 8 R

Die Weiher, so in diesem Gezirk
gelegen:

Erstlich der Grießweiher, ist Churfürstl.
Pfalz Lehen, darein gesetzt

Karpfen Setzling	4	Schock
Karpfen Väter	6	Stück
Karpfen Brut	13	Schock

Im Mittleren Grießweiher, ist Eigen,
Einsatz

Karpfen Setzling	2	Schock
------------------	---	--------

Karpfen Brut 2 Schock

Im Oberrn Griebweiher, ist auch
Eigen, Einsatz

Karpfen Setzling 1 Schock
Karpfen Brut 1 Schock

Im Heylingweiher, ist Eigen, Einsatz

Karpfen Setzling 1 ½ Schock
Karpfen Brut 2 Schock

S. 9

Im Frühmeßweiher, ist Eigen, Einsatz

Karpfen Setzling 2 ½ Schock
Nörfling Väter (Orfen) 5 Stück
Karpfen Brut 2 ½ Schock

Im Pannloeweiher, ist Eigen, Einsatz

Karpfen Setzling 2 Schock
Karpfen Brut 3 Schock

Item des Pfegers Weiherlein, so Eigen

Karpfen Setzling 1 Schock

Summa aller Fische, die in obigen Weihern
können eingesetzt werden

Karpfen Setzling 14 Schock
Karpfen Brut 23 ½ Schock
Karpfen und
Nörfling Väter 11 Stück

Solche Fischnutzung über
Verlag angeschlagen
auf

10 Gulden.

S. 9 R

Nun folgen die Untertanen, die in
obigem Zirk wohnen, was jeder
zinst, welcher Lehen oder Eigen
und welcher ein Bauer oder
Köbler ist

S. 10

<Thumsenreuth>

Erstlich die Pfarre und das Kirchenlehen samt dem
Schulmeister und Schulhaus sowohl
(die) Kirchweih und Kirchtagschutz mit seinen Rechten
und Gerechtigkeiten ist dem Gut Thumsen-
reuth allzeit einverleibt gewesen, soll dabei
bleiben, ist Eigen. - Doch das dem Inhaber
Fraurenreuth und allem, was in jetziger Teilung
dazugeschlagen wird, für sich und all die Seinigen, es sei
Hausgesinde, Untertanen oder wer in seinem inhabenden
Gezirk wohnhaft, in und außer der Kirchenbegräbnis(se),
und alle andere pfarrliche Gerechtigkeit zu ewigen Zeiten,
sich derselben wie zuvor zu gebrauchen, hierdurch nicht
begeben oder benommen, sondern ausdrücklich vorbehalten

sein. Allein mit Besetzung oder Entsetzung der Pfarr- und Schuldienste soll er nichts zu schaffen haben. Die ehaften Rechte und Räte zu Thumsenreuth zu besetzen und zu entsetzen soll auch dem Inhaber desselben Orts bleiben.

Solches alles mit seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten angeschlagen am Hauptgut auf
250 Gulden

S. 10 R

Thumsenreuther Bauern und Köbler, die in Parksteinische Obrigkeit allein mit der Malefiz, aber sonst mit aller Botmäßigkeit und Dienstbarkeit zum Rittergut Thumsenreuth gehören.

Erstlich **Hans Stengel der Ältere**, hinter der Kirche.

Ein Köblersgut, zinst

Walburgi $\frac{1}{2}$ Gulden

Michaelis $\frac{1}{2}$ Gulden

Sechs Käse

2 Tage mähen

10 Tage schneiden

Ein Klafter Holz hauen, umsonst, und 8, jeden um 18 Pfennig zu hauen schuldig sein.

Ein Schock Eier

Eine Fasnachthenne und ein Rauchhahn

Einen Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins.

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent, ist Eigen.

S. 11

Hans Hacker, ein Köblersgut

zinst

Walburgi 8 Kreuzer

Michaelis 8 Kreuzer

Sechs Käse

Eier 30

Fasnachthenne 1

2 Tage mähen

10 Tage schneiden

Ein Klafter Holz hauen

3 Tage ackern, wenn er einen Knecht hält, ohne Belohnung

1 Rauchhahn

Item 5 Pfund Werch (aus Flachs und Hanf) zu spinnen, von Pfund oder Ellen 3 Pfennig

Einen Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins.

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent, ist Eigen und ein Köblergut.

Hans Rudolf Hafner, ein Drittgütlein

Neu erbaut, zinst jährlich

Walburgi 15 Pfennig

Michaeli 15 Pfennig

Eine Fasnachthenne, ein Rauchhahn

Schneiden 6 Tage

5 Pfund Werch, jedes Pfund oder Ellen um 3 Pfennig zu spinnen schuldig

Einen Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh Zins.

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen und ~~alle andere Fron~~ gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent, ist Eigen.

Hans Stengel der Jüngere, ein Köblersgut

zinst jährlich

Walburgi 10 Kreuzer

Michaelis 10 Kreuzer

Mähen 2 Tage

Schneiden 10 Tage

Ein Klafter Holz hauen, und 8, jede um 18 Pfennig zu hauen schuldig sein

Eier 1 Schock

Eine Fasnachthenne und einen Rauchhahn

Item 5 Pfund Werch zu spinnen, jedes Pfund oder Ellen um 3 Pfennig

Einen Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh Zins.

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt das beste Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent, ist Eigen und ein Köblersgütlein.

Gilch Damen, ein Köblersgut

Hans Weißbeck

zinst jährlich

Walburgi 8 Kreuzer 4 Pfennig

Michaeli 8 Kreuzer 4 Pfennig

Mähen 2 Tage

Schneiden 10 Tage

Eier 1 Schock

Holz hauen 1 Klafter umsonst, und 8, jede um 18 Pfennig zu hauen schuldig sein

Eine Fasnachthenne und einen Rauchhahn

Item 5 Pfund Werch jedes Pfund oder Ellen um 3 Pfennig zu spinnen schuldig sein

Einen Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh Zins.

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen, auch alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt den achten Pfennig Handlohn, bestes Haupt, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent, ist Churfürstl. Lehen und ein Köblersgut.

Hans Tretter der Ältere, ein Köblersgut
zinst jährlich
dem Gotteshaus zu Thumsenreuth,
dient der Herrschaft

Hans Stauffer

Eine Fasnachthenne und ein Rauchhahn
Mähen 2 Tage
Schneiden 10 Tage
Holz hauen umsonst 1 Klafter
und 8, jede um 18 Pfennig zu hauen schuldig
Ackern ohne Belohnung 3 Tage
Item 5 Pfund Werch, jedes Pfund oder Elle um 3 Pfennig zu
spinnen
Einen Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen
Zins.

Item alle Roßfron, schneiden, heuen, jagen,
fischen und alle andere Fron, wie mit alters
Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes
Haupt, den achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen,
toten und lebendigen Zehent, ist Eigen.

Andreas Kreutzer, ein Köblersgut
zinst jährlich

Georg Kreutzer

jetzt **Hans Kreutzer**

Walburgi 17 Kreuzer
Michaelis 17 Kreuzer
Käse 6
Eier 1 Schock
Eine Fasnachthenne und ein Rauchhahn
Mähen 2 Tage
Schneiden 10 Tage
Klafter Holz hauen 1 umsonst, und 8, jede für 18 Pfennig
Ackern 3 Tag, wann er Geschirr hält, ohne
Belohnung
Einen Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins
5 Pfund Werch spinnen, jedes Pfund oder Ellen für 3 Pfennig

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen
und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen
und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig
Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen
Zehent, ist Eigen und ein Köblersgut.

Erhard Hutzler, ein Köblersgut
zinst jährlich

Hans Seyferd

jetzt **Johannes Sürtel**

Walburgi 8 Kreuzer
Michaeli 8 Kreuzer
Käse 6
Mähen 2 Tage
Schneiden 10 Tage
Eier 1 Schock
Eine Fasnachthenne und einen Rauchhahn
Klafter Holz hauen 1 umsonst, und 8, jede um 18 Pfennig.
Item 5 Pfund Werch spinnen, jedes Pfund oder Ellen um 3 Pf.
Einen Käse oder 7 Pfennig jährlich für eine Kuh Zins.

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen
und alle andere Fron. Gibt bestes Haupt, ach-
ten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten
und lebendigen Zehent, ist Eigen.

Hans Meyer, ein Bauernhof S. 14 R
zinsset dem Gottshaus Andreas Tretter
Thumsenreuth und dienet der Herrschaft jetzt Lorenz **Meister**

Eine Fasnachthenne und einen Rauchhahn
Eier 1 Schock
Mähen 2 Tage
1 Klafter Holz hauen und führen ohne
Belohnung
Schneiden 10 Tage
Ackern 10 Tage, jeglicher Tag um 10 Kreuzer
was mehr als 10 Tage, 15 Kreuzer
5 Pfund Werch, jedes Pfund oder Ellen um 3 Pfennig
Einen Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins
und für ein tragenden Kalben den halben Teil.

Item alle Roßfron, schneiden, heuen, jagen, fischen
und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und
im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten
Pfennig Handlohn, großen und kleinen,
toten und lebendigen Zehent, ist Eigen.

Friedrich Dotzler, ein Bauernhof S. 15
zinst jährlich jetzt öd

Walburgi 30 Kreuzer
Michaelis 30 Kreuzer
Eier 1 Schock
Eine Fasnachthenne und einen Rauchhahn
Mähen 2 Tage
Schneiden 10 Tage
1 Klafter Holz hauen und zuführen ohne
Belohnung
Ackern 10 Tage, jeglicher für 10 Kreuzer, was
darüber jeglicher um 15 Kreuzer
5 Pfund Werch zu spinnen, jedes Pfund oder Ellen um
3 Pfennig
Einen Käse oder 7 Pfennig jährlich für eine Kuh Zins
und für ein tragenden Kalben den halben Teil.

Item alle Roßfron, schneiden, heuen, jagen, fischen
und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen
und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, ach-
ten Pfennig Handlohn, großen und klei-
nen, toten und lebendigen Zehent, ist Eigen.

Matthes Schwemmer, Schneider S. 15 R
Ein neuerbaut Gut, zinst jährlich jetzt **Kniegang**
Walburgi 45 Kreuzer
Michaelis 45 Kreuzer
Eine Fasnachthenne und einen Rauchhahn

Eier $\frac{1}{2}$ Schock
 Schneiden 6 Tage
 1 Klafter Holz hauen ohne Belohnung
 und sonst 2 Klafter, jeden um 18 Pfennig
 Einen Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins
 5 Pfund Werch zu spinnen, jedes Pfund oder Ellen um
 3 Pfennig

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen
 und alle andere gebürliche Fron. Gibt
 bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen
 und kleinen, toten und lebendigen Zehent.
 Ist Eigen.

S. 16

Das Wirtshaus mit dessen Zugehörung
 zinst jährlich

Walburgi 4 $\frac{1}{2}$ Gulden
 Michaelis 4 $\frac{1}{2}$ Gulden
 Eine Fasnachthenne und einen Rauchhahn
 Eier 1 Schock
 Einen Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins.
 Item 2 Reichstaler Mulzerlohn und Kessel-
 geld für jegliches Gebräu. Hingegen gibt
 man ihm jährlich von zwei Kellern so
 die Herrschaft solche gebraucht, für einen jeden
 1 $\frac{1}{2}$ Gulden Zins.

Item fischen, jagen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig
 Handlohn, großen und kleinen, to-
 ten und lebendigen Zehent. Ist Eigen.

S. 16 R

Hans Kreutzer, ein Köblersgut *jetzt Heinrich Wildenauer*
 hinter dem Wirtshaus zinst jährlich
 Walburgi 30 Kreuzer
 Michaelis 30 Kreuzer
 Käse 6
 Eier 1 Schock
 Eine Fasnachthenne und einen Rauchhahn
 Schneiden 3 Tage
 Mähen 2 Tage
 1 Klafter Holz hauen umsonst, und 8, einen jeden
 um 18 Pfennig schuldig sein.
 1 Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins.
 5 Pfund Werch zu spinnen, jedes Pfund oder Ellen um
 3 Pfennig
 Ackern 3 Tag ohne Belohnung, wann er Geschirr hält.

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen
 und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen
 und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig
 Handlohn, großen und kleinen, toten und leben-
 digen Zehent, ist Eigen und ein Köblersgut.

S. 17

Anna Hofmann (Hofmännin), ein Drittgütlein *jetzt öd*
 zinst jährlich
 Walburgi $\frac{1}{2}$ Orth

Michaelis	½ Orth
Eier	30
Eine Fasnachthenne und einen Rauchhahn	
Schneiden	6 Tage
Mähen	1 Tag
1 Klafter Holz zu hauen ohne Belohnung, und	
2, jeden um 18 Pfennig, schuldig.	
5 Pfund Werch zu spinnen, jedes Pfund oder Ellen um	
3 Pfennig	

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen und alle andere gebräuchliche Fron. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent. Ist Eigen.

S. 17 R

Niclas Zehrer, ein Köblergut
zinst jährlich und ist
Churfürstl. Pfalz Lehen

Veit **Köhler**

Walburgi	9 Kreuzer
Michaelis	9 Kreuzer
Schneiden	6 Tage
Mähen	2 Tage
Eier	30
Eine Fasnachthenne und einen Rauchhahn	
1 Klafter Holz zu hauen umsonst, und 2, jeden um	
18 Pfennig.	
1 Käse oder 7 Pfennig jährlichen Zins für eine Kuh.	
Item 5 Pfund Werch zu spinnen, jedes Pfund oder Ellen um	
3 Pfennig	

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent.

S. 18

Oswald Willenauer, ein Köblersgut
zinst jährlich und ist Churfürstl. Pfalz Lehen

Michl **Meyer**

Walburgi	8 Kreuzer
Michaelis	8 Kreuzer
Käse	6
Schneiden	10 Tage
Mähen	2 Tage
Eier	1 Schock
Eine Fasnachthenne und einen Rauchhahn	
3 Tage ackern ohne Belohnung, wann er ein	
Geschirr hält.	
1 Klafter Holz hauen ohne Belohnung, und 8, jeden	
um 18 Pfennig.	
1 Käse oder 7 Pfennig jährlichen Zins für eine Kuh.	
Item 5 Pfund Werch zu spinnen, (jedes) Pfund oder Ellen um	
3 Pfennig.	

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent.

Georg Mertel, besitzt die Schmiede allhier
zinst jährlich

Walburgi	12 Kreuzer
Michaelis	12 Kreuzer
Schneiden	10 Tage
Mähen	2 Tage
Eier	1 Schock
Käse	6

Eine Fasnachthenne und einen Rauchhahn
1 Klafter Holz hauen umsonst, und 8, jeden um
18 Pfennig.
3 Tage ohne Belohnung ackern, wenn er Geschirr hält.
1 Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins.
Item 5 Pfund Werch spinnen, jedes Pfund oder Ellen um
3 Pfennig

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlau-
fen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen
und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten
Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und
lebendigen Zehent. Ist Eigen.

NB: Anstatt der Fron er der Herrschaft 8 Pferde mit Nagel
und Eisen auf seine Kosten ein Jahr lang verlegen muß.

Sebastian Harles, ein Köblergütlein
Neu erbaut, zinst jährlich

Walburgi	$\frac{1}{2}$ Orth
Michaelis	$\frac{1}{2}$ Orth
Schneiden	6 Tage
Mähen	2 Tage
Eier	45

Eine Fasnachthenne und einen Rauchhahn
1 Klafter Holz zu hauen umsonst, und 8, jeden um
18 Pfennig.
3 Tage ackern ohne Belohnung, wenn er Geschirr hält.
1 Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins.
Item 5 Pfund Werch spinnen, jedes Pfund oder Ellen um
3 Pfennig

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen
und alle andere Fron wie gebräuchlich. Gibt bestes
Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten
und lebendigen Zehent, ist Eigen.

Konrad Nagel, ein Köblers-
gut, zinst jährlich

Walburgi	$\frac{1}{2}$ Kreuzer
Michaelis	$\frac{1}{2}$ Kreuzer
Schneiden	6 Tage
Mähen	2 Tage

Eine Fasnachthenne und einen Rauchhahn
1 Klafter Holz zu hauen umsonst, und 8, jeden um
18 Pfennig.
3 Tage ackern ohne Belohnung, wenn er Geschirr hält.

Item 1 Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins.
Item 5 Pfund Werch zu spinnen, jedes Pfund oder Ellen um
3 Pfennig.

Michl Meyer gibt von beiden Gütlein Zins 1 Gulden 29 Kr.

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, boten-
laufen und alle andere Fron, wie alters
Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes
Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und
kleinen, toten und lebendigen Zehent, ist Eigen.

S. 20

Die Mühle auf dem Anger, die Brot-
schneider Mühle genannt, darauf sitzt

Michael Pölett, zinst jährlich

Walburgi	3 Kreuzer 4 Pfennig
Michaelis	6 Kreuzer für ein Äckerle
Käse	6
Schneiden	2 Tage
Mähen	2 Tage

Eine Fasnachthenne und einen Rauchhahn

1 Klafter Holz hauen umsonst, und 8, jeden um
18 Pfennig.

3 Tage ackern ohne Belohnung, wenn er Geschirr hält.

Item 1 Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins.

Noch 5 Pfund Werch spinnen, das Pfund oder Ellen um
3 Pfennig.

Mit der Bandhacke den Tag um 18 Pfennig, sooft
es die Herrschaft bedarf.

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlau-
fen und alle andere Fron, wie mit alters
Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes
Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen,
toten und lebendigen Zehent, ist Eigen.

NB: Obiger Müller gibt jährlich von der Bandhacke 5 Gulden
Walburgi, die Schneidtage, Mähtage, und 4 Klafter Holz
muß er hauen.

S. 20 R

Der Bader allhier zinset jährlich
von der Badstube, so der Herrschaft

heimgangen	3 Gulden
Schneiden	6 Tage

Eine Fasnachthenne

5 Pfund Werch zu spinnen, das Pfund oder Ellen je
3 Pfennig.

Mähen	2 Tage
-------	--------

Item schneiden, heuen, jagen, fischen.

S. 21

Der Hirte oder Hütmann mit der Mannschaft
ist der Herrschaft mit Pflichten zugetan
wie andere Untertanen, aber die
Gemeinde führt immer einen Hirten
her, auf ihren Lohn.

S. 21 R

Die Herrschaftsmühle mit der
Mannschaft zinst jährlich
Die Mühle hat jährlich 50 Achtel
Metzen Getreide Ertrag.

S. 22

Das Schulhaus mit der Mannschaft
und Pflichtung der Herrschaft zugetan,
zinsset nichts

Nur diese hiervorgesetzten Untertanen
sind wie oben angeführt im Parksteinischen
Bereich gelegen, aber sonst allerdings
der Herrschaft zu Thumsenreuth zustän-
dig, geben und leisten neben oben genannten
Zinsen und Diensten in Todesfällen das beste
Haupt, in Kauffällen aber den 8. Pfennig Hand-
lohn, sind mit ihren Geschirren und (mit) Hand die
Baufron und landfahren, fischen, jagen, samt der
Weiberfron, Flachs, Rüben, Kraut und andere
Schmalsaat ohne Belohnung, doch neben der Kost zu
leisten, wie auch um 7 Pfennig von jeder Meile Weges
Botenlaufen schuldig.

NB. Zur
Nachricht
dieses im
Recht zu
nennen:

10 Pfennig, den Tag über die Frontage zu schneiden,
18 Pfennig, über die Frontage den Tag zu mähen,
18 Pfennig, über die Fron Klafter zu hauen, bei ihrer Kost,
8 Pfennig, mit der Hand zu arbeiten den Tag, bei der
Herrschaft Kost.

S. 22 R

<Kohlbühl>

Nun folgt der Kohlbühler, so gen Waldeck
mit der Malefiz, aber sonst mit aller
Botmäßigkeit und Gerechtigkeit gen Thumsen-
reuth gehörig.

Hans Staufer, ein Köblersgut, zinst jährlich
Walburgi 8 Kreuzer
Michaelis 8 Kreuzer
Eier 1 Schock
Schneiden 10 Tage
Mähen 2 Tage
1 Klafter Holz hauen umsonst, 8 Klafter
jeden um 18 Pfennig
3 Tage ackern ohne Belohnung, wenn er Geschirr hält.
1 Fasnachthenne und ein Rauchhahn.
5 Pfund Werch zu spinnen, das Pfund oder Ellen um 3 Pfennig
1 Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins.

Bartel Durba

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen
und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und
im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig
Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent.
Ist Eigen.

S. 23

Matthes Tretter, ein Bauernhof, zinst jährlich
Walburgi 1 Gulden 10 Kreuzer
Michaelis 1 Gulden 10 Kreuzer
Schneiden 10 Tage
Mähen 2 Tage
Eier 1 Schock
Käse 6
1 Klafter Holz hauen und führen ohne Belohnung
Ackern, jeglichen Tag um 10 Kreuzer, 10 Tage
1 Fasnachthenne und ein Rauchhahn.
1 Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins
5 Pfund Werch zu spinnen, das Pfund oder Ellen um
3 Pfennig.

Item alle Roßfron, schneiden, heuen, jagen,
fischen und alle andere Fron, wie mit alters Her-
kommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt,
achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen,
toten und lebendigen Zehent. Ist Eigen.

S. 23 R

Veit Müller, ein Köblersgut
zinst jährlich
Walburgi 10 Kreuzer
Michaelis 10 Kreuzer
Schneiden 10 Tage
Mähen 2 Tage
Eier 1 Schock
Käse 6
1 Fasnachthenne und ein Rauchhahn
1 Klafter Holz hauen umsonst und 8, jeden
um 18 Pfennig
3 Tage Ackern ohne Belohnung, wenn er
ein Geschirr hält.
1 Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins
5 Pfund Werch spinnen, das Pfund oder Ellen pro 3 Pfennig

Item, schneiden, heuen, jagen, fischen, boten-
laufen und alle andere Fron, wie mit alters
Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes
Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und
kleinen, toten und lebendigen Zehent, ist Eigen.

S. 24

Hans Mendel, ein Köblersgut, zinst jährlich
Walburgi 0
Michaelis 0
Eier 15
Käse 6
Schneiden 3 Tage
Mähen 2 Tage
1 Fasnachthenne und ein Rauchhahn,
1 Klafter Holz hauen umsonst, und 8, jeden
um 18 Pfennig
3 Tage Ackern umsonst, wenn er ein Geschirr hält
1 Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins
5 Pfund Werch zu spinnen, das Pfund oder Ellen pro 3 Pf.

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, boten-
laufen und alle andere Fron, wie mit alters
Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes
Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und
kleinen, toten und lebendigen Zehent.
Ist Eigen.

S. 24 R

Hans Tretter, ein Bauernhof
zinst jährlich dem Gottes-
haus, dient der Herrschaft
Michaelis von zwei Weihern $\frac{1}{2}$ Gulden
Mähen 2 Tage
Schneiden 10 Tage
1 Klafter Holz zu hauen und zuführen umsonst
1 Fasnachthenne und ein Rauchhahn.
Ackern 10 Tage, jeglichen pro 10 Kreuzer
5 Pfund Werch zu spinnen, das Pfund oder Ellen pro
3 Pfennig.

Item alle Roßfron, schneiden, heuen, jagen,
fischen und alle andere Fron, wie mit alters
Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt,
achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen,
toten und lebendigen Zehent. Ist Eigen.

S. 25

Hans Dollhamer, ein Weber, Köblersgütlein
zinst jährlich
Walburgi $\frac{1}{2}$ Orth
Michaelis $\frac{1}{2}$ Orth
Eier 30
Schneiden 6 Tage
Mähen 1 Tag
1 Fasnachthenne und ein Rauchhahn
1 Klafter Holz hauen umsonst, und 8, jeden um 18 Pfennig
1 Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins
3 Tage ackern ohne Belohnung, wenn er Geschirr hat
5 Pfund Werch zu spinnen, das Pfund oder Ellen pro 3
Pfennig.

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, boten-
laufen und alle andere Fron, wie bräuchlich.
Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn,
großen und kleinen, toten und lebendigen
Zehent, ist Eigen.

S. 25 R

Michael Mendel, Köblergütlein
zinst jährlich
Walburgi $\frac{1}{2}$ Orth
Michaelis $\frac{1}{2}$ Orth
Eier 30
Schneiden 6 Tage
Mähen 1 Tag
1 Fasnachthenne und ein Rauchhahn
1 Klafter Holz umsonst zu hauen, und 8, jeden um 18 Pfennig
3 Tage ackern umsonst, wenn er Geschirr hat
1 Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins

5 Pfund Werch zu spinnen, das Pfund oder Ellen pro
3 Pfennig.

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlau-
fen und alle andere Fron, wie bräuchlich.
Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn,
großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent,
ist Eigen.

S. 26

Balthasar Hildman, ein neuerbautes
Drittgütlein, zinst jährlich
Walburgi $\frac{1}{2}$ Orth
Michaelis $\frac{1}{2}$ Orth
Schneiden 6 Tage
1 Fasnacht(henne) und ein Rauchhahn
5 Pfund Werch zu spinnen, das Pfund oder Ellen pro
3 Pfennig.

Item schneiden, heuen, jagen, fischen,
botenlaufen und alle andere Fron,
wie bräuchlich. Gibt bestes Haupt, achten
Pfennig Handlohn, großen und kleinen,
toten und lebendigen Zehent, ist Eigen.

S. 26 R

Sebastian Bayer, ein neuerbautes
Drittgütlein, zinst jährlich
Walburgi $\frac{1}{2}$ Orth
Michaelis $\frac{1}{2}$ Orth
Eier 30
Schneiden 6 Tage
Mähen 1 Tag
1 Fasnachthenne und ein Rauchhahn
1 Klafter Holz umsonst hauen,
1 Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins
5 Pfund Werch zu spinnen, das Pfund oder Ellen um
3 Pfennig.

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen
und alle andere Fron, wie bräuchlich. Gibt bestes
Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und
kleinen, toten und lebendigen Zehent, ist Eigen.

S. 27

Hans Danner, ein neuerbautes Drittgütlein
zinst jährlich
Walburgi $\frac{1}{2}$ Orth
Eier 30
Schneiden 6 Tage
1 Fasnachthenne und ein Rauchhahn
1 Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins
5 Pfund Werch zu spinnen, das Pfund oder Ellen pro
3 Pfennig.

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, boten-
laufen und alle andere Fron, wie bräuchlich.
Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn,
großen und kleinen, toten und lebendigen

Zehent, ist Eigen.

S. 27 R

Eine Wittfrau, das **Bergfräulein**
genannt, ein neuerbautes Dritt-
gütlein, zinst jährlich
Walburgi $\frac{1}{2}$ Orth
Michaelis $\frac{1}{2}$ Orth
Eier 30
Schneiden 6 Tage
1 Fasnachthenne und ein Rauchhahn
1 Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins
5 Pfund Werch zu spinnen, das Pfund oder Ellen pro
3 Pfennig.

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, boten-
laufen und alle andere Fron, wie bräuchlich.
Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn,
großen und kleinen, toten und lebendigen
Zehent, ist Eigen.

Seite 28 ist leer

S. 28

<Stockau>

S. 28 R

Die Bauern zu Stockau
Hans Steiner, ein Bauernhof, zinst jährlich
Walburgi 7 Orth
Michaelis 7 Orth
Eier 1 Schock
Mähen 2 Tage
Schneiden 10 Tage
1 Klafter Holz zu hauen und zuführen umsonst
10 Tage ackern, jeglichen Tag um 10 Kreuzer
was aber über 10 Tage, den Tag 15 Kreuzer
1 Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins
5 Pfund Werch zu spinnen, für das Pfund oder Ellen
3 Pfennig.

Item alle Roßfron, schneiden, heuen, jagen,
fischen und alle andere Fron, wie mit alters
Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt
und den achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten
und lebendigen Zehent, ist Eigen.

S. 29

Veit Schimmel, ein Bauernhof, zinst jährlich
und ist landgräflich Leuchtenbergisches Lehen
Walburgi 5 Orth 9 Kreuzer
Michaelis 5 Orth 9 Kreuzer
Mähen 2 Tage
Schneiden 10 Tage
1 Klafter Holz zu hauen und zuführen umsonst
10 Tage ackern, jeglichen Tag um 10 Kreuzer
was über die 10 Tage, den Tag 15 Kreuzer
1 Käse oder 7 Pfennig für eine Kuh jährlichen Zins

5 Pfund Werch zu spinnen, das Pfund oder Ellen pro
3 Pfennig.

Item aller Roßfron, schneiden, heuen, jagen,
fischen und alle andere Fron, wie mit alters
Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt
und den achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen,
toten und lebendigen Zehent,

Seite 29 R ist leer

S. 29 R

S. 30

Heinrich Matthes, ein Bauernhof zu Eiglas-
dorf, Besitzer zinst jährlich; und ist
Churpfälz. Lehen, neben dem Zehent zu Steinbühl
Walburgi 4 ½ Gulden
Michaelis 4 ½ Gulden
Eine Fasnachthenne und ein Rauchhahn
Eine Fuhre oder einen Tag zu ackern jährlich
hat er sich eingewilligt.

Item im Todesfall das beste Haupt,
den achten Pfennig Handlohn, den
großen Zehent, den kleinen Zehent
dem Pfarrer zu Thumsenreuth.

Seite 30 R ist leer

S. 30 R

S. 31

Die Mühle zu Plärn an der Naab gelegen
zinst jährlich und ist Eigen. Darauf
Jakob Schüder, welcher dem Gotteshaus zu
Thumsenreuth zinst jährlich 5 ½ Kreuzer
Der Herrschaft: Michaelis jährlich 4 ½ Gulden
Eine Fasnachthenne
Schneiden 10 Tage
5 Pfund Werch zu spinnen, das Pfund oder Ellen pro 3 Pf.
Eier 2 Schock

wenn er die 10 Tag abgeschnitten,
bleibt er daheim

Item das beste Haupt, und den achten Pfennig
Handlohn zu reichen schuldig.

NB: Falls die Herrschaft oben genannte 4 ½ Gulden nicht
mehr annehmen wollte, so ist er mit der Band- und
Zimmerhacke schuldig zu erscheinen, sooft die Herr-
schaft seiner bedürftig, jeden Tag um
18 Pfennig zu arbeiten.

*Von Walburgi bis Michaeli den Tag um 21 Pfennig. Und
haut Klafter Holz um Lohn, gibt bestes Haupt, den achten
Pfennig Handlohn, zinset dem Gotteshaus zu Thumsen-
reuth.*

Seite 31 R ist leer

S. 31 R

S. 32

Alle diese hiervor gesetzten Untertanen sind wie

oben gemeldet im Parksteinischen Bereich gelegen, sonst allerdings der Herrschaft zu Thumsenreuth zuständig. Geben und leisten neben gesetzten Zinsen und Diensten in Todesfällen das beste Haupt, im Kauf den achten Pfennig Handlohn oder Lehengeld, sind mit ihren Geschirren und der Hand die Bau- und Landfuhren, fischen, jagen samt der Weiberfron, Flachs, Kraut, Rüben und andere Schmalsaat ohne Belohnung, doch neben Reichung der Kost zu leisten schuldig. Wie auch von 4 Meilen Weges von jeder Meile 7 Pfennig Botschaft zu laufen. So sie aber weiter verschicket, gibt man ihnen, was über die 4 Meilen Weges, von der Meile 3 Kreuzer.

Seite 32 R ist leer

S. 32 R

S. 33

Dies ist eine Erläuterung zu dem „Vertrag Brüderlicher Teilung“, Seite 41 ff Grund allerdings unbedrängt bleiben soll und wenn je in diesem ganzen Gezirk jetzt oder inkünftig strittig wäre oder angefochten werden möge, ohne des andern Bruders und des Teils zu Frauenreuth auf seine Selbstkosten allein verteidigen und vertreten. Hingegen, weil dieser Teil Thumsenreuth um neuntausend sechzehn Gulden, drei Schilling und achtzehn Pfennig besser als Frauenreuth bleiben wird, den-selben Teil solcher ungeteilten Summe der neuntausend sech-zehn Gulden, drei Schilling, achtzehn Pfennig, nämlich viertausend fünfhundert und acht Gulden, ein Schilling, vierundzwanzig Pfennig an barem Geld, guter gängiger, grober und unverschlagener Reichsmünz in dem Wert, als sie in der Obern Churfürstl. Pfalz gang und gäbe ist auf Petri Cathedra (22.02.) des sechsundachtzigsten Jahres ohne einzige Einrede oder Ausflucht, auch alle Gewährschaft beider Teilgüter und Gründe hint angesetzt, belegen und bezahlen wie folgt. Demnach wir Gebrüder dem Edlen und Ehrenfesten, unserem freundlichen, lieben Oheim Schwager und guten Freund **Jobst von Kindspurg** einhundert Gulden, den **Schöttischen** Vormündern zu Vischbach fünfzehnhundert Gulden, **Jeremias von Wirnspurg** zweihundert Gulden, **Georg von Rochau** zweitausend Gulden, in die **Thalhaimische** Vormundschaft eintausend

S. 33 R

Gulden, **Paulus von Dandorf** eintausend Gulden und dann der alten Frau zu Grub seligen Erben siebenhundert Gulden, laut jedes darüber habender sonderbaren Verschreibung schuldig, und beide zugleich abtragen sollen. In einer Summe sechstausend fünfhundert Gulden, davon dann einem jeden dreitausend zweihundert und fünfzig Gulden zu allen gebührt. So soll dieser Bruder, der diesen Teil Thumsenreuth innehält, solche Summe allein zu zahlen auf sich nehmen und ihm solche dreitausend zweihundert und fünfzig Gulden an der Nausgabe, der viertausend fünfhundert und acht Gulden, ein Schilling, vierundzwanzig Pfennig, die er dem anderen Bruder auf Frauenreuth (an) Petri zugeben und erlegen soll, innen gelassen werden, doch dergestalt, daß er zwischen hier und nächstkommendem Petrustag, Cathedra

genannt, des hoffenden (kommenden) sechsundachtzigsten Jahres, seinem Bruder und den Vormündern an solchen Orten allen, bei den Hauptgeltern und Bürgen ihre Briefe und Siegel ledigen und neben notdürftigen Quittungen von den Gläubigern der Hauptsumme und die bisher davon vertagten und bezahlten Zinsen seinem Bruder und den Vormündern zu Händen stellen soll. Die Übermaß von eintausend zweihundert achtundfünfzig Gulden, ein Schilling, vierundzwanzig Pfennig, die an der Nausgabe besteht, soll er

S. 34

an Petri Cathedra des kommenden sechsundachtzigsten Jahres mit barem Geld, wie oben festgesetzt, seinem Bruder zu Frauenreuth auszahlen. Wofern er aber der Vormünder und seines Bruders Verschreibung Brief und Siegel neben notdürftigen Quittungen bei einem oder mehreren Gläubigern zu der Zeit, wie vorgemelt, nicht erledigen und ihnen zu Händen stellen wird, soll er die unabgelöste Summe, sei sie wenig oder viel, davor seines Bruders oder der Vormünder Siegel noch haftet, an Petri des sechsundachtzigsten Jahres mit barem Geld, wie oben angegeben, erlegen und auszahlen und solches alles wie oben festgesetzt, nach dem vollendeten Tag zu Creußen in einem Monat dem anderen Bruder zu Frauenreuth notdürftig versichern und verbürgen. Jedoch daß wir Brüder die Zinsen von den vorbenannten unseren gleichen Schulden, so Petri des sechsundachtzigsten Jahres fällig, so wollen (wir) auch die noch heurigen rückständigen Zinsen der alten Frau zu Grub seligen Erben zugleich abtragen und wofern mir, **Christoph Notthafft**, dieser Teil Thumsenreuth bleiben wird, daß ich die Bezahlung der Nausgabe auf die eintausend fünfhundert und fünfzig Gulden, die mir mein Bruder auf den erstgenannten Petrustag vermöge inhabender Verschreibung und jüngst aufgerichtetem Vertrag erlegen soll, rechnen

S. 34 R

und auszahlen möge. Zudem und fürs andere soll auch der, der diesen Teil annimmt, unseren rechten Schwestern einen nach Inhalt des angeregten Vertrags mit Heirats-, Kost- und Kleidergeld erhalten und ausfertigen, ihr auch solches notdürftig bis zu ihrer Verheiratung versichern, hingegen die Schwester, die bei dem Bruder auf diesem Teil bleiben wird, ~~auch~~ an den anderen Bruder zu Frauenreuth für ihre Heirat, Kost- und Kleidergeld, auch alle Anforderungen, sobald diese Versicherung ihr oder ihren Vormündern nach Gebühr verfertigt, zu Händen gestellt, unter ihrer Handschrift und der Vormünder Siegel quittieren soll. Gleicher Gestalt soll es dieses Punktes halber mit der anderen Schwester, die bei dem anderen Bruder zu Frauenreuth bleiben wird, gegen diesen Bruder zu Thumsenreuth auch gehalten werden.

Zum dritten. Demnach der Churfürstl. Pfalz und Landgrafschaft Leuchtenberg Lehen ganz und gar außer einem landgräflichen Zehent, welcher in Frauenreuth bleibt, zu diesem Teil nach Thumsenreuth geschlagen, so soll dieser, der Thumsenreuth innehat, die Lehen an beiden Orten empfangen und auch ungeachtet des land-

gräflichen Zehents nach Frauenreuth genossen, diese beiden Orte allerdings allein auf seine Kosten der Gebühr

S. 35

nach verdienen und vertreten, doch dergestalt, daß der andere Bruder zu Frauenreuth allwegen und an beiden Orten mit und in gesamter Belohnung für sich und seine Erben gelassen und auf den Fall von solcher Belohnung ganz und gar nicht abgesondert sei. Aber solches auch mit dieser Bedingung, daß er diesem Bruder, auf den Fall er seinem Weib oder seinen Töchtern wenig oder viel bei einem oder dem andern oder vielleicht beiden Lehensherrschaften Bewilligung aufbringen wollte, er nie Verhinderung weder bei den Lehensherrschaften oder auf anderem Weg zu tun nicht Macht haben, sondern darin zu consentieren und mit anzusuchen hierdurch verbunden und schuldig sein soll.

Es soll sich auch solcher Lehen, solange der Bruder nicht ohne Lehenserben abgehen würde, sowohl auch, ob er schon ohne Lehenserben abginge und doch solche Lehen mit Bewilligung der Lehensherrschaft seinem verlassenen Weib in Vermächtnis gebracht, sich dieselben weder mit Ablösung oder auf anderem Wege, ehe wenn die Witwe mit Tod abgehen oder ihren Wittibstuhl verrücken wird, zu unterfangen oder anzumaßen nicht befugt sein. Wenn aber solcher Fall alsdann auch geschieht, mag er die Ablösung der verlassenen Witwe nächsten Erben nach Inhalt ihres Heiratsbriefes, so hoch sich des Lehensherrn Bewilligungen er-

S. 35 R

strecken tun. Ebenso soll es auch dieses Punktes halben mit dem Königischen Lehen, das nach Frauenreuth geschlagen (wurde), der Inhaber desselben Ortes allerdings, wie oben berichtet, zu halten schuldig sein.

Zum vierten. Demnach bei allen alten adligen Geschlechtern und besonders in unseres lieben Vaters und seiner

Soll ein Bruder dem andern das, was er von seinem Anteil versetzen oder verkaufen will, anbieten und vor jedem andern geben soll

Brüder seligen Teilungsverträgen dahin gesehen, daß derselben altväterliche Stammgüter bei desselben Stammes und Namen so viel (wie) möglich erhalten. Also soll auch dieser, welcher Thumsenreuth innehaben wird, verbunden und schuldig sein. Wenn (aber) über kurz oder lang ihm dieses ganz und gar oder zum Teil durch Kauf oder Pfand feil werden sollte, daß er solches jederzeit seinem andern Bruder, oder auf den Fall er nicht mehr am Leben, seinen Leibeserben oder anderen Erben in absteigender Linie, nicht nur anbieten, sondern zu dem Wert, als es jetzt in diesem Verkauf unserer brüderlichen Teilung angeschlagen ist, vor jedem andern zu kaufen geben, einantworten und solchen an keinen andern Ort als an seine oder seines Bruders Erben zu verändern nicht Macht haben soll. Es wäre denn Sache, daß der andere Bruder oder seine Erben solches nicht kaufen wollten, soll er solches verkaufen, doch anderer Gestalt nicht als auf ewige Wiederlassung, wobei er und sein Bruder oder ihre Erben und Nachkommen, welches Jahres sie wollen, ein halbes

S. 36

Jahr zuvor aufzukündigen und zu tun Macht haben sollen. Damit aber auch der Besserung in diesem Punkt gedacht, so soll auf diesen Fall, wenn einer an beständigem, gewissem Ackerbau oder anderen Nutzungen wie an jährlichen Gefällen mehr als jetzt tragen möge; dieselben Nutzungen und Gefälle sollen auch in dem Wert, wie jetzt der Anschlag in der Teilung gemacht, so sie sich erstrecken, grato, wenn auch neue Hauptgebäude an Häusern oder anderem beschehen. Dieselben sollen nach der Freunde und Bauverständiger Erkenntnis, wofern einer oder der andere Bruder seinen Teil dem anderen Bruder zu kaufen geben wollte, bezahlt werden. Gleichermaßen soll es in allem, was diesem Punkt allhier einverleibt, zu Frauenreuth auch gehalten werden.

Zum fünften. Demnach wir beide kraft eines Vertrags zwischen unserem lieben Ahnherrn **Hans** Beholzung **Notthafft** und dem **Sebastian Wild** zu Wellnreuth, beide selig, das Dorf Steinbühl und dann, nach Inhalt eines Kaufbriefs, welchen unser lieber Vater **Hans Notthafft** selig (dem) **Georg Hektor Wießbeck** über das Gut Krummennaab gegeben (hat), das Schloß und die Untertanen dort zu

S. 36 R

Krummennaab aus unseren Wäldern beholzen sollen. Damit soll es also gehalten werden, daß wir, die Brüder, uns jedes Jahr zweimal, nämlich im Monat März und September solcher Beholzung wegen eines Tages vergleichen, diese beiden Dörfern vor uns zu erscheinen, Wieslach machen, und was ihnen vermöge der angezogenen Verträge und Kaufbriefe zu geben gebührt, vermelden und solches alles, was ihnen alsdann zu geben bewilligt, jeder Bruder auf seinen Wald den halben Teil verweisen und hauen lassen soll. In der sonderlichen Betrachtung, daß diese Beholzung (dem) einen oder dem andern allein aufzulegen oder auch sonst sonderbar gleich abzutheilen, nicht wohl möglich ist. Und nachdem soll dann auch das Pfarrlehen samt der Kirche, Kirchtagsschutz und aller seiner Gerechtigkeit, doch mit (der) Bedingung, als hievor gemeldet, zu diesem Teil nach Pfarrlehen Thumsenreuth geschlagen und dabei bleiben. Mit demselben soll es wie in dem Register, das über Frauenreuth gemacht (wurde), dieses Punktes halber ausführlich gesetzt, gehalten werden. Mit (der) Bedingung aller dieser hierin gesetzten Punkte und Klauseln soll dieses alles, was hierin nach Thumsenreuth geschlagen wurde, nach Inhalt

S. 37

des jüngst aufgerichteten Vertrags ungeändert ein Teil sein, bleiben und derjene, der unter uns Brüdern diesen Teil annimmt, alles das, was hievor geschrieben, zu vollziehen schuldig sein.

Wenn dann gleichfalls in dem zu Thumsenreuth zwischen uns, den Gebrüdern, sub dato dem 28. nächst abgelaufenen Monats Mai durch unsere beiderseits dazu erbetenen Freunde und Untehändler mit unserer guten, freien Bewilligung aufge-

richteten, angenommenen und nach Gebühr damals bekräftigten und unterschriebenen, auch nunmehr von der Obrigkeit collationierten und zu ratifizieren gewilligten und von den Freunden allerdings besiegelten Vertrag einverleibt, daß ich einen endlichen, beständigen Tax, der ebenso wie die Teilung allerdings (in allem) ungeändert bleiben, über das ganze Gut Thumsenreuth verfertigen und begriffen, darin mein Bruder **Friedrich Sittig Notthafft** zu nehmen oder zu geben die Wahl haben soll und sich in beiden Teilungszerschlagungen, so über Thumsenreuth und Frauenreuth gemacht, befindet. Wenn beide Teile an nießlicher Nutzung im Hauptwert um zwanzigtausend fünfhun-

S. 37 R

dert sechsundzwanzig Gulden, etlich Schilling und Pfennig, und die Gebäude, auch Gehölz und anderes, davon nichts in jährlicher Nutzung anzuschlagen, an beider Orten um viertausend vierhundert und neunzig Gulden, auch etlich Schilling und Pfennig angeschlagen sind, welches in einer Summe fünfundzwanzigtausend sechzehn Gulden, etlich Schilling und Pfennig machen tut. Diese Summe soll derjenige, der unter uns beiden Brüdern das ganze Gut unzertrennt, mit allen Nutz- und Eingehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie die Specificae genannt werden mögen und solche alle und jede unser lieber Vater **Hans Notthafft** selig innegehabt und ich jetzt inne hab, seinem Bruder, so von dem Gut abtritt, den halben Teil solcher Summe, nämlich zwölftausend fünfhundert und acht Gulden abrichten und bezahlen wie folgt. Erstlich soll er dieses Bruders, der von dem Gut abtreten wird, gebührenden Teil, nämlich dreitausend zweihundert und fünfzig Gulden an den Schulden, die wir zugleich haben, mitsamt seiner Angebührung aus diesen Schulden auf sich allein nehmen und in denselben mit Bezahlung auch Erledigung und Zuhändenstellung Brief und Siegels samt gebührender Quittung der Hauptsumme und die

S. 38

bisher davon vertagten und bezahlten Zinsen allein, wie hiervor in dem ersten Punkt der Teilung wegen dieser Schuldenversicherung und Auszahlung derselben von Wort zu Wort gesetzt, nachgehen und Vollziehung derselben tun. Die Vormaaß, so an solchem Teil der Nausgab besteht, als neuntausend zweihundert achtundfünfzig Gulden, soll er seinem Bruder bezahlen Petri Cathedrae des kommenden sechsundachtzigsten Jahrs viertausend sechshundert achtundfünfzig Gulden und wiederum Petri Cathedrae des nachfolgenden siebenundachtzigsten Jahrs viertausend sechshundert Gulden samt einem Jahreszins, welcher zweihundert und dreißig Gulden trifft und also solche letzte Frist an Hauptsumme und einem Jahr Zins viertausend achthundert und dreißig Gulden machen tut, bezahlen und erlegen, solches auch alles in Monatsfristen am nachfolgendem Tag (zu) Creußen not-

dürftig versichern und verbürgen und diese Versicherung seinem Bruder, der das Gut abtreten wird, zu Händen stellen. Jedoch fals mein Bruder **Friedrich Sittig Notthafft** das Gut annimmt, daß er neben der ersten Frist mir Petri des sechsundachtzigsten Jahrs

S. 38 R

auch die eintausend fünfhundert und fünfzig Gulden, die er mir kraft inhabender Verschreibung und aufgerichtetem Vertrag schuldig (ist), ohne einzige fernere Ausflucht oder Einstreuung mit erlege und bezahle. Wenn aber mir, **Christoph Notthafft**, das Gut belassen, daß ich solche Bezahlung, wie dann dem erstangeregten Vertrag auch einverleibt, auf die nächstbenannten fünfzehnhundert und fünfzig Gulden, die mir mein Bruder schuldig (ist), leisten, und an der ersten Frist, so Petri des sechsundachtzigsten Jahrs fällig, einbehalten möge und mir dies alles an meiner Unterpfändung in Teilung und Tax, solange, bis ich bezahlt oder annehmlich versichert, nichts Nachteiliges sein soll. Soviel dann unserer beider rechten Schwestern Heirat-, Kost- und Kleidergeld anbelangt, damit soll es in allen, gleich ob einer oder der andere unter uns Brüdern das ganze Gut käuflich annimmt, wie in dem andern Punkt hievor bei der Teilung ausführlich vermeldet, allerdings gehalten werden. Was dann zum dritten die Belehnung anbelangt, mit derselben soll es auch allerdings, wie hievor bei der Teilung solches Punkts wegen Meldung beschehen, bleiben und

S. 39

bewenden. Nämlich daß der, der das ganze Gut annimmt, den andern Bruder für sich, seine Erben und Nachkommen, mit in gesamte Belehnung bringen und lassen soll und daß auch hingegen der, welcher mit belehnt (wird), für sich selbst oder nach ihm seine Erben den Inhaber der Güter, ob er seinem Weib oder (seinen) Töchtern wenig oder viel Bewilligung bei den Lehensherrschaften ausbringen wolle, nicht allein keine Einhaltung tun, sondern dieselben mitzusuchen und ausbringen, doch auf des Inhabers Verlag und Kosten schuldig sein und sonst alles, so bei der Teilung dieses Punktes wegen gesetzt, vollzogen werden soll.

Und zum vierten. Soviel (die) Erhaltung dieses unseres altväterlichen Guts, damit es bei unserem Namen und Stammen bleiben möge, betreffen tut, soll in solchem, wofern dem Inhaber oder seinen Erben und Nachkommen über kurz oder lang dieses Gut ganz und gar oder ichtes (etwas) davon (wegen) Versetzung oder als Pfand feil würde, gleichfalls in allem, so dieses Punktes wegen bei der Teilung gesetzt, (verfahren werden:) nämlich, daß es dem Bruder, seinen Erben und Nachkommen, der jetzt das Gut abtritt, in dem Wert und zu (den) Fristen wie jetzt wieder

S. 39 R

gelassen und der Besserung oder neu angerichteter Nutzung halt gleich, sowohl dem, was deswegen bei der Teilung im vierten Punkt gesetzt, nachgegangen werden, und aller-

dings von beiden Teilen Folge beschehen.

Nota

So viel zum fünften. Die Beholzung des Pfarrlehens und anderes mehr bei der Teilung vermeldet, ist unnötig in diesem Tax solches zu repetieren, sondern es bleibt das ganze Gut unzertrennt mit Nutz und Beschwerung dem, der es annehmen und hingegen die Bezahlung, wie hievor gesetzt, leisten wird. Zu Urkund dessen und daß hierdurch der Vertrag in allen seinen einverleibten Klauseln und Punkten nachgegangen, ich, **Christoph Notthafft**, diese Teilungszerschlagung und Tax kraft des Vertrags gezwiefacht, gleichen Inhalts und Handschrift gemacht und schreiben lassen, daß beständig also zu beharren, meinem Bruder den einen Teil übergeben und ich, **Friedrich Sittig Notthafft**, Inhalt dieses Vertrags, solches ungeändert zu lassen und allein vermöge desselben auf den angestellten Tag zu Creußen die Wahl darinnen zu haben, angenommen habe. So haben wir beide Brüder un-

S. 40

sere adelige Pettschaft hierunter vorgedrückt und uns dabei mit eigenen Händen unterschrieben. Actum den Siebten Juni anno 85.

Siegel
Christoph Notthafft von
Weißenstein p.

Siegel
Friedrich Sittig Notthafft
von Weißenstein p.

=====
Schönfußer Lehenstücke, im Thumsenreuther Gezirk und Grenze gelegen Heut dato den 28. Juni 1617 sind vor mir, **Hans Jakob Hund**, erschienen die hernach benannten
Cuntz Fröhlich der Ältere, Christoph Purger, Michael Nußstein, Hans Zimmerer, alle vier zum Schönfuß, und **Hans Schultheiß**, auf der Öd, dann **Hans Tretter** auch daselbst, **Hans Schwäblein** Wittib zu Frauenreuth.
Wegen bei mir, im Thumsenreuther Gezirk, ihrer liegender Felder und Wiesen, wie dann solches von ihnen selbst, so welche von meinen beiden Untertanen **Hans Stengel** und **Hans Tretter** geschätzt worden, wie hernach folgt. Welche Stück Felder und Wiesen mit aller Gerechtigkeit, mit Zehent, Handlang, Botmäßigkeit, Bott und Frevel nach Thumsenreuth und einem Inhaber daselbst zuständig, wie solches der Vertrag, so zwischen Thumsenreuth und Friedenfels den 17. April anno 1617 aufgericht und von gnädigster Herrschaft als Churfürstl. Pfalz ratifiziert und von dem Herrn **Brandt** zu Waldeck confirmiert und bestätigt worden ist und sind solches die nachfolgenden Stücke:

Contz Fröhlich der Ältere Ein Stück Wiese am Krönitzbach unter dem Neuen Weiher liegend, ist etwa sechs Tagwerk, dem gerichtlichen Tax nach gewürdigt pro 60 Gulden	Hans Zimmerer zwei Tagwerk Wiese oberhalb des Neuen Weiher, taxiert für 16 Gulden
Weiter zwei Tagwerk Wald und Wiesen unterm Entenfürtel genannt, Tax ist 24 Gulden	Weiter ein Äckerl oberhalb des Contz Fröhlich , unterhalb der hohen Birken, etwa 2 Tagwerk pro 16 Gulden
Weiter Cuntz Fröhlich , ein Äckerlein und Wieslein unterm Pfliegerlweiher liegend, ein halbes Tagwerk pro 8 Gulden	Anno 1617: Von bemelten Stücken ist das Handlohn richtig gemacht worden. 4 Gulden
Abermals Cuntz Fröhlich , ein Acker oberhalb des Pfliegerlweiher am Weg,	Michael Nußstein Ein halbes Tagwerk, oberhalb des Hans Zimmermann , das Scheubelwieslein genannt, taxiert pro 4 Gulden

etwa 1 ½ Tagwerk pro 12 Gulden

NB: Ein Äckerl oberhalb des Entenfürtels soll nachgefragt werden.

|Weiter **Nußstein**, ein Äckerl unterhalb
|des untern Entenfürtels, samt einer
|Wiesen dabei, alles etwa 3 Tagwerk
|taxiert pro 24 Gulden

Seite 40 R ist leer

S. 40 R

S. 41

Vertrag Brüderlicher Teilung

Zwischen **Christoph** und **Friedrich Sittig Notthafft** von und zu Weißenstein, auf Thumsenreuth und Friedenfels, von Churfürstl. Räten und Beamten ratifiziert und subskribiert de Anno 1586, den 5. Monatstag im Februar.

Kund und zu wissen, demnach zwischen den wohl- edlen und ehrenfesten **Christoph** und **Friedrich Sittig den Notthafften** von Weißenstein, Gebrüdern zu Thumsenreuth, wegen ihrer väterlichen Erb- und Abtheilung sich Streit und Irrung enthalten und deswegen von dem hochlöblichen Churfürstl. Regiment zu Amberg auf ihm übergebene Gravamina den gestrengen, edlen und ehrenfesten **Bernhard von Döltsch**, Churfürstl. Pfalz Rat, auch Landrichter und Pflieger zu Waldeck, wegen churfürstl. Pfalz Obrigkeiten, dann **Hieronymus von Wirsberg** zu Neuenstadt zwischen Rauhem und Schlechtem Kulm und **Soldan von Wirsberg** auf Waldthurn und Wildenstein, obiger Brüder Vormünder, kommattiert und befohlen, die Parteien vorzubescheiden, der Notdurft nach zu verhören, zwischen ihnen ihrer habender Streit und Irrung halber einen gütlichen Vergleich vorzunehmen und sie möglichst freundlich zu vergleichen. Also sind angeregtem ergangenem Befehl zu Gehorsam beide Parteien auf unten beschriebnem dato nach Kemnath in den

S. 41 R

Kastenhof betagt und vorbeschieden, welche mit ihren Beiständen, den gestrengen, edlen und ehrenfesten, auch hochgelehrten **Wolf Wilhelm von Wildenstein**, Landrichter und Pflieger zu Auerbach und **Paulus Dienstbeck**, beider Rechte Doctor, dann Syndikus zu Amberg, auf **Friedrich Sittig Notthaffts** Klage, dann **Johann Kaufer**, beider Rechte Doktor auf **Christoph Notthaffts** Seite erschienen. Und obehrngedachte Herrn Kommissarien, dieweiln **Soldan von Wirsberg** außenblieben, den ehrbaren und wohlgeachteten **Hans Dietz**, Richter und Kastner zu Kemnath, zu sich gezogen, ihre, der Parteien sine inte habender Beschwerne anbefohlenermassen der Notdurft nach gehört, die zuvor zwischen beiden erbenden Brüdern, von ihrem brüderseits erbetenen, für unten aufgerichteten Vertrag verlesen und nach allerseits ihrem Ein- und Vorbringen die Irrungen zwischen ihnen dahin nachfolgend brüderlich und freundlich verglichen und vereinigt worden. Nämlich und erstlich, daß der aufgerichtete Vertrag zwischen den beiden Brüdern sub dato den vierundzwanzigsten Mai Anno fünfundachtzig in seiner essentia (Beschaffenheit) verbleiben, dem wirklichen nachgesetzt und solcher von beiden Parteien zum Bestand verfertigt und besiegelt werden

soll. Ferner und weil **Christoph Notthafft** als der Ältere die Güter zerschlagen und dem **Friedrich Sittig**,

S. 42

seinem Bruder, die Wahl gelassen, hat er, **Friedrich Sittig Notthafft** das Gut Frauenreuth mit aller und jeder seiner Ein- und Zugehörungen, wie solche in einem aufgerichteten versiegelten Teilungslibell specific vermeldet, eligiert und zu seinem Erbteil in dem gegebenen Tax berührten Libells angenommen. Dagegen **Christoph Notthafft** das Gut Thumsenreuth mit aller und jeder seiner Ein- und Zugehörungen, wie in dem Teilungszerschlag unterschiedlich benannt, zustehen solle. Und weil beide Güter über Winters besät, einem jeglichen auf seinem Gut Winterbau und Besamung verbleiben und was mehr auf ein Gut als auf das andere ausgesetzt, einer dem andern an Getreide wieder zu erstatten schuldig. Es soll auch jeglicher Bruder über sein Gut alle und jede briefliche dazugehörigen Urkunden zu Händen nehmen und davon einer dem andern reciproce um Nachrichtung glaubwürdige Quittung folgen lassen. So wollen die Untertanen hiermit ihrer Pflichten, die sie den Vormündern und ihnen, den beiden Brüdern, alle geleistet haben, ledig gestellt sein, und ein jeder die Seinigen und zu seinem Gut gehörigen in die Pflicht nehmen mag. Und weil Thumsenreuth mit seinen zugehörigen Stücken in höherem Wert und Besserung als Frauenreuth ist, ist dahin

S. 42 R

verglichen, daß **Christoph Notthafft** die in dem aufgerichteten Vertrag benannten sechstausend und fünfhundert Gulden bezahlen, dann fünfzehnhundert Gulden seinem Bruder **Friedrich Sittig** erlassen, ihm darüber die Schuldobligation sobald wie möglich aushändigen und von Petri Cathedra schierst über ein Jahr über oben benannte Schulden dem **Friedrich Sittig** die darüber von sich gegebenen Schuldbriefe wiederum zustellen solle. Die verfallenen Zinsen aber von der wieder bestimmten Hauptsumme dieses Jahres über bis schierst (nächstes) Petri Cathedrae und die zweiundvierzig Gulden hinterständiger Zins der Frau zu Grub, auch die unbezahlte Tischsteuer sollen beide Brüder zugleich zurichten und **Friedrich Sittig** seinem Bruder **Christoph** fünfzig Gulden von tausend Gulden verfallenem Jahreszins zu bezahlen schuldig sein. Ferner, weil ihre zwei Schwestern unverheiratet (sind) und in dem Vertrag von den Freunden jeglicher für Heiratsgut, Kleidergeld und Fertigung zu ihren Verheiratungen eintausend Gulden gesprochen und gereicht werden sollen, solle jeglicher Bruder eine Schwester zu sich nehmen, dem Vertrag nach sie unterhalten und mit (den) bedingten tausend Gulden ausheiraten, die dann nach Empfang dieser Summe den gebührligen Verzug vor dem Churfürstl. Landgericht zu Kennath zu leisten schuldig sein sollen. Weil beide

S. 43

Brudergüter mehrertheils lehenbar sind, sollen sie in versammeltem Lehen verbleiben und jedesmal diese als von dem Lehensherrn empfangen; und wenn künftig über kurz oder lang einer oder der andere seine Güter verkaufen wollte, soll er sie dem anderen oder dessen Erben vor jedem anderen anbieten und nach Erkenntnis und billigem Wert, wie sie dessen von sich verglichen wurden, käuflich folgen lassen, aber sonst auf anderem Wege jeglicher unverbunden sein. Die Lehen betreffend, mit denen beide Brüder von der Krone Böheim belehnt sind, sind sie vermöge vorigen Vertrags dahin verglichen, daß **Christoph**, dem Älteren, und nach seinem Absterben immer dem ältesten dieser Linie der **Notthaffe von Weißenstein** die umgehenden Lehen, die im Egerischen und Elnbogerschen Kreis gelegen sind, allein zu verleihen zustehen sollen. Doch was seit ihres Vaters seligem Absterben an diesen Lehen und zuvor in seinem Leben fällig und nicht entrichtet worden, bis auf Petri künftig dieses angegangenen Jahres beide Brüder solches richtig machen und was sie erlangen, zugleich teilen. Aber die anderen, außer den obigen Lehen, sie sämtlich wiederum empfangen und vergleichen sollen. Und weil dieser Punkt der Lehen halber am meisten strittig gewesen ist und **Christoph Notthafft** das väterliche Haus zu Thumsenreuth zu-

S. 43 R

ständig und verbleibt, ist dahin verhandelt worden, daß ihres Vaters selige Goldkette dem **Friedrich Sittig** auch allein bleiben und sie ihm **Christoph** sobald wie möglich aushändigen soll. Die fahrende Habe betreffend, da ein Verzeichnis und ein Inventar vorhanden ist, sollen beide Brüder diese miteinander zugleich teilen. Doch was durch sie, (nämlich) ihre Mutter und Schwestern vor **Christoph** auf die Güter Aufzug von Petri Cathedrae bis Johannis Baptistae in dem Pfarrhof laut dem Verzeichnis aufgegangen ist, auch danach (an) **Christophs** Bestand ihnen an dem Inventario abgegangen, das soll den beiden Brüdern im Abgang sein und nicht in die Teilung gesetzt werden. Belanget das Hammerwerk, soll **Christoph Notthafft** allen Vorrat, den er bei Antretung laut des Inventars vorgefunden hat, wiederum hinterlassen, davon ihm der halbe Teil zusteht. Was nun von Johannis an auf das Hammerwerk gewendet und dagegen eingenommen wird, soll **Christoph** ordentlich verrechnen und was erobert, beiden Brüdern zustehen, wie auch **Christoph** erbötig, seinem Bruder, was ihm zu seinem Teil gebührt und (er) sonst nach Petri Cathedrae übrig hat, um gebührende Vergleichung folgen zu lassen. Und damit solche Rechnung der heurigen Nutzung und Abtheilung der Fahrnisse desto förderlichsten in das Werk gezogen und geleistet (werden können), ist beiden Brüdern der siebzehnte dieses (Monats) dazu angestellt und benannt, da

S. 44

von der Obrigkeit des Amtes Waldeck soll angeordnet werden, damit beide Brüder auch in diesem und allem und jedem habenden Streit zu Grund ganz und gar vereinigt und

verglichen werden mögen. Hierauf so bekennen wir, vielgedachte beide Brüder, **Christoph und Friedrich Sittig, die Notthaffte von Weißenstein**, daß dieser Vertrag mit unserem guten Willen, Wissen, wohlbedacht, ungezwungen, ungedrungen und ohne einzige Beredung der Billigkeit nach, beschlossen und aufgerichtet worden ist und versprechen auch für uns und unsere Erben bei unseren adeligen Ehren, Trauen und Glauben, alles und jedes, was hierin abgehandelt, verglichen und beteidigt, nächst steif und unverbrüchlich zu halten, dawider zu ewigen Zeiten nicht handeln, weder mit noch ohne Recht, auch sonst in keiner Weise noch Weg, wie immer erdacht werden könnte, sondern verzeihen und entäußern uns hierin aller (und) jeder Exzeptionen und Behilfen, die einem oder dem andern hierinnen zu Hilfe kommen könnten, daß sie uns im wenigsten nichts fürträglich und ersprießlich sein sollen; auch den Rechtssatz, daß allgemeine Verzeihung ohne besondere nicht verfare, alles getreulich und ohne Gefehrde (Hinterlist). Dem zu wahrer Urkund und steter und unverbrüchlicher Haltung, so haben wir solches den Herrn Commissarien mit

S. 44 R

Mund und Hand versprochen und angelobt, auch jeglicher sein eigenes Siegel an diesen Brief tun anhangen und (mit) eigener Hand unterschrieben. Beneben freundlich erbeten die oben ehrengedachten Herrn Commissarii und beiderseitigen Beistände, daß sie ihr Siegel (doch denselben, ihnen und ihren Erben ohne Schaden) auch tun anhangen und (mit) eigener Hand unterschrieben. Geschehen Samstag, den fünften des Monats Februar und nach Christi Geburt fünfzehnhundert und im sechs- undachtzigsten Jahr.

Siegel
Bernhard von Döltsch
Churfürstl. Pfalz Rat
und Landrichter zu Waldeck

Siegel
**Hieronymus
von Wirsberg**

Siegel
Hans Dietz Richter
und Kastner zu
Kemnath

Siegel
Wolf Wilhelm von
Wildenstein

Siegel
Christoph Notthafft
von Weißenstein

Siegel
**Friedrich Sittig
Notthafft** von
Weißenstein

Siegel
Paulus Dienstbeck
I. V. O. Syndicus
zu Amberg

Siegel
Johann Kaufer
O. V. I

S. 45

Receß zwischen Thumsenreuth und Friedenfels

Wir, **Philipp Jacob von der Grün auf Weiherberg**,
Churfürstl.
Rat, Landrichter und Pfleger zu Waldeck, auch Hofrichter in
Bayern, dann **Hieronymus Hartung**, Richter und Kastner

zu Kemnath: Demnach in nachfolgenden unterschiedlichen Punkten zwischen dem Gut Friedenfels und dessen Teils Untertanen als Klägerin, dann dem wohledlen, gestrengen und festen **Hans Jacob Hund** auf Thumsenreuth, des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg Rittmeister. Wegen seines genannten Gutes Thumsenreuth beklagten andern Teils sich Streit und Irrungen erhalten und auf hier und sattsam eingenommenen Augenschein Kundschaft und eigentliche unsere untertänige Gerichte, höchstgenannten Churfürstl. Pfalz Herrn Statthalters unsers gnädigen Fürsten und Herrn, Fürstl. Gnaden: gnädig uns: diese Parteien folgender Gestalt schriftlich diesfalls zu verabschieden befolgen, tun hierauf kraft hochermelter ihrer Fürstl. Gnaden gnädigen Befehls (von) Amts wegen urkunden und gänzlich auch kräftig verabschieden. Zuerst nachdem teils des Gutes Friedenfels Untertanen etliche Tagwerk Wald und Wiesengründe, auf dem adeligen Rittergut Thumsenreuth liegend, und diese Stücke seit der **Notthafftischen** Teilung her jährlich mit deren Vieh allein privatim neben dem Thumsenreuther Vieh behütet und vorbemelter **Hans Jacob Hund**

S. 45 R

mit Einführung besagter dieses Falls Akten, seiner unbeständigen Notdurft und Erheblichkeit, angezeigt und eingebracht, daß diese Untertanen nicht allein keine Treibens- noch Hütensgerechtigkeit auf solche ihre hinter ihm gelegenen Felder und Wiesengründe hätten, sondern auch ihm davon in Fällen das Handlohn und den Zehent zu reichen schuldig seien. Denn (nach) mehrhochermelten Herrn Statthalters Vergleich und Abteilung müsse die reservierte Abnutzung allein auf die fructus und Nutznießung der Privatinhabern solcher eigentümlichen Güter verstanden werden. Hergegen der anderen herrschaftlichen Gerechtigkeit halber als Zehent und Handlohn in den nachfolgenden zwei Punkten ausdrücklich disponiert wird, daß diese, wie auch die Hutweide und Trift, demjenigen verbleiben solle, in dessen Distrikt und Gezirk die Gründe gelegen sind. Inmaßen der buchstäbliche Inhalt des **Notthafftischen** Vergleichs mit sich bringt, dahero erschienen, daß mehr adelbesagter **Hans Jacob Hund** in petitorio dieses Punktes nicht übel fundiert, aber ihre Fürstlichen Gnaden nicht befinden, daß ex parte Friedenfels etwas sonderlich Erhebliches diesfalls wäre vor- und eingebracht worden. Also soll hiermit kraft ofthochermelter ihrer Fürstl. Gnaden gnädig uns gegebenem Befehl von uns amtswegen erkannt und beständig verabschiedet sein, daß solche Friedenfelsischen Untertanen von mehrbenannten ihren

S. 46

im Thumsenreuthischen Gezirk gelegenen Äckern und Wiesen dahin nacher Thumsenreuth dem **Hans Jacob Hund** und seinen Nachkommen hinfüran den Zehent und in zutragenden Fällen das Handlang verreichen. Hergegen er, **Hans Jacob Hund** und seine Nachkommen, ihnen, diesen Friedenfelsischen Untertanen und ihren Nachkommen, zur besseren Unterhaltung ihrer Güter auf bemelten ihren eigenen Gründen die Hutweide in dem Thumsenreuthischen Gezirk als eine private Nutzung

und weil es keine gemeine Trift ist, verstaten und zulassen. Doch daß sie auch oftadelbesagtem **Hans Jacob Hund** und seinen Nachkommen in Berührung seiner Gründe einigen Schaden nicht zufügen oder sonst ein jeder, der **Notthafftischen** brüderlichen Teilung gemäß, mit der Trift und Weide in seinem Gezirk verbleiben soll. Zum andern, demnach auch oftadelbemelter **Hans Jacob Hund** ein Stück Fischbachs, der vom Gut Friedenfels kommt und in dessen Distrikt gelegen ist, einem Pfarrer zu Thumsenreuth, als dahin rechtmäßig gehörig, besprechen und zueignen wollen. Aber ihrer Fürstl. Gnaden gnädigem Befehl und Erkenntnis nach, daß dieser Bach einem Pfarrer zu Thumsenreuth eigentümlich zugehören solle, nicht erwiesen, sondern sich befunden, daß dieses Stück Fischwasser von dem Gut Friedenfels

S. 46 R

aus gutem Willen bis auf Widerruf der Pfarre zu Thumsenreuth überlassen worden. Also sollen kraft hochermelten Fürstl. gnädigen Befehls hiermit er, **Hans Jacob Hund** und seine Nachkommen, auch die Pfarrer zu Thumsenreuth, diesfalls abgewiesen, und dieser Bach wird zum Gut Friedenfels erkannt sein. Zum dritten. Nachdem **Cuntz Fröhlich der Ältere**, Friedenfelsischer Untertan, sich beschwert, daß **Hans Kaspar Marschalt**, gewester des Guts Thumsenreuth Inhaber, vor diesem einen neuen Weiher auf seine, **Fröhlichs**, auf ermeltem Gut Thumsenreuth habende Wiesen geschüttet, nachher durch Wassergüsse dieser Weiher abgebrochen, aber von adelbesagtem **Hans Jacob Hund** wider seine, **Fröhlichs** Wiesen, zum Nachteil geschüttet worden wäre. Dagegen er, **Hans Jacob Hund**, daß solcher Weiherschüttung, als auf seinen Gründen er berechtigt, protentiert. So ist doch endlich nach Unterhandeln verglichen und (rechts)kräftig beschlossen worden, daß dieser Weiher vieladelberührtem **Hans Jacob Hund** und seinen Nachkommen als ein Weiher, wie jetzt derselbe geschüttet ist, eigentümlich zu genießen verbleiben (soll). Dahingegen **Hans Jacob Hund** und seine Nachkommen dem **Fröhlich** und seinen Nachkommen an besagter Wiese jederzeit Verschüttung und Verflötzung, so

S. 47

solcher Weiher dieser Wiese zufügen kann, ganz ohne Schaden halten. Auch jährlich die Notdurft schränken, aus des Guts Thumsenreuth alldaigem Gehölz, ohne **Fröhlichs** und seiner Nachkommen Entgelt, zu solcher deren Wiesen Verschränkung hergeben sollen. Doch sollen jedesmal solcher Wiesen Inhaber diese Schränken von ermeltes Guts Thumsenreuth Possessoren zuvor ordentlich verwiesen werden. Viertens. Als obbemelter **Cuntz Fröhlich der Ältere** auch beschwerend angebracht, daß er einen Weiherfall zu seiner auf dem Thumsenreutherischen Gezirk gelegenen Wiese als zu deren Wässerung von alters in demjenigen Bach, den neulich oftadelbemelter **Hans Jacob Hund** (dem) **Hans Georg Steinhauser** zu Siegritz verkauft, ruhig her-

gebracht, aber **Steinhauser** habe diesen Weiherfall seither unbefugt eingehauen und wolle ihn, **Fröhlich**, jetzt nicht mehr wässern lassen. Dagegen hat adelberührter **Hans Jacob Hund** angezeigt, daß er diesen Bach dem **Steinhauser**, aber von diesem Weiherrecht oder Ohne-recht nichts verkauft hat und sei dieser Weiher in solcher Bachverkaufung nicht gedacht worden. Also und weil dann im Augenschein von uns befunden worden ist, daß dies ein ordentlicher und alter, richtiger Wasserweiher, so soll **Fröhlich** kraft vielhochgemelten Fürstl. Gnaden Befehls mehr besagten Wasserweiher hinfür sich ruhig

S. 47 R

jede Woche von Samstagnachmittag um drei Uhr bis wieder auf drei Uhr des folgenden Sonntags gebrauchen. Doch solche Weiher nicht zu hoch, sondern wie von alters Herkommen, nämlich deren Grundgeschwell nicht einfallen, des Baches Erdboden gleichschlagen, also daß er zur Wässerungszeit in solches Geschwell ein Brett vorsetzen und Ende der Wässerungszeit wieder hinwegtun und daraus über gesetzte Zeit nicht wässern soll. Hiermit nun sollen oftadelbesagte beide Parteien wegen ihrer Güter Thumsenreuth und Frieden-fels in allen obgesetzten, zwischen ihnen strittig gewesenem Punkten, sodann besagter Güter obgedachte Untertanen in Kraft öfters hochgedachten Fürstl. gnädigen Befehls von uns (von) Amts wegen hinfür beständig und kräftig verabschiedet, erörtert und beigelegt. Dann besag jetzt hohermeltem gnädigen Befehl jedem Teil seine eigenen hierunter aufgewendeten Unkosten selbst zu tragen. Die Gerichtsgebühr aber, so bereits billig moderiert, beide Teile insgesamt zu entrichten, zuerkannt sein. Zu wahrer Urkunde, steter fester Haltung alles obigen Inhalts haben wir, obeingangs benannte (Herren) Landrichter und Pfleger zu Waldeck, dann Richter und Kastner zu Kemnath, besag und kraft vielhohermelten Fürstl. gnädigen Befehls diesen kräftigen Rezeß und Abschied (von) Amts wegen (welcher in duplum

S. 48

eines Inhalts mit einer Hand geschrieben und erwähn-ter, gnädig anbefohlener Maßen von uns (von) Amts wegen mit unseren adeligen und angeborenen, hieran hangenden Siegeln, doch für uns selbst und unsere Erben ohne Schaden, besiegelt und bekräftigt), oftadelbesagten dies-falls Intercessenten, alles jeder dieser Parteien selbst wissentlich zugestellt und eingehändigt. Gegeben und geschehen am siebzehnten Monatstag des März des sechzehnhundertundsiebzehnten Jahres.

Siegel

Philipp Jacob von der Grün
auf Weiherberg, Churf. pfälz.
Rat, Landrichter und Pfleger
zu Waldeck, Hofrichter in Bayern

Siegel

Hieronimus Hartung
Richter und Kastner
zu Kemnath

Seite 48 R ist leer

S. 48 R

Schönfußer Lehenstücke in Thumsenreuther Gezirk gelegen

Heut, dato den 28. Juni anno 1617, sind vor mir,
Hans Jacob Hund, erschienen die hernach benannten

Contz Fröhlich der Ältere

Christoph Bürger

Michel Nußstein

Hans Zimmer, alle 4 zu Schönfuß
und

Hans Schultheiß auf der Oed, dann

Hans Tretter, auch daselbst

Hans Schwäbls Witwe zu Frauenreuth

Wegen bei mir im Thumsenreutherischen Gezirk ihren
liegenden Feldern und Wiesen, wie denn solches von ihnen
selbst, sowohl von meinen beiden Untertanen **Hans Stengel**
und **Hans Tretter** ungefähr geschätzt worden,
solche Stücke auch durch meinen Schulmeister ordentlich
verzeichnet worden, wie hernach folgt. Welche Stücke,
Felder und Wiesen, mit aller Gerechtigkeit, mit Zehent,
Handlang, Botmäßigkeit, Bott und Frevel nach Thum-
senreuth und seinen Inhabern daselbst zuständig,
wie solches der Vertrag, der zwischen Thumsenreuth und
Friedenfels vom 17. April anno 1617 aufgerichtet und von
gnädigster Herrschaft aus Churfürstl. Pfalz ratifiziert und
von den Herren Beamten zu Waldeck confirmiert und bestätigt
worden ist, und sind solches die nachfolgenden Stücke:

Contz Fröhlich der Ältere

Ein Stück Wiese an dem Grenzbach unter dem Neuen Weiher liegend, ist etwa sechs Tagwerk der leucht- lichen Tax nach gewürdigt pro	60 Gulden
Weiter zwei Tagwerk Feld und Wiese unter dem Entenfürtel genannt. Tax ist	24 Gulden
	Weiter

S. 49 R

Weiter **Contz Fröhlich**, ein Äckerlein und Wieslein unterm
Pflegerlweiher liegend, ein halbes Tagwerk 8 Gulden

NB

Ein Äckerl oberhalb des Entenfürtels soll nachge-
tragen werden.

Abermals **Contz Fröhlich**, ein Acker oberhalb des
Pflegerlweihers am Weg, etwa 1 ½ Tagwerk

12 Gulden

Hans Zimmer

NB	Zwei Tagwerk Wiesen oberhalb des Neuen Weiher, Taxwert für	16 Gulden
Anno 1617 von bemeltem Stück	Weiter ein Acker oberhalb des Contz Fröhlichs Acker, unterhalb der hohen Birke, etwa 2 Tagw. pro	16 Gulden
1 Pfennig Hand- lohn richtig gemacht worden.		
4 Gulden		

Michel Nußstein

Ein halbes Tagwerk Wiese oberhalb des **Hansen Zimmer**, das Scheublwieslein genannt, ist taxiert pro 4 Gulden
Weiter **Nußstein**, ein Äckerl unterhalb dem untern Entenfürtel, samt einer Wiese dabei, alles 3 Tagwerk, taxiert pro 24 Gulden

Christoph Burger

Zwei Äcker neben dem Weg am Markstein, Bei der Hafnersbirke genannt, etwa andert-halb Tagwerk für 12 Gulden
4 Gulden Lehengeld hat **Christoph Burgers** Sohn namens

S. 50

namens, nach Absterben seines Vaters auf 32 Gulden taxiert, ehe gestreng richtig gemacht am St. Stephanstag. Auch darüber gebührliche Lehenspflicht geleistet Anno 1624

Hans Schultheiß

Ein Acker, der Birkenacker genannt, dessen 6 Tagwerk und dabei Wiesen 2 Tagwerk. Beides zusammen taxiert für 60 Gulden
Weiter **Hans Schultheiß**, ein Wiesenfleckl unter der Oelbeund, darin ein halbes Tagwerk für 5 Gulden

Hans Tretter auf der Oed

Zwei Tagwerk Feld und zwei Tagwerk Wiesen, das Birkich genannt, weiter der Baumgarten und Oelbeund genannt, dessen 1 Tagwerk Wiesen und ein halbes Tagwerk Feld, alle beide Stücke pro 48 Gulden

Hans Schwäblin

jetzt

Michel Mennel zu

Frauenreuth

Einen Acker oberhalb dem Birkenberg gelegen, Ein Tagwerk pro 5 Gulden 15 Kreuzer

S. 50 R

NB: Heut dato dem 3. Februar 1640 ist vor mir erschienen **Conrath Schultheiß** auf der Bannhöhe, welcher gekauft hat ein Gut, welches **Veit Lekatt** (muß eigentlich **Legath** heißen), sein Schwiegervater, vor ihm innegehabt, auf welchem Gut dann ein Stück Wiese von einem Tagwerk, die Lohnwiese genannt, so in dem Thumsenreutherischen Gezirk gelegen, welche zu Lehen geht und rührt. Dortneben sich dann obgedachter **Conrath Schultheiß** bei der Herrschaft zu Thumsenreuth wegen obgedachter Wiesen hat gebührlich angemeldet, gebührliche Pflicht geleistet und das Handlohn

davon verreichet, so sich aber höher nicht erstreckt als auf 1 Gulden.

NB

G. S. Hund

Heut dato den 29. Juni 1644 kommt vor ehiesige Herrschaft nach Thumsenreuth **Georg Reiß** zu Frauenreuth und gibt zu vernehmen, wie daß er sein Äckerlein, das Bärnäckerlein genannt, ungefähr auf ein Herbsttagwerk, so hinter des Guts Thumsenreuth zu Lehen gehörig, habe zu verkaufen gegeben dem **Friedrich Stock** auf der Bärnhöhe um und für 2 ½ Gulden. Worüber sich dann auch bemelter **Stock** als jetziger Inhaber und Besitzer benannten Lehens deswegen bei der Herrschaft als Lehensträger gebühlich angemeldet, die Lehenspflicht davon geleistet, die Gebühr von 19 Kreuzern davon entrichtet und mit Mund und Hand versprochen (hat), ihm diese Lehen nicht zu schmälern noch geringern zu lassen, auch solche ohne des Lehensherrn Vorbewußt (Vorwissen) nicht anderwärts verkaufen, versetzen noch zu verpfänden. Worüber ihm, dem Lehensträger, von dem Lehensherrn versprochen (wurde), eine Notdurft scharwerken zu gedachtem Äckerlein, dann eine Notdurft Streu dazu verweisen zu lassen. Alles getreulich und ohne Gefehrde. Zu wahrer Urkund ist ihm, dem Lehensträger, von der Herrschaft zu Thumsenreuth wegen diesem Lehen halber dieser Schein unter dero adeligen Pettschaft und eigener Handschrift zugestellt worden. So geschehen im Jahr und Tag wie oben genannt.

Siegel

Georg Sigmund Hund

Heut dato den 31. Juli stilo novo (nach dem neuen gregorianischen Kalender) anno 1644 kommt vor allhiesige Herrschaft nach Thumsenreuth **Friedrich Zimmerer** zum Friedenfels und gibt zu vernehmen, wie daß solcher habe von seinem Vater **Hans Zimmerer**, auch zu Friedenfels noch allda wohnhaft, sein ganzes Gut oder Hof samt Feldern und Wiesen, nichts davon ausgenommen, habe aberkauft um eine benannte Summe Gelds. Unter welchem Kauf aber etliche Stück Felder und Wiesen, benanntlich zwei Tagwerk Wiesen oberhalb des Neuen Weihers, dann ein Acker oberhalb dem Acker des **Contz Fröhlich** unterhalb der hohen Birke, etwa zwei Tagwerk groß; welche benannten Stücke sind ehedessen auf 32 Gulden taxiert gewesen, weil aber die Wiese sehr verwachsen und die jetzigen Zeiten und Läufe nicht (so) sind, daß solches jetzt so hoch hätte können taxiert werden, sondern (sollen) nur auf diesmal auf 24 Gulden taxiert werden. Also hat sich obermelter **Friedrich Zimmerer** bei der Herrschaft zu Thumsenreuth wegen dieser Stücke, so in dem Thumsenreuthischen Gezirk und Grenze gelegen, auch allhier zu Lehen rühren und gehören, gebühlich angemeldet, die Lehenspflicht davon geleistet, die Gebühr, als 3 Gulden, davon

entrichtet und mit Mund und Hand versprochen, ihm diese Lehen nicht zu schmälern noch geringern zu lassen, auch solche ohne des Lehensherrn Vorbewußt nicht anderwärts verkaufen, versetzen noch verpfänden. Worüber ihm, dem Lehensträger, von dem Lehensherrn versprochen eine Notdurft scharwerken und Streu zu (den) gedachten Stücken (jedoch, daß er sich zuvor bei dem Förster darum anmelden tue, verweisen zu lassen). Alles getreulich und ohne Gefehrde. Zu wahrer Urkund ist ihm, (dem) Lehensträger, von der Herrschaft zu Thumsenreuth als Lehensherrn wegen obenbenannter Lehen halber dieser Schein unter dero adeligen Pettschaft und eigener Handschrift zugestellt worden. So geschehen im Jahr und Tag wie oben gemeldet.

Georg Sigmund Hund

Seite 51 ist leer

S. 51

S. 51 R

Kund und zu wissen sei hiermit jedermann, daß **Michael Fröhlich** von Schönfuß mit vorbewußtem Wissen und Willen der Herrschaft zu Thumsenreuth eine Wiese an dem Grenzbach unter dem Neuen Weiher liegend, ist etwa 6 Tagwerk (groß) und „Bei dem Entenfürtel“ genannt, Felder und Wiesen etwa zwei Tagwerk und bei dem Pfliegerleinweiher liegend, ein Äckerlein und Wiese $\frac{1}{2}$ Tagwerk, und einen Acker oberhalb des Pfliegerleinweiher am Weg, etwa $1\frac{1}{2}$ Tagwerk, von seinem Vater angenommen erkaufte, in dem Thumsenreuther Gezirk gelegen, aberkaufte hat den ganzen Hof um 100 Gulden. Von diesen Äckern und Wiesen, so hierin benannt und in dem Thumsenreuther Gezirk liegend, hat er, **Michael Fröhlich**, der Herrschaft nach Thumsenreuth das Handlohn als 6 Gulden richtig gemacht und bezahlt, welches ihm hiermit an Hand eines Scheins und meiner eigenen Handschrift bezeugt und ihm zugestellt werden. Beschehen zu Thumsenreuth den 12. 7bris (September) anno 1637.

Christoph Ernst Hund

S. 52

Wir, Bürgermeister und Rat zu Erbendorf, verkünden und bekennen hiermit öffentlich in diesem Brief, nachdem der wohledle, gestrenge und feste **Hans Jacob Hund** auf Thumsenreuth des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg bestellter Rittmeister usw. unser freundlicher lieber Junker und Nachbar, uns in Schriften nachbarlich ersucht, zu Steuer der Wahrheit etliche Ihrer Gestr. Untertanen, so derselbe auf einem geraumen Weg mit erledigten Pflichten vorzustellen, in Sachen gebührlich abzuheören, ihre Deposition und Aussage Ihr Edelgestreng. alsdann zu dero jetzt vornstehigen oder zukünftigen Notdurft, um die Gebühr schriftlich zu communizieren.

Da wir uns dann in allweg ex officio (als) schuldig er-

kennen, die heilsame Wahrheit zu bestärken und dieses an uns gebrachte Petit(ion) und nachbarliche Ersuchen an sich selbst nicht unbillig; also haben wir uns hierzu Mittwoch, den 8. Januar dieses eingetroffenen 1617. Jahres als für uns selbst belieben lassen, inmassen Herr Rittmeister **Hans Jacob Hund** auf unsere nachbarliche Erklärung zu solchem Zweck nachbeschriebene seine Untertanen vier mit Namen **Hans Stengel, Niclas Thoman, Egidy Tho-**

S. 52 R

man und **Hans Herman**, sämtlich zu Thumsenreuth und in derselben Herrschaft wohnhaft, uns mit erledigten Pflichten vorstellig gemacht, die wir vermittels leiblichen Juraments, da sie und ein jeder insonderheit mit aufgehobenem Finger geschworen (haben). Auf die uns zugleich überschickte und verfaßte Interrogatoria und Fragstück in einem sowohl als dem andern die lautere Wahrheit, mit Verwarnung des Meineids, ihres Wissens zum gründlichsten und deutlichsten anzuzeigen erinnert und angesprochen und also die begehrte Erkundung allermaßen, wie nachfolgt, von ihnen klärlich ohne einzige Wankelmütigkeit eingenommen.

1. Und erstlich sagt **Hans Stengel**, 1. sei seines Alters bei sechzig Jahren, 2. in fünfzig Jahren zu Thumsenreuth, sonst von Bernstein gebürtig, 3. gedenk der Orte zu Thumsenreuth in fünf Pfarrern: der erste habe geheiß **Hans Geyer**, liegt zu Thumsenreuth begraben, der andere Herr **Johann Geißler**, jetzt Pfarrherr zu Erbendorf, drittens Herr **Samuel Scheufelein**, Pfarrer zu Parkstein, viertens Herr **Andreas Sticaus** zu Erbendorf und dann der fünfte, Herr **Simon Gallus**, jetziger Pfarrer daselbst zu Thumsenreuth. Zum Haupt-

S. 53

punkt sagt er, es sei ein Stück Bach zu Friedenfels gelegen, unter der Hammerhütte und dem Wildenweiher, vor Alters zur Pfarre Thumsenreuth, jederzeit befischt worden, habe auch dahin gehört. Nachdem und als aber **Friedrich Sittig Notthafft** Friedenfels bezogen (hat), habe es sich mit diesem Bach geändert. Gedachter **Notthafft** (habe) denselben genommen, hingegen ein anderes Stück Fischbach unter Friedenfels herabwärts bis an das **Unruhische** stoßend, der Pfarre Thumsenreuth eingetan. Mit welcher Condition, Maß oder Gelegenheit diese Auswechslung geschehen, sei ihm zwar unwissend und 5. Dieser Bach sei zwar an einem richtigen, unterschiedenen Ort gelegen, nie strittig gewesen, außer was jetzt gesagt werde. Es wollens die Friedenfelsischen wie die Frau **Notthafftin** und der **von Sparn-
eck** wider altes Herkommen strittig machen. Auf den sechsten Punkt sagt er, **Stengel**, wie er in dem neuen, ausgewechselten Bach nie fischen helfen, allein in dem alten Bach bei Friedenfels, wie erst angedeutet, habe er mitfischen und -krebse geholfen, die Fische und Krebse dem Pfarrherrn nach Thumsenreuth zugetragen. Des-

gleichen nie keine Einhaltung geschehen, und

S. 53 R

dieser Bach sei allezeit bei der Pfarre gewesen und geblieben bis auf diesen Tag. Vom Wiedenholz, darauf er in specie auch gefragt wurde, wisse er nichts zu sagen, habe zuvor sonst seines Theils bei der Sache weder Gewinn oder Verlust, sich auch dieser Punkte halb, weil er nicht gewußt, (wegen) was er von seinen Junkern vor den Rat gestellt wurde, mit niemand unterreden können.

2. **Niclas Thomas** sagt aus und gibt Bericht, er sei etwa zweiundsiebzig Jahre alt, etwa vierzig Jahre zu Thumsenreuth, sonst gebürtig von Bernstein. Gedenkt fünf Pfarrer zu Thumsenreuth, der 1. habe geheißten **Hans Geyer**, so da gestorben, der andere Herr Pfarrer **Johann Geißler** zu Erbdorf, Herr **Samuel Scheufelein** zu Parkstein, Herr **Andreas Sticaus** zu Erbdorf und nunmehr Herr **Simon Gallus**. (Er) wisse sehr wohl, daß ein Bach ober des **Sparneckers** Weiher unter der Hammerhütte hinauf, ehe das Schloß Friedenfels gebaut wurde, zur Pfarre Thumsenreuth gefischt wurde und daß sich ein jeder Pfarrer desselben zu seiner Pfarre gebraucht. Als aber Friedenfels gebaut worden war, habe **Friedrich Sittig Nott-**

S. 54

hafft diesen eingezogen, hingegen der Pfarre ein anderes Stück (des) Baches auf der Wieden herab bis an das **Unruhische** stoßend, eingetan. An einem zwar davor unstrittigen Ort gelegen, wisse (er) sein Leben lang von keiner Zwiefaltung an diesem Bach, außer jetzt. Wolle man sagen, es wolle **Sparneck** und die Herrschaft Friedenfels Streit machen. Vor benanntem Bach unter der Hammerhütte hinauf habe er dem Herrn **Geißler**, jetzt Pfarrer zu Erbdorf, auf seiner Hochzeit selbst fischen helfen, wie auch nach der Hochzeit, wann und sooft er es begehrt habe. Ingleichen dem Herrn **Scheufelein**, jetzt zu Parkstein, Fische

und Krebse mit nach Thumsenreuth in die Pfarre getragen. Das Wiedenholz samt der ganzen Wiede mit allen Wiesen samt dem ganzen durchfließenden Bach sei alles zur Pfarre gebraucht worden, die Krummen-naabischen Untertanen hätten (damals) einen großen Teil der Wiesen von der Pfarre in Bestand und Nutzung gehabt. **Hans Notthafft** selig habe zwar, als die Pfarre abgebrannt (war), die Wiede bis auf das obbeschriebene Stück des Bachs, fast alles selbst eingezogen. Welches Geschrei im Aufzug des **Hans Geyer** (entstand), **Christoph** und **Friedrich Sittig Notthafft** (hätten) auch für

S. 54 R

sich geteilt. Er habe nie von einem Streit gehört, wisse nichts bei diesen Sachen zu tun, viel weniger, was diese gegenwärtige Handlung betreffen möchte, gewußt, derhalben sich mit niemandem unterreden können.

3. **Egidius Thoman** sagt aus und gibt Bericht, er sei etwa sechzig Jahre alt, habe schon an die 36 Jahre zu Thumsenreuth hausgehalten, auch zuvor an die fünf Jahre

dort gedient. Gedenke sowohl wie die vorigen nunmehr den fünf Pfarrern zu Thumsenreuth, nämlich der Herrn **Geyer, Geißler, Scheufelein, Sticaus** und des jetzigen Herrn, **Simon Gallus**. Auf die Wiede bei Thumsenreuth sei ein Bach unter dem Hammer Friedenfels bis an den Wiedenweiher jederzeit von den Pfarrern zu Thumsenreuth mit Fischen und Krebsen besucht worden und nach Thumsenreuth gehörig gewesen. Aber hernach daß **Friedrich Sittig Notthafft** das Schloß Friedenfels gebaut (hatte), habe er obigen Bach mit dem **Samuel Scheufelein** ausgetauscht, habe ihm hergegeben ein Stück unten an der Wiede, bis an das **Unruhische** stoßend oder grenzend, eingetan, an einem richtigen, absonderlichen Ort. 1. habe sein Leben lang von keinem Streit gehört, sintemal alle Priester,

S. 55

wie vorher erzählt, bis auf den jetzigen darin ungehindert fischen und krebse lassen (und die) Fische und Krebse mit sich nach Thumsenreuth genommen (haben). Inmaßen er sowohl in dem unteren als auch in dem oberen fischen half und solches noch bei Lebzeiten (von) **Christoph Notthafft**, item des **Feilisch, Schlaher** und **Künest** usw. Zeiten die Fische mit nach Thumsenreuth tragen helfen. Sonst sei ein Ort,

heiße die Wieden, habe vor Zeiten allemiteinander an Holz, Wiesen und Bächen (wie die Voreltern gesagt) zur Pfarre gehört. Herr Pfarrer zu Erbendorf, **Johann Geißler**, könnte auch viel guten Bericht hierzu geben. Wie sie aber von der Pfarre gekommen, könne er nicht wissen, viel weniger sagen mit was Condition die Auswechslung des Baches geschehen und vorgegangen sein müsse. Erachte doch bei sich selbst, es sei der Fischgänge halber, daß dieselben aus dem Weiher in den Bach gestiegen sind, geschehen. Er habe seines Theils weder Gewinn noch Verlust bei dieser Sache, (habe) auch nicht gewußt, was er jetzt befragt werden möchte und sich deshalb mit niemand unterreden können.

Hans Herman gibt Bericht und sagt aus, er sei etwa 80 Jahre alt, nun in siebenundvierzig Jahren zu Thumsenreuth, sonst von Bernstein gebürtig. In seinem Leben

S. 55 R

gedenke er nunmehr dem sechsten Pfarrer. Der 1. **Georg Geintzer**, der zu Thumsenreuth verbrannte, **Hans Geyer** von Schneberg, Herr **Hans Geißler**, jetzt Pfarrer zu Erbendorf, **Samuel Scheufelein** zu Parkstein, **Andreas Sticaus** und der jetzige, Herr **Simon Gallus**.

(Er) wisse und gedenke wohl, daß ein Bach bei Friedenfels zur Pfarre Thumsenreuth gehörig gewesen (sei), mit Fischen und Krebsen von der Pfarre daselbst besucht worden. (Er) habe sein Lebtag von keinem Streit gehört, (wisse) gleichwohl die Gelegenheit und Grenze nicht anzuzeigen, sintemal er nie fischen geholfen. Die ganze Wiede habe zur Pfarre alles miteinander mit Holz, Wiesen und Bach gehört. Der verbrannte Pfarrer habe es dazu gebraucht, das wisse er gar wohl. Alles noch zu Lebzeiten (von) **Hans Notthafft**, beider Brüder, **Christoph** und **Friedrich Sittig Notthafft**, Vater selig. Sobald aber die Pfarre abgebrannt (war),

habe es sich mit der Wiede geändert und **Hans Notthafft** dieselbe eingezogen. Bei welcher Gelegenheit, könne er nicht wissen. Es haben die Untertanen zu Thumsenreuth und in der Nachbarschaft von dem verbrannten Pfarrer **Georg Geintzer** selig viel Wiesen bestanden und in Nutzung gehabt. (Er) habe für sein Teil nichts dazu gesagt, warum er befragt wurde. Er habe auch nichts gewußt, was die Sachen, über die er befragt

S. 56

wurde, antreffen möchten und darauf beschlossen.

Omnibus et singulis silentium
impositum.

Solche samt und sonderlich getane Aussage haben wir, eingangs benannte Bürgermeister und Rat zu Erbdorf, von den uns produciert vorgestellten Personen also richtig ohne einzige Zweiflung oder Wankelmütigkeit angehört und vernommen. Derhalben zur Steuer der Wahrheit solches alles und jedes nach angenommenen Umständen in Schriften gegenwärtig verfaßt, mit unserem gemeinen Stadt größeren Secret Insiegel (doch uns und unseren Nachkommen in anderweg unenthalten und ohne Schaden) um mehr Urkund und Glaubwürdigkeit wissentlich bekräftigt. Geschehen Mittwoch, den 8. Monatstag (im) Januar nach Christi Jesu unsers lieben Herrn und Heilands seligmachender Geburt und Menschwerdung im eintausend sechshundert und siebzehnten Jahr.

Seite 56 R ist leer

S. 56 R

S. 57

Receß

Nr. 2014 Zwischen **Hans Jacob Hund, Erhard Pfreumder** zu Hauxdorf, Andersteil sein die Bauern zu Ingels und Sachsenhofen. Actum den 13. Oktober Anno 1619

Zu wissen, als sich zwischen den edlen und gestrengen **Hans Jacob Hund** auf Thumsenreuth, des heiligen Reichs Stadt Nürnberg bestellten Rittmeister, und **Erhard Pfreumder** zu Hauxdorf als Klägern eines (Teils), dann den auch edlen und gestrengen **Hans von der Grün** auf Burggrub und Trautenberg, Churfürstlicher Pfalz Pflegern zu Tirschenreuth, auch **Joachim von Zedwitz** auf Drossenmühl, zu Ingels (Inglashof) und Sachsenhofen (Sassenhof) anbeklagte Untertanen anderes Teils, strittiger Zehentslieferung halber Zwiespalt und Irrungen entstanden; indem gedachter **Hund** als Inhaber und Eigentumsherr der Pfarre Thumsenreuth, dahin dann an allerhand Getreide der dritte Teil (des Zehents), der kleine Zehent an Flachs, Hanf, Lämmern, Gänsen, Hennen, Käsen oder Viehgeld aber ganz und allein gehörig, anstatt derselben (der Pfarre), und dann erwähnter **Pfreumder** für sich selbst gegen und wider besagte Bauern, als ihre unterworfenen Zehentsleute, sich beschwert befunden haben. Daß obwohl dieselben (nach) uraltem

Herkommen, auch allgemeinem und sonderlichen des
Gemeinschaftsamts Parkstein und Weiden üblichem
Zehentsgebrauch nach schuldig und verbunden von einem Acker
und jedem Getreide auf das andere den Zehent zu reichen und
auszuwerfen. Jedoch sie ihm nicht allein das jetztliche
Jahr hero unfügsame, mürrische Verhinderung, Abbrüche und
Einhaltung zu tun sich unterfangen, sondern auch die
Egarten, Haidel, Erbsen, Wicken und dergleichen zuvor
Zehent sich verweigert hatten. Daher sie nun geursacht
worden,

S. 57 R

Chur. und Fürstl. Pfalz hohe gemeinherrschaftliche Obrig-
keit hierunter untertänigst und untertänig anzulangen.
Wenn dann hierauf höchst- und hochgedachte Chur- und
Fürstl. Pfalz dero Landrichter und Pfleger zu Parkstein und
Weiden dem auch edlen und gestrengen **Georg Peter von
Satzenhofen auf Rotenstatt** kraft gleichsinnig ergangener
gnädigen Befehle hierunter Commissionshandlung gnädigst und
gnädig aufgetragen. Nach welchem nun derselbe zur hinten
endgesetzten Acto oben erwähnten allerseits interessierten
Parteien für sich betagt, anfänglich an strittigen Orten
Augenschein, sodann darauf Verhör und Handlung ein- und
vorgenommen, auch nach emsig gebrauchter Bemühung zwischen
denselben tief geschwebte Irrungen nach dero allerseits
endlich guten Behebung und Einwilligung dahin vermittelt
und gütlich verglichen. Nämlich, daß nunmehr
und hinfürderst vor- und mehrerwähnte beklagte Untertanen
zu Ingels und Sachsenhofen jedesmal von einem Acker
auf den anderen, jedoch nur von einem jeden Getreide
auf das andere, besonders zu verstehen als Korn auf Korn,
Weizen auf Weizen, Gerste auf Gerste, Hafer auf Hafer,
Gemischt auf Gemischt und so fortan bis jede Sorte Ge-
treide, als auch Haidel, Arbes, Hirsch (Hirse), sowie Hanf
und Flachs sich endet ohne einzige fernere Widersetzlich-
keit, Verweigerung und gebrauchten Worten von allen
und jeden angebauten Feldern die zehnte Garbe ganz
treulich und willig verreichen, auswerfen und
liegen lassen und nur allein von Rüben und Kraut
dem alten Herkommen gemäß des berührten Zehents be-
freit sein sollen. Hierdurch nunmehr, erwähnte beide

S. 58

Parteien geschwebter Irrungen halber gänzlich entschieden,
vereinigt und verglichen, auch weder für sich noch ihre
Nachkommen ferner dawider zu handeln zu tun, noch auch
einer dem andern (wie ein Teil klagend angebracht) mit
ungeziemten Worten oder Taten weiter zu belästigen oder
anzutasten, sondern dieses alles wirklich und unverbrüch-
lich zu geloben, einander versprochen und zugesagt, wie
nichts weniger die bisher aufgewandten Unkosten compen-
siert, die jetzigen Commissions- und Irrungskosten aber
klagende und beklagte Teile zugleich zu entrichten und zu
bezahlen auferlegt worden. Und sind zu mehrer
Bestätigung dieser Verhandlung zwei gleichlautende Rezesse
einer Handschrift verfertigt worden mit obigen edel- und
ehrengedachten Herrn Commissarii **Georg Peter von Satzen-
hofen** adlig angeborenen Siegel und eigenen Handunter-
schrift (doch in anderem Wege unschädlich) bekräftigt

worden. Actum Erbendorf Erichtags den dreizehnten des Monats Oktober anno Christi im sechzehnhundert und achtzehnten.

Siegel
**Georg Peter von
Satzenhofen**

S. 58 R

Vertrag, wie sich **Herzog Johannes** und **Herzog Ludwig**, beide Pfalzgrafen usw. der Gemeinschaft Parkstein und Weiden, miteinander verglichen haben.

Von Gottes Gnaden, wir, **Johannes, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern**, und wir, **Ludwig, auch Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern und Graf zu Greifach**, bekennen und tun kund öffentlich mit dem Brief, für uns und unsere Erben, daß wir uns auf heut dato dieses Briefs um die nachgeschriebenen Schlösser, Städte, Märkte und Dörfer, die vormals der hochgeborene Fürst, Herr **Friedrich**, Markgraf zu Brandenburg, und wir, **Herzog Johannes**, gemeinsam und miteinander gehabt haben und daran uns **Herzog Ludwig**, derselbe unser lieber Schwager, dem **Markgraf Friedrich** seinen Teil gegeben hat, miteinander freundlich vereinigt und vertragen haben, vereinen und vertragen uns wissentlich in Kraft dieses Briefs, inmaßen als hernach geschrieben steht:

Zum ersten auf Schlösser und Städte usw.
Auch sind wir übereingekommen und einig geworden, von dem Schloß Parkstein und der Stadt Weiden und

Seite 59 ist leer S. 59

Seite 59 R ist leer S. 59 R

S. 60

allen ihrer Zugehörungen wegen, daß wir, obengenannter **Herzog Johannes** und **Herzog Ludwig**, jedlicher und unsere Erben und Nachkommen einen halben Teil an dem oben genannten Schloß Parkstein und der Stadt zu der Weiden mit allen ihren Zugehörungen haben sollen. Wir, oben genannter **Herzog Johannes** und **Herzog Ludwig**, Graf zu Greifach, haben uns auch mit den oben genannten, unseren gemeinen Schlössern und Städten und Märkten einen freundlichen Burgfrieden miteinander vereint und sind des über(ein)kommen, inmaßen als hernach geschrieben steht:
Zum ersten, daß wir und unsere Erben denselben Burgfrieden in den obgenannten unsern Schlössern, Städten und Märkten, soweit und die alle und jedliche mit Mauern und Gräben und mit den Ämtern und Gerichten begriffen sind, (an)einander gereden und geloben und auch alle unsere Amtleute und ihre Knechte in denselben unseren Schlössern, Städten und Märkten, die sie jetzt haben oder hinfüro aufnehmen, denselben Burgfrieden, sooft des Not geschieht, uns und unseren Erben

also geloben und schwören sollen, den getreulich zu halten und uns, **Herzog Johannes** und **Herzog Ludwig** und unser jedlichs Erben, zu seinem Teil nach seiner Not-

S. 60 R

durft, wenn wir wollen und das begehren, einzulassen ohne Widerrede, ohne Arg und ohne alles Gefehrde. Auch soll unser keiner des andern noch seiner Feinde, weder heimlich noch öffentlich, in den obgenannten unseren gemeinen Schlössern, Städten und Märkten, wissentlich nicht halten, hausen noch hofen, in keinerlei Fürtrag tun noch Geleit geben noch unseren Amtleuten und allen anderen den Unseren in denselben Schlössern, Städten und Märkten das nicht gestatten zu tun in keiner Weise, getreulich ohne alle Gefehrde. Und das sollen auch unsere Amtleute, die wir jetzt in den obgenannten unseren Schlössern, Städten und Märkten haben oder hinfüro gewinnen oder setzen werden unserem jedlichen Herren und unseren Erben geloben und schwören, das getreulich und ungefährlich zu halten. Sollte uns jemand an den obgenannten unseren Schlössern, Städten und Märkten Irrungen oder Einfall machen oder tun oder uns beide, unser einen oder unsere Erben, davon dringen wollt, wie sich das machen würde, so sollen und wollen wir und unsere Erben getreulich einander geholfen und gerächt sein. Das zu wehren, aufzuhalten und widerstehen, auch (nach) unserem Vermögen getreulich ohne Arg und ohne alle Gefehrde. Und ob das

S. 61

wäre, daß wir oder unsere Erben in künftigen Zeiten in Krieg oder Feindschaft miteinander kämen, daß Gott vor sei, so soll sich unser keiner wider den andern aus den oben genannten unseren Schlössern, Städten und Märkten nicht behelfen, noch dem andern Herrn und den Seinen daraus noch darin keinen Schaden durch sich oder ihre Helfer nichts zufügen noch tun und auch unser Einer dem Andern nach seinem Teil der obgenannten unseren Schlössern, Städten und Märkten nicht stehen soll, getreulich und ohne alles Gefehrde, sondern solche unsere Schlösser, Städte und Märkte sicher sein sollen, und auch alle Amtleute, Bürger und Untersassen, geistlich oder weltlich, in den benannten unseren Schlössern, Städten und Märkten und Dörfern sollen damit stillsitzen und sicher sein und keinem Teil wider den anderen helfen. Und soll auch jedem Herrn seine Nutzung und Gült vor dem andern Herrn und seinen Helfern ungehindert aus den obgenannten Schlössern, Städten, Märkten und Dörfern folgen und werden ohne alle Gefehrde. Wäre auch, daß einer von uns oder unsere Erben andere Leute, wer die (auch) wären, zu Kriegen oder zu Schicken gewonnen, so mag sich unser jedlicher zu und von denselbigen Schlössern, Städten und Märkten nach seiner

S. 61 R

Notdurft mit seinen eigenen Leuten und Kosten wider seinen Feind wohl behelfen. Doch sollen ihm die Amtleute und Inwohner derselben Schlösser, Städte und Märkte ohne des andern Herrn und seiner Erben Willen und Gunst nicht schuldig sein auszuziehen ungefährlich, es wäre denn, daß

man einen von uns oder uns beide oder unsere Erben mit Macht überziehen wollte an denselben obgeschriebenen Schlössern, der wir in Burgfrieden sitzen. So haben wir beide oder unser jedlicher besonders, die Gewalt zu mahnen, die Unsern wie auch andere, auszuziehen ungefährlich. Doch so sollen die Amtleute und Inwohner derselben Schlösser, Städte und Märkte und Kirchhöfe ihr aller Leib und Gut bewachen, behüten und bewahren nach ihrem besten Vermögen, in gleicher Weise, als ob es uns beide Herrn oder unsere Erben angehe, ohne alle Gefährde. Wäre auch Sach, daß unser einer seinen Teil an den obgenannten Schlössern, Städten und Märkten, einen oder mehr versetzen, verkaufen oder verkommern wollte oder müßte, von seiner Notdurft wegen, das soll er dem andern Herrn oder seinen Erben vor(her) anbieten vor allen Leuten, das in einem halben Jahr zu kaufen oder zu verpfänden nach des andern Herrn Notdurft

S. 62

und nach gleichen redlichen Dingen. Wollte aber derselbe Herr oder seine Erben ihm darum nicht tun nach seiner Notdurft und nach gleichen redlichen Dingen in der oben genannten Zeit, so mag er das einem andern verkaufen, versetzen oder verpfänden, doch so, daß er oder die, dem er solches sein Teil an den obgenannten Schlössern, Städten und Märkten einen oder mehr versetzt, verkauft oder verkommert, sich vorher, ehe man ihm solch Schloß, Stadt oder Markt eingebe, gegen den andern Herrn und seine Erben verbriefe, versiegele und verschreibe, einen Burgfrieden mit in den obgenannten Schlössern, Städten und Märkten, inmaßen als oben geschrieben steht, zu halten getreulich ohne Arg und ohne alles Gefährde. Auch sollen wir dieselben unsere Schlösser, Städte und Märkte mit Amtleuten besetzen, so daß ein jegliches Schloß einen Amtmann von unserer beiden Herrn wegen habe. Wenn wir das miteinander vereinigen können und (auf) welchen Amtmann wir uns einigen, derselbe soll also eine Zeitlang bleiben. Und wir können das auch, beide oder jedlicher, nach solcher Zeit mit seinem (unserem) Teil verwandeln, wenn wir wollen. Können wir uns aber dessen nicht miteinander einig werden,

S. 62 R

so kann unser jedlicher Herr und unsere Erben einen besonderen Amtmann von seinetwegen in den obgenannten unseren Schlössern, Städten und Märkten setzen, doch daß dieselben Amtleute alle uns Herrn und unseren Erben den Burgfrieden geloben und schwören in oben beschriebener Weise. Auch sollen und wollen wir die obgeschriebenen unsere Schlösser, Städte und Märkte und alle Amtleute und Inwohner, Bürger und Bauern, geistlich und weltlich, derselben Schlösser, Städte, Märkte und Dörfer miteinander getreulich schützen, schirmen und handhaben (in) gleicher Weise als andere die Unsern, als ob sie unser jedliches allein wären, ungefährlich. Auch sollen und wollen wir die obgenannten unsere Schlösser, Städte und Märkte mit Gebäuden und Zeug nach Notdurft versorgen und sie auch mit Dächern und anderen Sachen bauen lassen, daß sie nicht ernieder gehen oder fallen. Dazu dann unser jedlicher Herr seine Anzahl, sooft

sich das gebührt und nötig wird, geben und bestellen soll, daß solches ausgerichtet werde ohne alles Verziehen und ohne Gefehrde. Wäre auch, daß die obgenannten Schlösser, Städte und Märkte eines oder mehrere von Feindschaft wegen verloren oder entwertet würden, da Gott vor sei, von wem oder wie das (auch)

S. 63

geschehe, so sollen und wollen wir und unsere Erben einander nach unserem Vermögen getreulich helfen so lang, bis wir das oder die wieder gewinnen oder bekräftigen. Auch wenn sich keinerlei Krieg, Fehl oder Irrung von den Hussiten oder anderen machen oder auferstehen würden, daß Not wäre oder geschähe, Leute in die obgenannten unsere Schlösser, Städte und Märkte, wo das notwendig wäre oder geschähe, schicken und legen, das oder die zu bewehren helfen nach dem besten, ohne Gefehrde. Auch soll unser keiner noch unsere Erben unsere Inwohner und Untersassen, Bürger und Bauern, geistlich und weltlich, der obgenannten unsere Schlösser, Städte, Märkte und Dörfer mit Steuer oder anderen Sachen ohne des anderen Herrn oder seiner Erben Willen und Gunst nicht beschweren, ohne alle Gefehrde. Es soll auch (von) uns Herrn keiner, noch unsere Erben, keinen Vorteil an den obgenannten unseren Schlössern, Städten und Märkten, Leuten und Gütern vor dem anderen suchen, sondern es sollen alle Dinge geteilt werden, ohne Arg und ohne alle Gefehrde. Und diese obgeschriebenen Punkte und Anteile dieses Briefs gereden wir, obgenannte **Herzog Johannes** und **Herzog Ludwig** für uns und alle unsere Erben bei unseren Fürstlichen Ehren und Würden getreulich und ungefährlich zu halten und zu tun und zu vollführen, was des dann unser jed-

S. 63 R

lichen Antreffen ist. Und haben das alles einander mit handgebenden Treuen leiblich gelobt und zu Gott und den Heiligen geschworen. Und darüber zu Urkund haben wir beide, obgenannte Fürsten **Herzog Johannes** und **Herzog Ludwig**, unser jedlicher sein eigenes Siegel wissentlich an den Brief lassen hängen, der gegeben ist zu Neumarkt am Freitag nach St. Veitstag, nach Christi Geburt vierzehnhundert und danach im vierzigsten Jahr. (St. Veit, am 15. Juni, war 1440 ein Freitag. Der Freitag danach war also der 22.06.1440)

S. 64

Extrakt von Worten zu Worten aus dem im August 1607 aufgerichteten **Rezeß**, der Landsassen, Steuer und Ungelt betreffend, auch rechtliche Vorbehaltung der Lehen und anderes, des adeligen Ritterguts Thumsenreuth

Also ist auch (aus) diesem und anderen bewegenden Ursachen und auf gnädigste Ratification von der Churfürstl. Pfalz Abgeordneten eingewilligt worden, daß hierfür diese beiden Güter Wildenreuth und Thumsenreuth

vermög des Vertrags de anno 1483 mit der hohen landesfürstlichen Obrigkeit Landsassen, Steuer und Ungelt und was sonst der Landsässerei anhängig, in die Gemeinschaft gehörig, doch sonst der Churfürstl. Pfalz, was nach Laut desselben Vertrags deroselben und dem Landgericht zu Waldeck vorbehalten worden ist. Dasselbige nochmal hiermit ausdrücklich reserviert sein soll, insbesondere aber auf Thumsenreuth die Lehenschaft und Lehendienste, auch Rechtfertigung über solches Lehen coram paribus curiae, oder der Churfürstl. Pfalz Hofgericht nach Besag der Lehenrechte und dann die Steuer auf (den)jenigen Unter-

S. 64 R

tanen zu Thumsenreuth, die über der Grenze im unstrittigen Gezirk des Amts Waldeck gelegen, der Churfürstl. Pfalz bevor gelassen werden sollen, dadurch dann auch zugleich des Churfürsten Gravaminen seine Erörterung erlangt.

S. 65

Im Namen Gottes, der hochgelobten heiligen Dreifaltigkeit, sei kund und wissend männiglich durch dieses offene Instrument, daß im Jahr, als man zählte nach der heilwertigen und seligmachenden Geburt unseres Herrn und Heilands Christ eintausend sechshundert und fünfzehn in der dreizehnten Römerzinszahl, zu Latein Indictio genannt, bei glückfälliger Herrschaft und Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn **Matthias**, erwählten römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungern und Böhmeim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Königs, Erzherzogs zu Österreich, Herzogs zu Burgund, Steuer, Kärndten, Krain, Lüzlbürg (Luxemburg) und Würtemberg, Grafens zu Tyrol, unsers allergnädigsten Herrn, seiner Kaiserl. und Königl. May. löbliche Regierung und Reich des römischen im vierten, des ungarischen im siebenten und des böhmischen im fünften Jahr, samstags den 25. November. Der gestrenge, edle und feste **Hans Jacob Hund** auf Thumsenreuth, wohlbestellter nürnbergischer Rittmeister usw., mein großgel(iebter) Junker, (hat) mich nachgemelten Kais. Notarius

S. 65 R

gen Thumsenreuth erfordern lassen und mir günstig zu erkennen gegeben, wie ihm das adelige Rittergut und Veste Thumsenreuth, so Churfürstl. Pfalz Lehen, von dem auch edlen und festen **Hans Caspar Marschalt** von Künest mit aller seiner Gerechtigkeit, Ein- und Zugehörung, samt der Untertanen Fronen und Diensten allermaßen, wie das weiland die beiden **Notthafftischen** Brüder **Christoph** und **Friedrich**

Sittig ingehabt hätten, verkauft und ihm die Untertanen solchermaßen eingewantwortet und übergeben worden wären, die auch ihm darauf(hin) gehuldigt, angelobt, und darüber ihre Eidspflicht getan hätten. Die sechs Bauern aber, (die) aus Mutwillen ihre Pflicht vergessen, ihm widerspenstig die Land- und Holzfuhrn, wie sie dem gedachten **Notthafft** und andern Inhabern des Guts getan, nicht leisten, (sind) nach Amberg gelaufen, und vermeintlich sich deren entziehen wollen, um welches Willen seine Notdurft erforderte, neben anderen habenden Dokumenten zur Bekräftigung seiner Defension und Behauptung des Guts (und) lang hergebrachter Gerechtigkeit etliche Zeugen, die um dieser Sache gutes Wissen hätten, verhören zu lassen. Mich demnach günstig requiriert und

S. 66

angelanget, nachfolgende Zeugen auf seine übergebenen Positiones und Fragstücke der Gebühr nach zu verhören, über ihre Aussagen alsdann eines oder mehr „Instrument“ aufzurichten und ihm die zukommen zu lassen.

Wann dann solches jener Gestrengen Begehren billig und ich dasselbe requiriertermaßen und racione officii nicht abzuschlagen gehabt. Also hab ich mir die Zeugen benennen und im Wirtshaus daselbst vorstellen lassen, auch die auf sie gestellten referensiones zu Händen genommen.

Zeugen sind

1. **Hans Lebeger** zum Bernstein, Neuhauser
Amts
 2. **Hans Herman**
 3. **Hans Stengl**
 4. **Gilg Thoma**
 5. **Niel Thoma**
 6. **Contz Michl**
 7. **Hans Kreuzer**
- Welche alle, nachdem sie ihrer Pflichten ledig

S. 66 R

ergeben, ich in Gegenwart und Beisein auch ermelter Instrumentszeugen des Eides und Meineides der Notdurft nach genügend erinnert und die pure, lautere Wahrheit ihres Wissens, niemandem zu Lieb noch zu Leid auszusagen, mit einem leiblichen Eid beladen und dann auf nachfolgende Interrogatoria befragt und verhört.

Gemeine Fragstücke

1. Wie Zeuge heiße, wer seine Eltern und wo er hause,

2. wie alt er sei,
3. ob er wisse, warum er hierher erfordert,
4. ob er sich mit den anderen Zeugen unterredet und verglichen, was sie aussagen wollen,
5. ob er unterrichtet oder angewiesen sei, was er bezeugen soll,
6. ob er sich redlich wisse und einen wahrhaften, rechten Zeugen geben könne.

Spezial- und Hauptfragen sind

1. Ob Zeuge die beiden oben genannten **Notthafft-**Brüder gekannt,
2. ob er wisse, wie sie es mit den 6 Bauern, ihren Untertanen, der Land- und Holzführung halber gehalten,

S. 67

3. ob genannte Bauern nicht auch sie, die **Nott-****haffte** über Land fuhren und ins Land zu Franken fahren mußten,
4. ob Zeuge selbst mitgefahren,
5. ob man die Bauern entlohnen müsse,
6. ob nicht einstens einem Bauern ein Pferd auf der Reise umgefallen, ob und wer ihm das bezahlt,
7. wie es mit den Bau- und Holzfahren, mit Düngen, Ackern und Einführen gehalten worden,
8. ob Zeuge wisse, daß bei Lebzeiten der **Notthaffte** gehörten Fahrens halber jemals ein Streit gewesen oder die Bauern sich solchen Fahrens verweigert.

Folgt die Aussage der Zeugen

Erster Zeuge

Auf die gemeinen Fragstücke

1. Er heiße **Hans Lebeger**, sein Vater **Leonhard Lebeger** habe zu Altenstadt an der Waldnaab gewohnt, er aber halte sich nunmehr bei seinem Eidam zu Bernstein auf und sei dahin verwandt.

S. 67 R

2. Er sei auf künftige Pfingsten 89 Jahre alt und im Spanier Zug etwa 12 Jahre gewesen.
3. Nein.
4. Nein, mit keinem Wort.
5. Sei nicht angewiesen.
6. Er hoffe es, so Gott will

Auf die Spezialartikel

1. Er habe sie gut gekannt, sei 4 - 5 Jahre hinter dem **Stoffl Notthafft** gesessen und habe zuvor bei seinem Vater gedient. Gedenke jetzt des siebten Herrn zu Thumsenreuth, als **Hans Notthafft**, dem Vater, **Wilhelm Schott**, der sich mit seiner Witwe verheiratet, **Abraham von Feylzsch**, habe das Gut bestandweis

innegehabt.

Christoph Notthafft

Hans Georg Schlaher

Hans Kaspar Marschalt und den jetzigen,
Junker **Hans Jacob Hund**.

2. Ja, er wisse wohl, sie haben allzeit fahren müssen.
3. Ja, sie haben fast jährlich ins Land zu Franken nach Wein fahren müssen und er, der Zeuge, habe allzeit mitfahren müssen. Er habe auch den

S. 68

Christoph von Würzburg, wie er daselbst krank gelegen, heraufholen helfen. Sei zur selben Zeit eine Theuerung daselbst gewesen. Nachmals hätte ihn seine Mutter nicht mehr ins Capitel wollen treten lassen.

4. (Er) sei deshalb schon gehört (worden), habe allzeit mit und bei den Führen sein müssen.
5. Ja, dasselbe Pferd habe **Leonhard Fischer** damals zur Stockau eingespannt, sei seines Schwagers **Steffl Tretter** zu Kohlbühl gewesen, unterwegs krank geworden und wie er heimgekommen, alsobald umgefallen. Sein, des **Tretters** Weib, lebe noch. Die werde es auch sagen. Sei ihr kein Pfennig dafür worden und habe **Michl Kreuzer** zu besagtem Kohlbühl damals auch mit eingespannt und gefahren; hätten bisweilen Bier und Malz hinab und Wein dagegen heraufgeführt.
6. Man habe ihnen nichts zu Lohn, aber Futter und Mahl, Nägel und Eisen die Notdurft gegeben.
7. Hätten alles Bau- und Klafterholz führen, auch ackern, düngen, Getreide, Heu und Grummet einführen müssen, sooft man ihnen geboten. Von einem Klafter Holz habe einer 18 Pfennig, von einer Getreidefuhr 1 Kreuzer. Was sie über die gesetzten Tage düngen und ackern, gebe man ihnen neben Futter und Mahl pro Tag 15 Kreuzer.

S. 68 R

Ein Köbler ackere 3 Tage. Wenn einer was darüber ackert, gebe man ihm pro Tag 5 Kreuzer.

Wenn aber ermelte Köbler Röhren oder Zaungerten oder dergleichen geführt haben, gebe man ihnen von der Fuhre 18 Pfennig.

8. (Er) wisse nie nicht, daß ein Streit wäre fürgegangen. Sie hätten jeder allezeit einspannen müssen.

Und hiermit seine Aussage geschlossen.

Anderer Zeuge

Auf die Generalia

1. Er heiße **Hans Herman**, wäre von Bernstein, sei daselbst erzogen (gezeugt?) und geboren.
2. (Er) sei etwa 70 Jahre alt, im Spanier Zug ein Bub gewesen, daß er dessen gedenken könne,

sei damals neben anderen Kindern für den Spanier in der Kirche gefleht worden. Er sei jetzt des Junkers Untertan und zu Herberg in Thumsenreuth.

3. und 4. Ja. Er habe sich aber mit den anderen Zeugen ganz nichts unterredet, wisse vorhin wohl, was er sagen soll.

S. 69

5. Nein, sei nicht angewiesen.

6. Er halts dafür

Auf die Hauptsachen

Den 1. Punkt, ja er habe beide Junker gar wohl gekannt.

2. und Ja, er wisse wohl, daß die 6 Bauern

3. alle Zeit einspannen und ins Land zu Franken fahren müssen. Hätten je Malz, Weizen und Bier hin und Wein wieder heraufgeführt.

4. Nein, er sei nie mitgereist. Der **Lebeger** habe allzeit mitgemußt. Den **Stengl** habe er auch oft hierzu gebraucht.

5. Nein.

6. Er wisse nicht, daß den Bauern etwas zu Lohn gegeben worden (sei). Der Junker habe allzeit gesagt, er sei keinem mehr nicht als Futter und Mahl, Nagel und Eisen schuldig, aber ein Trinkgeld mag er einem wohl geben.

7. Sie haben einspannen müssen, sooft mans begehrt, sich auch nicht dürfen wehren, weder über Land zu führen, auch mit Holz, Ackern und Düngen. Über die 10 schuldigen Tage habe man einem zu ackern und düngen 15 Kreuzer, von einer Holzfuhr aber 18 Pfennig gegeben.

S. 69 R

8. Nein, hab nie gehört, daß sich die Bauern bei Lebzeiten des **Notthafft** einzigen Fahrens verweigert.

Und hiermit seine Aussage geschlossen.

Dritter Zeuge

Auf die Generalia

1. Er heiße **Hans Stengl**, sein Vater **Michl Stengl**, von Bernstein.

2. Etwa 57 Jahre alt.

3. Nein.

4. Gar nicht.

5. Nein, sei nicht angelernt.

6. Ja, er könne einen redlichen Zeugen geben.

Auf die Spezial

1. Ja. (Er) sei nach Thumsenreuth gekommen wie der **Schott** des **Notthafften** Mutter genommen. Sei nun etwa 45 Jahre dort.

2. Ja, er wisse wohl darum.

3. Ja, hätten jederzeit müssen nach Franken fahren, sein Vater sei mitgefahren.

4. Er nicht. Dem **Wastl Seinsheim** hätten sie

Bier
hinab- und Wein dafür heraufgeführt.

5. Nein.
6. Er könne nicht sagen, daß man einem etwas zu Lohn gegeben hätte.

S. 70

7. Mit dem Holzführen, Ackern, Düngen habe es bei den **Notthafften** kein Gesetz gehabt, fahren müssen, sooft man ihrer begehrt, und von dem Klafter Holz 18 Pfennig. Vom Düngen aber und Ackern über die 10 Tage 15 Kreuzer: Kein Bauer ackere etwas umsonst, ohne daß man ihnen zu essen gibt, ackern muß. Und ackere ihm einer wohl so bald eine Furche wie ein Bauer.
8. Nein.

Vierter Zeuge
Auf die Generalia

1. Er heiße **Gilg Thoma**, sein Vater **Veith Thoma**, wohne zu Thumsenreuth seit etwa 34 Jahren.
2. Sei etwa 54 Jahre alt.
3. 4. u. 5. Ja, er habe sich aber mit keinem Zeugen unterredet, sei auch nicht angewiesen, was er (be)zeugen soll.
6. Er wisse sich, so Gott will, redlich.

Auf die Spezialanteile

1. Ja, gar wohl.
2. u. 3. Die 6 Bauern haben oftmals nach Franken fahren müssen. Ein jeder habe einspannen müssen. Wisse, daß sie der zwei **Notthafften** Weiber Hausrat neben dem Wein heraufgeführt (haben).

S. 70 R

4. Er sei auch etliche Male mitgeschickt worden.
5. Weiß nicht.
6. Er könne nicht sagen, daß man einem etwas zu Lohn gegeben (hätte). Der Schreiber habe sie mit Futter und Mahl, Nagel und Eisen allenthalben auslösen müssen.
7. Mit Holzführen, Ackern, Düngen, und Einfahren haben sie einspannen müssen, sooft man ihnen geboten und manchmal das Holz zu Frauenreuth nehmen müssen.
8. Nie nichts. Außer bei dem **Künest**.

Fünfter Zeuge, ad generalia

1. Er heiße **Niel Thoma**, sein Vater **Veith Thoma**, sei obigen **Gilgs** Bruder und wohnhaft allhier zu Thumsenreuth.
2. Sei 60 Jahre alt.
3. Ja, er wisse, worum es zu tun sei.
4. und 5. Nein.
6. Ja, er hoffe es.

Ad Specialia

1. Ja, er habe beide Junker wohl gekannt. Sei 6 Jahre hinter ihnen gesessen.

2. und 3. Er wisse wohl, daß die 6 Bauern und sonderlich der alte **Tretter Steffel, Michl Kreuzer**, der **Sieder** von Stockau und andere, die es im Geschirr vermöget, ins Frankenthal (haben) fahren müssen und Wein heraufführen müssen.
4. Er sei nie mitgewesen.
5. Ja, der **Tretter Steffl** habe einstens dem **Caspar Dötsch**, seinem Schwager, vorgespant. Der sei ihm unterwegs krank geworden und nachmals allhier umgefallen. Sei ihm weder von der Herrschaft noch (vom) **Dötsch** kein Pfennig dafür (gegeben) worden.
6. Habe nie gehört, daß man einem was zu Lohn gegeben (hätte).
7. Zum Holz, Ackern, Düngen, Einführen hätten sie einspannen müssen, sooft man (es) ihnen geboten.
8. Man habe vorweilen oft mehr gebaut. (Sie) hätten darnach fahren müssen.

Sechster Zeuge, ad generalia

1. Er heiße **Contz Weichl**, sei zu Thumsenreuth erzogen und geboren.
2. 34 Jahre alt.
3. Nein.
4. Nein.
5. Nein.
6. (Ja), er meine es.

Ad Specialia

1. Ja, habs wohl gekannt.
2. und 3. Wisse wohl, daß die 6 Bauern ins Frankenthal nach Wein fahren, jederzeit auch ackern, düngen und Holz führen müssen. Er wisse von keiner Anzahl Tage.
4. Er sei selbst nicht mitgefahren.
5. Nein.
6. Habe nie nachgefragt.
7. Sei oben gehört.
8. Habe nie gehört, daß sie sich bei vorigen Junkern Fahrens verwehrt.

Siebenter Zeuge

Auf die gemeinen Fragstücke

1. (Er) heiße **Hans Kreuzer**, wohnhaft zu Thumsenreuth. Sein Vater **Leonhard Kreuzer** sei auf der Wirtschaft allhier gesessen.
2. Er sei etwa 30 Jahre alt.
3. Ja, (er) habe sich aber mit keinem Zeugen unterredet.
4. (Er) sei auch nicht angewiesen, was er bezeugen
5. soll.
6. Er glaube ja.

Auf die Hauptsachen

1. Er habe sie wohl gekannt.
2. Ja, sein Vater habe selbst
3. mit ihnen reisen müssen.

4. Nein, er nicht, sondern sein Vater.
5. Wisse darum nichts.
6. Könne nicht sagen, daß man ihnen etwas zu Lohn gegeben (habe).
7. Das Bau- und Brennholz hätten sie (den) **Notthafften** zuführen müssen.
8. Habe nie von einem Streit gehört, daß sie sich verweigert hätten.

Nach verhörten obigen Zeugen sind nun auch nachfolgende zwei Weibspersonen wegen des 3. und 8. Spezialpunkts vorstellig gemacht worden.

Die Erste

Veronica, Hans Schreiers, Bürgers und Fuhrmanns zu Erbdorf nachgelassene Wittwe

Auf den 3.

Sie könne bei ihrem Eid wohl erhalten, daß gemelter ihr Hauswirt bei Lebzeiten **Stoffel Notthaffts** mit den Bauern ins Frankenland oft nach Wein gefahren, und der **Lebeger** habe gemeinlich mitreisen müssen.

S. 72 R

Die Andere

Margaretha, Endres Dotschens Witwe, etwa 55 Jahre alt und über die 30 Jahre zu Thumsenreuth gesessen.

Auf den 8. Sie wisse nichts um der Bauern Fahren, aber nie habe sie gehört, daß bei den **Notthafften** deshalb ein Streit vorgegangen (sei).

Nach verbrachter Aussage ist den Zeugen allen Silentium bis zu seiner Zeit insistiert worden.

Instrumentenzeugen, welche vorstehende Zeugen abfertigen und schwören sehen, mit Fleiß hierzu erbeten, sind die ehrsamten **Peter Weydner** und **Christoph Schimmel**, wohnend zu Steinbühl und **Erhard Schöpf** zu Röthenbach.

Welches alles geschehen im Jahr indiction kaiserlicher Regierung, Monat und Tag an Orts und Enden wie oben steht.

Wann ich dann, **Johann Wiedemann** von Grafenwöhr, aus Röm. Kay. May. Macht und Gewalt offen und geschworener Notarius, derzeit Stadtschreiber zu Neustadt

S. 73

an der Waldnaab, wohledel gedachts Herrn Rittmeisters Für- und Anbringen und die obgesetzten Zeugen samt und sonderlich selbst persönlich gehört. Also habe ich günstig requirierter-

maßen dieses offene Instrument darüber
gefertigt, mit eigener Hand geschrieben,
mit meiner Subscription, gewöhnlichem Nota-
riatsignet und Pettschaft roboriert und
befestigt. Ad hac omnia legitimo moto
rogatus et requisitus.

Sigel

Sigel

Daß diese Instrumentsabschrift mit
dem Original, (das) ich, ob- und nachgemelter
Notarius, selbst mit Händen geschrieben und
gefertigt, collationiert und auscuttiert
und demselben allerdings gleichlautend sei,
bezeuge ich mit vorgedrucktem meinem Nota-
riatsignet, Subscription und Pettschaft
Actum 12. Dezember anno 1615

Johann Wiedemann, Not: publ:
derzeit Stadtschreiber zu
Neustadt an der Waldnaab.

Die Aussage vor allem des 3. Zeugen gibt wichtige Hinweise:
Bei dem „Spanierzug“ dürfte es sich um eine Truppenbewegung im Schmalkaldischen Krieg
gehandelt haben. Kaiser Karl V. verließ am 28.3.1547 mit seinem Heer Nürnberg, um sich
bei Tirschenreuth mit den Truppen von König Ferdinand, seinem Bruder, und Moritz von
Sachsen zu vereinigen. [Ernst Schulin „Karl V.“, Kohlhammer 1999]
Der „Spanierzug“ wäre demnach der Heereszug der kaiserlichen, zum Großteil vielleicht
spanischen Soldaten, der durch die Gegend von Erbendorf geführt haben müßte.

Seite 73 R ist leer

S. 73 R

S. 74

Nachdem der wohledle, gestrenge und feste
Hans Jacob Hund auf Thumsenreuth, der
kaiserl. wohlberühmten Stadt Nürnberg be-
stellter Rittmeister, bei dem Richteramt Frieden-
fels in Schriften bittlich angelangt, etliche
Untertanen des Orts, wie es hiebevorder bei
der edlen **Notthafften** Zeiten mit dem Land-
holz und anderen Führen sei gehalten worden, nicht
allein darüber zu befragen, sondern alsdann ihre
Aussage schriftlich zukommen zu lassen begehrt.
Da man dann solches ersterem adelsbesagtem
Herrn Rittmeister nicht füglich abschlagen noch
verweigern können,
also sind heute, untenbenannten Datums, die hernach
genannten mit Namen **Hans Tretter, Hans
Schultheiß, Kunz Fröhling der Ältere, Lorenz Schultheiß,
Endres Pappenberger, Philipp Schultheiß** und
Hans Leiphardt, alle Untertanen daselbst,
darauf gebühlich verhört, auch des Eids
und Meineids zuvor sehr genugsam erinnert worden
und darauf ihre Aussagen getan.
Was nun erstlich die Landfuhren anbelangt,
sagen sie bei ihrem Gewissen einhellig aus, daß (es)
bei oben ehrengedachten, der **Notthafften** Zeiten,
also sei gehalten worden, daß nämlich, wenn
ein Untertan über Land fahren müssen, daß der-
selbige samt dem Geschirr der Notdurft nach

nur Zehrung, Futter, Nagel und Eisen frei gehalten, aber nichts zu Lohn gegeben worden. Bisweilen aber sei gleichwohl, (je) nachdem sich einer auf dem Wege verhalten, aus Gutwilligkeit ein Trinkgeld verehrt worden. Doch habe man es ihnen zuvor, damit sie ihre Pferde ruhen lassen können, angemeldet. Auch den Abend zuvor für die Pferde gebühliches Futter gegeben, Essen und Trinken gereicht. Desgleichen, wann sie wiederum nach Hause kamen, auch geschehen sei. Was aber die gemeinen Fuhren, die der Herrschaft in der Nähe bei Haus bedürftig gewesen (sind), betreffen, habe man ihnen zu ihrer Kost von einer 18 Pfennig gereicht. Wofern sichs aber die Notdurft erfordert hat, daß sie zu den adeligen Ansitzen oder Schlössern, welche zu den Baumängeln gehörig, mit Zu- und Darfuhren dahin verscharwerken müssen, so sei es mit solchen Fuhren gleichergestalt gehalten worden wie mit den obigen Landfuhren. Die Zehent-, Getreide- und Heufuhren bleiben für sich. Also ist auf mehr Ehrentitels gemelten

Rittmeisters Begehren, wie oben gehört, ihm diese ihre Aussage der Wahrheit zu Steuer schriftlich mitgeteilt worden. Solches bekenne ich als derzeit endsunterschriebener Richter und Forstmeisters Verweser mit meiner Handunterschrift. Und zu mehrer Bekräftigung unter der Schrift mein adeliges Pettschaft vorgedruckt. Doch sonst mir, meinen Erben und Pettschaft anderweitig ohne Schaden. Gegeben und geschehen Friedenfels, den 6. Monatstag November anno 1615.

Siegel

**Hartmann Eberhardt Alexander
von Sparneck**

Seite 75 R ist leer

S. 75 R

Seite 76 ist leer

S. 76

Receß

Zwischen dem wohledlen und gestrengen **Hans Jacob Hund** auf Thumsenreuth und **Wolf Heinerich** von Trautenberg zu Lehen, wegen des Zehnten in besagtem Lehen, so von Churfürstlicher Pfalz Herrn Statthaltern, Ihre fürstl. Gn(aden), den Herrn Beamten des Churamts Waldeck und Kemnath ins Werk zu richten anbefohlen, und verrichtet worden den 15. Oktober anno 1617.

No. 10

Wir, **Philipp Jacob von der Grün**

auf Weiherberg, Churfürstl. Pfalz Rat, Landrichter und Pfleger zu Waldeck, auch Hofrichter in Bayern, dann **Hieronimus Hartung**, Richter und Kastner zu Kemnath, beurkunden hiermit (von) Amts wegen: Demnach zwischen dem wohledlen, gestrengen und festen **Hans Jacob Hund** auf Thumsenreuth, des Heiligen Röm. Reichs Stadt Nürnberg Rittmeister usw. (als) Kläger an einem, dann **Wolf Heinrich** von Trautenberg auf Lehen und Hohentreswitz beklagtem anderen Teil, daß auf dem Gut Lehen von adelermeltem **Hans Jacob Hund** begehrten, aber von (dem) auch adelgedachten, dem von Trautenberg, demselben verweigerten Zehents halber sich Streit und Irrungen erhalten, daher beide Teile von höchstermelter Churfürstlicher Pfalz Herrn Statthalter usw. unseres gnädigen Fürsten und Herrn (von) Fürstl. Gnaden in Klage und Antwort gediehen, fürders ihre Fürstl. Gnaden dieselben an uns (von) Amts wegen durch dero gnädigen Befehl gnädigst comottiert, nachmals als wir beide Teile kraft hohermelts Fürstl. gnädig. Befehls vertagt, notdürftig gehört, auch hierunter rechtliche Zeugen

S. 77

Kundschaft gnädig anbefohlenermaßen eingenommen und ihrer Fürstl. Gnaden gebührende Relation in dieser Sache neben Übersendung erwähnter Zeugen Kundschaft getan. Ihre Fürstl. Gnaden gnädig erkannt und dahin gegen uns sich resolviert, daß der von Trautenberg diesen Zehent allem (über) Einkommen und Befinden nach, unangesehen des **Lebegers** als diesfalls von Herrn Rittmeister **Hund** vorgeschützten Zeugens Aussage, mehradelermeltem **Hans Jacob Hund** von einem Acker auf den anderen aus (dem) Zehent zu lassen schuldig (sei). Doch von einem Acker auf den andern einerlei Sorte Getreides, anders nicht als einerlei Eigentumsherrn gehörig, gezahlt. Auch von den Egarten, wenn selbige angebaut, sie seien gleich gedüngt oder nicht, (soll) der Zehent genommen werden. Hingegen aber (wartet) Herr Rittmeister **Hund** mit dem Erbsen- und Haidelzehent bis zu besserer Ausführung ab; auch einer und der andere, der hierdurch beschwert zu sein vermeinen würde, an das ordentliche Recht gewiesen sein sollte. Daß zwischen nach und dem gemäß wir, obbesagte Beamte, gnädig anbefohlenermaßen diese mehr adelerwähnten beiden Parteien durch diesen zweifach eines Inhalts von uns unter unseren adeligen und angeborenen Siegeln, auch eigener Hand Subscription (doch denselben, uns und unseren Erben ohne Schaden) verfertigten und jedem Teil zuge-

stellten Rezeß, allerdings diesfalls beschieden, entschieden und daß jede Partei ihre hierunter aufgewandten Unkosten selbst zu tragen. Außerdem diesfalls entstandene moderierte

S. 77 R

Commissionskosten zum halben Teil zu entrichten schuldig sein solle erkannt. Gegeben und geschehen am 15. Monatstag Oktober des sechzehn hundert und siebzehnten Jahres.

loco sig
1615

(Sigel)

**Philipp Jacob von
der Grün**

Hieronymus Hartung

S. 78

Wegen Abführung eines Stück Bachs, der Grenz-
bach genannt, auf seine neuerbaute Mühle.

No. 8

Vertrag zwischen dem wohledlen, gestrengen und
festen **Hans Jacob Hund** auf Thumsenreuth
und Windischenlaibach eines, dann dem
auch edlen und festen **Hans**
Georg Steinhauser auf Sieg-
ritz anders Teils.

durch Chur. und
Fürstl. Herrn
Commissarien
ratificiert
zu Erbdorf
den 9. Okt.
1615

Zu wissen, als sich zwischen dem edlen, gestrengen und
festen **Hans Jacob Hund** auf Thumsenreuth, des Heil. Röm.
Reichs Stadt Nürnberg bestellter Rittmeister einstens, dann
dem auch edlen und festen **Hans Georg Steinhauser** auf Sieg-
ritz andernteils, eines Stück Fisch- und Föhrenbachs (am
Krönitzbach genannt) und dessen unweit (des) oberen
Birkenweiher daraus neuerlich abgeleiteten Wasserflusses
halber Streit und Irrung eine Zeithero erhalten.

+
und zu
mehrere

Alldieweilen ermelter **Steinhauser** um seiner besseren
Gelegenheit und hoffender Wohlfahrt willen seine von Alters
her nahe am Steinweiher zuvor gestandene Mühle von dannen
hinunterwärts gerückt, auf zwei Mahl- samt einem
Schneidgang wiederum von neuem erbauen und
aufrichten (zu lassen) + stärkeren Fortsetzung dieses
Mahlwerks und sonsten bessern wohlfahrlichen
Nutzens willen aus obberührtem Krönitzbach (von) oberhalb
des beregten Birkenweiher, durch seine in seinem Eigentum
befindlichen Gründe, wiewohl mit Mühe und schwer
aufgewandten Unkosten nicht allein einen ganz neuen und
ziemlich tiefen Graben auf eintausendzweihundert Schritt
lang machen, sondern auch des eine Zeitlang hievorigen
gewesten Inhabers beregten Ritterguts Thumsenreuth, **Hans**
Lasvarn, Marschalt von Künest, unbedachtsam geschehene
Bewilligung, die dann sein, **Steinhausers**, unterm Datum vom
24. März des verwichenen 1613 Jahrs von sich gegebenen
Revers (des) Inhalts nach den

S. 78 R

den Wasserfluß aus beregtem alten Ehe- oder Erbbach lei-

ten und auf berührte transferierte und nun versetzte Mühle führen lassen, worüber aber **Hans Jacob Hund** als berührten Guts Thumsenreuth jetziger Eigentums, Erb- und Grundherr gar nicht zufrieden sein wollen, sondern dieses mit dem stärksten widersprochen und hiergegen auf vorhandene briefliche Documenta, **notthafftische** briefliche Verträge und erlangte Kaufbriefe, und das dem besagten **Marschalt** eben gar nicht gebührt, zuwider solchem allen dem Gut Thumsenreuth an seinen hergebrachten Zugehörungen und befugten Rechten ichtes (etwas) zu begeben oder entziehen zu lassen, sich rund und steif beworfen. Derentwegen nun beide Teile in hochlöbliche Chur- und Fürstliche regimenta mit Klage-, Antwort- und Wechselschriften geraten, inmaßen dasselbe die vorhandenen acta mit mehrern zu erkennen geben. Da dann beide Chur- und Fürstliche Gemeinherrschaften des Amts Parkstein und Weiden, darinnen erwähnte Parteien beiderseits anwesendlichen gesessen, solchen Streitigkeiten per commissionem und gütliche Unterhandlung abhelfen zu lassen, für gut angesehen, gestalt sie dann dazu die gestrengen, edel und festen als Churpfalz, auf welcher hochfreislichen Grenze nun sich dieser Streit ursprünglich ereignet, dero Rät, Landrichter und Pfleger ~~zum Parkstein und Weiden Weickhart von Rochau von dem Düren auf Weiherberg zu Waldeck, auch Hofrichter in Oberbaiern, Philipp Jacob von der Grün auf Weiherberg,~~ dann beide Chur- und Fürstlicher Pfalz zugleich, derselben gemeinschaftlichen Landrichter und

S. 79

Pfleger zu Parkstein und Weiden, **Weickart von Rochau**, kraft ergangener gnädigster und gnädigem Befehle abgeordnet, welche nun hierüber ermelte Parteien zu zweimaligen, an unterschiedlichen Tagen stattfindenden Sitzungen nach Erbdorf beschieden. Und getagt kraft angezogener Befehle nach zuvor hereingenommenem Augenschein, zwischen ihnen mündliche Verhöre und gütliche Handlung gebraucht und vorgenommen hatten. Auch endlich nach fleißig, mühselig gepflogener Unterhandlung dieselben mit ihrem guten Wissen, Belieben und angenehmen Willen in solchen geschwebten Streitigkeiten dahin allerdings endlich gütlich verglichen, vereinigt und vertragen. Daß nämlich **Hans Georg Steinhauser** dem genannten **Hans Jacob Hund** für dasjenige und hernächst verzeichnete Stück Krönitz oder Fohrenbachs, welchem nun durch den neugeführten Graben der alte Erb- oder Wasserfluß mehrern Teils entzogen und genommen wurde, (daher nun die entstandenen Irrungen hauptsächlich entsprossen und hergerührt. So dann für allerhand hierunter gehabte Mängel, gesuchte Sprüche und Anforderung(en) in einer verglichenen Summe gegen Einhändigung diese zu reichen versprochen, auch zu wirklicher Vollziehung dessen) sobald völlig bar abgezahlt, vergnügt und entrichtet hat, nämlich 275 Gulden rheinischer Landeswährung, jeden Gulden zu 60 Kreuzern gerechnet, dazu und daneben auch ihm, **Hund**, allen seinen Erben und Nachkommen ganz wohlbedächtig und ausdrücklich bewilligt, vergönnt und zugelassen, daß er auf seinen, **Steinhausers** und des Gutes Siegritz unmittelbaren Gründen, einen Brunnenfluß, welcher ihm nun (doch außer dem Lohbrunnen)

am besten belieben und gefälligsten sein mag, auf- und ein- fange. Fürderst seiner Gelegenheit nach, jedoch auf selbsteigenen Verlag, Unkosten und ohne einziges Entgelt für den zu Siegritz Inhaber auf die Thumsenreutherischen Gründe zu leiten und seiner besseren Gelegenheit und Gefallen nach zu nutzen, zu gebrauchen hinfürderst befugt und berechtigt sein soll. Darüber und hiergegen soll und will edelgedachter **Hans Jacob Hund**, des erwähnten strittigen Stücks Krönitz oder Fohrenbachs, so er und andere vorige Inhaber des adeligen Ritterguts Thumsenreuth bishero eigentümlich berechtigt gewesen, zugleich inne gehabt, genutzt und gebraucht und sich bei dem gesetzten Markstein wohl unterhalb des Birkenweiherls stehend oder zunächst, wo das Birkenbächlein seinen Anfang nimmt, anfangend (inmaßen dann die hierzu vorn auf- gerichteten Verträge, sonderlich aber die zwischen **Christoph** und **Friedrich Sittig Notthafft** brüderliche Abteilungsvergleichung, hierunter gute, klare Nachricht geben und ausweisen tun) und von dort bis hinunterwärts zu des **Andresen Kreuzers** Fuchswiese, wo der alte Siegritz- ische Mühlbach in mehrgenannten Krönitzbach einfallen tut. An welchem Ort dann sobald ein besonderer Mark- stein gesetzt und aufgerichtet worden ist, hiermit frei, willkürlich, gänzlich und allerdings abtreten und hiermit dieses Stück Bach mit Grund und Boden, Wasserläufen, Fischerei, Ehren, Rechten und Gerechtigkeiten (jedoch inso- fern derselbe an sich halten tut und weiters nicht, als was dieses Bachs Gerechtigkeit ausweist) nach bester, bestän- digster Form, Maß und Weise, wie solches in und außer den Rech-

ten und Gewohnheit allerkräftigst geschehen kann, soll und mag, eigentümlich cediert, erbkäuflich für frei eigen eingeräumt und übergeben, auch benebst solches Kaufs halber gebührliche Gewährschaft versprochen haben. Dergestalt, daß **Hans Georg Steinhauser**, alle seine Erben und Nachkommen, hinfüro bei obbegriffenem neugeführten Graben und Wasser- fluß, so er auf zwei Mahl- und einen aufgerichteten Schneidgang der neuerbauten Mühle (geleitet), ganz ruhig zu gebrauchen, nicht allein beständig verbleiben, sondern auch nunmehr dazu dieses Stück Fohrenbach wie andere für frei eigentümlich erkaufte Güter und ausbezahlte adelige Gründe zu nutzen, zu nießen und gebrauchen, auch ohne männigliches Verhinderung und Widersprechen, seines Beliebens und Gefallens, damit zu tun und zu lassen gut Recht, Fug und Macht haben, jedoch dabei ausdrücklich verbunden sein soll, von und mehrgedachtem **Hans Jacob Hund** und dessen Nachkommen dieses Wasser des neugeführten Grabens zu Schmälerung und Abbruch der Thumsenreuthischen Mühlen keineswegs in vorsätzlicher, gefährlicher oder unfüglicher Weise nicht abzuleiten oder auf- noch verhinderlich vorzuhalten, noch auch den seinigen nicht zu verstatten, inmaßen in solchem ihm, **Steinhauser**, verkauften Bach wider alles Herkommen keine vorsätzliche Verhinderung von Thumsenreuth aus geschehen soll. Hierdurch nun also diesfalls alle Irrung, sprüchliche Anforderung, so beide Teile dieses strittigen Bachs halber bisher gegeneinander gehabt (haben), hiermit

erörtert, aufgehoben, gänzlich gefallen, tot und absein und daneben dieselben wiederum in gutem nachbarlichen Frieden und Ruhestand gebracht sein und bleiben sollen, welchen

S. 80 R

sie auch also bei adeligem Treu und Glauben fest und unverbrüchlich nachzukommen versprochen und handgebend zugesagt (haben). Endlich haben beide Parteien sich der Commissionskosten halber selbst miteinander freundlich in der Güte verglichen und denselben richtig gemacht, treulich und ohne Gefehrde. Dessen zu wahrer Urkund sind dieser geschehenen gütlichen Vergleichung zwei gleichmäßige Exemplare auf Pergament verfaßt und aufgerichtet (worden), durch ob- und ehrenbenannte deputierten Commissarien Handschriften und angeborenen anhängenden Siegeln verfertigt und jedem Teil einer zugestellt worden, wie dann mehrbenannte Parteien ingleichen vor sich selbst mit Handschrift und Siegel dieses hiermit bekräftigt (haben). Geschehen und gegeben zu Erbdorf, montags den 9. Oktober nach Christi unsers einzigen Erlösers und Seligmachers gnadenreicher heiliger Geburt im 1615 Jahr.

Hans Jacob Hund
auf Thumsenreuth
Rittmeister

**Philipp Jacob von
der Grün**

**Hans Georg Steinhaus-
ser** auf Siegritz

Weickhart
von Rochau

Siegel

Siegel

Siegel

Siegel

S. 81

Vertrag zwischen mir, **Hans Jacob Hund**,
und **Hans Georg Steinhauser** wegen strit-
tigem Pfarrzehent und Abführung des
Wassers aus der Krönitz oder
Birkenweiher, den 1. Juni
Anno 1620

Zu wissen als zwischen den wohledlen und gestrengen **Hans Jacob Hund** auf Thumsenreuth, des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg bestelltem Rittmeister, Kläger an einem, dann dem auch edlen und festen **Hans Georg Steinhauser** auf Siegritz, beklagten andern Teils, sowohl strittiger Zehentslieferung als auch dessen zwischen dem Birkenweiher und seiner erbauten Mühle neugeführten Mühlgrabens entstandener Belästigung halber, Streit und Irrungen sich erhalten. Indem sich Rittmeister **Hund** als Collator und Eigentumsherr der Pfarre Thumsenreuth in hernach folgenden Punkten beschwert befunden.

1. Nämlich fürs erste, daß **Steinhauser** ihm oder seinem Pfarrer nicht wie von alters die 30, sondern nur die einunddreißigste Zehentgarbe verwichenes Jahr auf seinen und der
2. Untertanen Feldern ausgeworfen. Zum andern von vielen Äckern, so er für neue Risse und Öd- oder Egarten hielt und doch nicht waren, gar nichts geben wollen. Fürs dritte,
3. wenn bei seinen Untertanen (welche nicht große Zelchen oder Äcker hatten) je nur 2 Zehentgarben abfielen und es

die 3. nicht erreichte, er solche erste und andere Garbe hinwegnehmen und hiervon dem Pfarrer nichts nachfolgen ließ, nichts desto weniger aber auf einem oder dem anderen Acker wiederum von neuem zu zählen und zu zehnten angefangen.

S. 81 R

Dahero manchmal der Pfarrer von einem Untertanen gar ein geringes bekommen täte. Wie er denn dabei dem Pfarrer von des **Rutschen** Gut, so ohne Mittel unter die alten Güter gehörig, mit dem Zehent ganz und gar auszuschließen gemeint.

4. Zum vierten, und obwohl dem uralten Herbringen nach der ganze Flachszeht und allwegen der zehnte Posten oder Büschel samt den Käsen oder Viehgeld zur Pfarre Thumsenreuth verreichet worden ist, so hatte doch **Steinhauser** in jüngster Einsammlung de facto dessen sich zu verweigern unterstanden und nur allein aus vermeintlichem guten Willen den 30. Posten Flachs zu verreichen sich anerbieten, an Käse oder Viehgeld aber gar nichts mehr zu geben sich verleiten lassen, darauf auch bisher beharrlich beruht.
5. Dann und fürs fünfte hatte mehrbesagter **Steinhauser** zuwider dem unterm Dato des 9. Oktober anno 1615 rezessierten Vergleich an oben berührtem Mühlgraben (der ohnedies eines sehr sandigen, gelinden Bodens) inmittenst hiervor angezogenem Birkenweiher und der Mühle etliche unterschiedene Wehre oder Ausfälle schlagen lassen, durch welche er nun oftmals das in großer Menge ereignete wilde Wasser und hiermit berührten Bach, auch darin gewesene tiefe Brünnel und Forellenstände nicht allein, sondern auch die daran bis nach Thumsenreuth und darunter gelegenen Wiesen allerdings verflechten, verösigen und verderben täte. Da nun wohl wider itzgemelte Klagepunkte besagter **Steinhauser** seine Gegennotdurft und Ablehnung bei Chur- und Fürstl. Regierung schriftlich eingewandt. Jedoch aber und damit dieser Streitigkeiten, ohne beide Herrschaften weiter zu beunruhigen, zu Grund abgeholfen werden,

S. 82

haben höchst- und hochgedachte gnädigste und gnädige Herrschaften, dero Landrichter und Pfleger zu Parkstein und Weiden, dem auch wohledlen und gestrengen **Georg Peter von Satzenhof** auf Rottenstadt in Kraft gleichstimmiger gnädiger Befehle, hierinnen Commissionshandlung vorzunehmen, gnädigst und gnädig aufgetragen. Sind demnach beide Parteien auf heut zu endgesetztem Acto vor ihm zusammen getagt und anfänglich in dero beiderseits persönlichen Gegenwartigkeit an strittigen Orten und wo es vonnöten, Augenschein und dabei notwendige Berichte, sodann fürderst Verhör und gütliche Handlung zwischen ihnen vorgenommen. Und dieselben nach emsiger, fleißiger Bemühung dero gutem Belieben und Gefallen nach in solchen erhaltenen Irrungen dahin vereinigt und gütlich verglichen, daß, soviel die ereignete Strittigkeit des Pfarrzehents belangt, nicht allein der unterm Dorf Siegritz gegen den Steinweiher gelegene Mühlacker, sondern auch das unweit dabei und beim Schönfußer Weg angrenzende ganze Geräum jenseits des Altwegs, abwärts des Wiesgrunds, fürderst hinüber durch die alte Steinfurt auf die Lehenzelch, Alte Birke und Vogelherd und dann tal-

wärts gegen das Lehenholz, einem Altweg nach, zur linken Hand der ganze Lehenacker und Maß, da weiter geräumt wird, inmaßen solches ordentlich verraint und versteint wurde, als ein neuerbautes Feld und Neugereut, dem **Steinhauser** und seinen Nachkommen der Zehent zur Gänze allein gehören und verbleiben (soll). Von den übrigen Feldern aber insgesamt, ungeachtet itzlicher darunter angesprochener neuen Gereute, so für alte Felder gerechnet und zum Pfarrzehent gehörig und sowohl von dem Schloß als der Untertanen Feldern (und nur allein das eingezäunte Feld hinter dem

S. 82 R

Schloß hinauf, daraus man dem Pfarrer niemals verreicht oder gegeben hat, item die zwei Egarten, einer in der Peunt, der andere an die Peuntzelch stoßend, und eingezäunt werden soll, ausgeschlossen) zur Pfarre Thumsenreuth die 30. Garbe oder den 3ten Teil des Zehents ohne gesuchte Vorteile verreicht und von einem Acker auf den anderen, doch jedes Getreide besonders zu verstehen, gezählt werden soll. Den Zehent Flachs betreffend, sollen die Untertanen auf oder von allen denjenigen Feldern, so oben verglichener Maßen in dem Gezirk des Pfarrzehents gelegen sind, altem Herkommen gemäß den zehnten Posten entweder auf dem Feld oder von der Witterung hinfürter treulich verreichen. Herogegen aber der Inhaber des Schlosses Siegritz auf seinen eigenen Feldern dessen allerdings enthoben und befreit sein soll. Dann mit Lieferung der Kuhkäse soll es wie vor alters hiemit gehalten und von nachgesetzten Gütern, darauf zur Zeit **Peter Erhardt, Peter Pauer, Hans Kreuzer, Veit Leonhardt, Hans Bennerlein, Oswald Fuchs** und **Adam Parksteiner** sitzen tun und von jeder tragenden Kuh einen Käse oder 5 Pfennig, von einer Galten aber 1 Pfennig dem Pfarrer zu Thumsenreuth verreicht werden. Doch soll die Willkür jederzeit bei dem Pfarrer stehen, entweder die Käse oder das Geld zu nehmen.

Im übrigen und was nun die erhaltene Streitigkeit wegen des neugeführten Mühlgrabens berührt, ist hierinnen diese Vereinbarung und Vermittlung erfolgt, daß durch **Hans Georg Steinhauser** zwischen dato und nächst annahend Michaeli zunächst (unmittelbar) oberhalb des Birkenweiher ein neues Wehr und Wassereiche gemacht(wird), dadurch nun

S. 83

er und seine Nachkommen, soviel Wasser, als er auf seine 2 Mahl- samt auch einem Schneidgang bedürftig und mehr fürs Zuführen nicht befugt. Der Überlauf aber in berührten Birkenweiher wird fürderst zum alten Aus- oder Überfall ausgeführt, alsbald in den alten Fluß des Krönitzbachs geleitet, dabei auch die in den Birkenweiher neuerlich geführte Hohldocke, samt der am Mühlgraben neugemachten Abfälle, nicht weniger der unterhalb der Mühle angefangene neue Graben allerdings wiederum abgeschafft sein und verschüttet werden soll. Und also vermög des in Anno 1615 aufgerichteten Rezesses Rittmeister **Hund** hiermit gänzlich schadlos und das Wasser zum Nachteil seiner Mühlen, auch Fischwassern und Fischwerken, nicht vorsätzlich aufhalten noch abführen lassen sollen. Mit welchem nun oft und mehrgenannte Parteien wegen erzählter Irrungen und dabei entstandener Mißverständnisse und Verbitterung halber

ausgesöhnt, gänzlich und allerdings vereinigt, entschieden und verglichen und also wiederum zu gutem, friedlichem Ruhestand gebracht sein und bleiben wollen, auch weder für sich noch ihre Nachkommen, weiters nicht dawider zu handeln, zu tun, noch anderen zu verstaten, sondern solchem allen wirklich und unverbrüchlich nachzuleben, bei adeligem Treu und Glauben einander versprochen und zugesagt, auch hierüber handgebend angelobt. Die bisher aufgewandten Unkosten sind, daß ein jeder Teil, das was er aufgewandt (hat), tragen und gelten soll. Die jetzigen Commissions- und Zehrungskosten aber sollen und wollen beide Parteien miteinander zugleich entrichten und bezahlen. Urkundlich und zu mehrer Bestätigung dessen sind (zu) dieser Verhandlung zwei gleichlautende Rezesse einer Handschrift verfertigt, mit obedel- und ehrengedachten Herrn Commissarii **Georg**

S. 83 R

Peter von Satzenhof adelig anererbtem Siegel und eigener Handschrift (doch in anderem Weg unschädlich) confirmiert, bekräftigt und jedem Teil ein Exemplar eingehändigt worden. So geschehen und gegeben zu Erbdorf, donnerstags den 1. Juni Anno Christi 1620.

Siegel

Georg Peter von Satzenhof

von Mittwoch an zu morgen
soll es der Herr Pfarrer haben
von 4 Uhr an bis wieder am Donnerstag
zu morgens um 4 Uhr

S. 84

Erstlichen soll es der **Hans Staufer** haben
zu morgens
von Montag an um 4 Uhr bis wiederum
zu morgens
am Mittwoch um 4 Uhr

Danach soll es der **Hans Stengel** haben von
zu morgens
Donnerstag an um 4 Uhr bis wiederum am
zu morgens
Freitag um 4 Uhr

Danach soll es der **Andreas Tretter** haben von Frei-
tag an um 4 Uhr bis wiederum am Sonnabend
bis morgens
um 4 Uhr

Danach soll es der **Hans Staufer** wiederum
zu morgens
haben von Sonnabend um 4 Uhr bis wiederum
zu morgens um 4 Uhr
am Sonntag zu, damit sich die Woche völlig be-
unleserlich, da die Ecke umgeknickt ist
acht

Seite 84 R ist leer

S. 84 R

S. 85

Vertrag der Herrn Commissarien auf gnädigst
und gnädiger Herrschaft Anbefehlen. Zwischen J. B.
Hans Jacob Hund uff Thumsenreuth und
dem edlen und festen **Hans Georg Stein-**
hauser wegen des strittigen Mühl-
grabens.
Ratificirt den 22. Mai anno 1623

In strittigen Sachen zwischen Rittmeister **Hans Jacob Hund**
auf Thumsenreuth, dann **Hans Georg Steinhauser** zu Siegritz
und erwähnten **Hunds** verletzten Fischbachs, Wiesen und
gesperrter Mühle halber wird nach anderweit gnädigst und
gn. anbefohlenem und vorgenommenem Augenschein, dann
zugleich nach Befindung und deren hierzu abgeordneten
Wasserschauer getanen Bericht, auch über gepflogene
Handlung und in Entstehung der nochmals vorgeschlagenen
Güte, durch Chur- und Fürstl. Pfalz Landrichter und Pfleger
zu Parkstein und Weiden usw., **Georg Peter von Satzenhof** auf
Rothenstadt, **Johann Ruprecht Saugenfinger** und **Michael**
Meyer, als deputierte Commissarien, nachfolgenden
Commissionsbescheid gegeben und eröffnet.
Demnach und fürs erste. Die von gnädigsten und gnädigen
Gemeinherrschaften abgeordneten Wasserschauer **Philipp**
Fichtner, **Sebastian Dolos**, beide Bürger zu Sulzbach, und
Sebald Meuler zu Wißmühl, nach fleißiger Besichtigung der
mängelbaren und strittigen Orte zu endlicher Abhelfung er-
haltener Strittigkeiten andere und bequemere Mittel nicht
finden mögen.
Dann daß **Hans Georg Steinhauser** soviel Wasser, als er zu
seinen zwei Mühlen, auch einem Schneidgang, aus den
Hohldocken im Birkenweiher (welche denn höher nicht, als
das jetzt gemachte Gießbett und vermerkter Eiche gewesen,
weder verschlagen, noch versetzt, sondern grade in gleicher
Höhe das Wasser seinen Gang haben soll),

S. 85 R

- zu- und fortgelassen, hingegen den Birkenweiher samt dem
neugemachten Graben gegen den Birkenberg und seine, **Stein-**
hausers Gründe, gänzlich und allerdings verschüttet, der
alte Ausfall oder das Gießbett aber gegen Rittmeister **Hunds**
Gründe durch **Steinhauser** notdürftig erweitert und mit
Steinen ausgesetzt werden sollte. Also soll mehrgedachtem
Steinhauser solches alles von dato Juno 6 Wochen unein-
stellig ins Werk zu richten und fürderst unverbrüchlich
sich danach zu verhalten, auferladen sein.
2. Zum andern. Die im alten und neuen Mühlgraben vorhandenen
Ausfälle samt den Hohldocken im verschütteten oder ver-
fletzten Birkenweiherlein, wodurch der jetzige neue Mühl-
graben gerichtet und seinen Fortgang hat, sollen außer des
einzigen zunächst und unweit der Mühle gelegenen und ge-
machten Falls (welchen auch **Steinhauser** weiters nicht denn
zur Räumung des Grabens und Reparierung des Mühlwerks zu
gebrauchen) in bestimmter Zeit abgetan und gänzlich ver-
schüttet werden.
 3. Drittens, weil auch besagte Wasserschauer dabei augen-
scheinlich befunden, daß sowohl die Verschüttung und Ver-
ösigung (von) Rittmeister **Hunds** Forellenbach wie (auch)
seiner Untertanen davor gelegenen Wiesen und Sperrung der
Mühlen anders nicht, denn nur von dem hievor neugeführ-

ten, sehr tief und weitergerissenem Mühlgraben herrührt und dabei **Steinhauser** als Ursacher, (nach) der Herrn Commissarien auf gnädigst gestellte Ratification hievorig gegebenen Bescheid, wiederum in 77 Gulden Abstattung und Abtrag zu tun. Sodann durch (von) beiden Parteien zugleich hierzu ~~gestellte~~ stellende Untertanen den verschütteten Bach räumen zu lassen für billig erachtet. Also soll es hiermit nachmals bewenden, auch **Steinhauser** dieselben förderlichst abzutragen und der Räumung

S. 86

nachzusetzen schuldig sein.

Zum vierten. Nachdem sich auch in dem jetzt (oberhalb des vorigen und anfänglich gemachten, sehr tief und weit gerissenen) und weit geführten Mühlgrabens bereits wenig nicht, sowohl etwas beiseitliche erweiterliche Wegsetzung dergestalt, daß (an) unterschiedlichen Orten ziemlich tiefe gerissene Löcher (sich) ereignen wollen. Also soll zur Verhütung weiteren Unrats der Wasserschauer getanem Vorschlag nach, durch **Steinhauser** an den benötigten Orten von Fichten, Tannenzweiglein oder dergleichen Büscheln eingehauen, mit Nadelpfählen angeheftet, angepflockt und dadurch ein besserer Grund gemacht, auch der Durchlöcherung und Abfressung desto mehr gewehrt; also Rittmeister **Hund** und die Seinigen vor weiterem zugefügten Schaden caviert und gesichert werden.

Beschließlich und wie nun bei jetziger Besichtigung und vorgenommenem Augenschein durch die hierzu abgeordneten Wasserschauer kein anderes denn was hiebefore von ermelten Herren Landrichtern und beiden Landschreibern untertänigst berichtet und vorgeschlagen. Und jetziger anderwärts aufgelaufener Commissions- samt Wasserschaukosten allein durch **Steinhausers** unerheblich eingewandte Einstreuung und Beschwerung fast vorsätzlich verursacht worden (ist). Also soll er solche (Kosten) neben den zu Weiden hiebefore aufgelaufenen ohne Entgelt Rittmeister **Hund** zu entrichten schuldig und verbunden (sein). Benebens beiden Parteien diesen Bescheid wirklich zu geloben auferladen, jedoch dem beschwerenden Teil (soll) die Appellation an gnädigst und gnädige Herrschaften mit angehefteter Verwahrung der Strafe temere litigartiam unbenommen sein. Duplicatum unter obernannten Herrn Commissarii eigenen Handschriften und vorgedruckten Pettschaften, den 16. Mai Anno 1623

Siegel	Siegel	Siegel
Georg Peter von Satzenhof	Johann Ruprecht Saugenfinger	Michael Meier

S. 86 R

Holz Receß zwischen dem
adelichen Ritterguth Thumsenreuth
undt dem Guth Siegariz

Demnach und als zwischen dem wohledlen und gestrengen **Hans Jacob Hund** auf Thumsenreuth, Rittmeister, an einem und dem auch edlen und festen **Hans Georg Steinhauser** zu Siegritz andern Teils, Streit und Irrungen sich erhalten, indem gleich neben der Markung und Krönitzbach, der

beider Teile Gründe scheidet, von **Steinhausers** Gehölz etliche Stämme Holzes auf des Rittmeister **Hunds** Gründe durch den Sturmwind hinübergeworfen wurden. So er maß, und soviel nun auf den seinigen gelegen, vermittelt seiner Untertanen aufzuheben, sodann hinwegzuräumen vorhabend gewesen, inmassen er denn bereits etwas davon (hat) aufscheitern lassen. **Steinhauser** aber sich hierüber beschwert befunden und ein solches nicht zulassen noch verstaten wollen, darunter dann sowohl anfänglich von ihm, **Steinhauser**, wider die Thumsenreutherischen als auch von Rittmeister **Hund** wider die Siegritzischen Untertanen Pfändung erfolgt und vorgenommen worden. Also daß sie derowegen beiden durchlauchtigsten und durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und Herren, Herrn **Wolfgang Wilhelm** und Herrn **Augusto**, Brüdern, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzöge in Bayern, zu Gülch, Cleve und Bergen, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark Ravensburg und Mörs, Herrn zu Rauenstein usw., beiden gnädigsten und gnädigen Gemeinherrschaften in Klage und Wechselschriften geraten, daß demnach ihrer fürstl. Herren und fürstl. Gnaden Landrichter und Pfleger von Parkstein und Weiden, dem wohlledlen und gestrengen **Georg Peter von Satzenhof** auf Rothenstadt, hierunter Augenschein

S. 87

und Commissionshandlung vorzunehmen gnädigst und gnädig aufgetragen, welcher dann zu gehorsamer Vollziehung dessen heut zu endgesetztem Acto, weil es vieler vorgefallener Amtsverhinderung wegen eher nicht geschehen konnte, beide Parteien am strittigen Ort zusammen betagt, berührten Augenschein und andere dabei erforderlichen Berichte eingenommen, auch dieselben beiderseits gegeneinander notdürftig gehört. Und obwohl anfangs Rittmeister **Hund** beschwerend vorgebracht hat, daß nicht nur wider altes Herbringen und dieser Orten üblichen Gebrauch, er, **Steinhauser**, die auf seine Gründe gestellten Windbrüche ihm aufhauen zu lassen zu verwehren, sondern auch seine Untertanen, die dieses Holz aufzuscheitern dahin geordnet wurden, auf seinem unwidersprechlich eigentümlichen Grund und Boden zu pfänden und ihnen zwei gleichwohl wieder gegebene Hacken abzunehmen, nicht weniger von diesem Holz teils hinwegzuführen, sich eigentätlich unterstanden. Dannenhero zu gebührlichem Abtrag verübter Pfändung und Restitution des weggeführten Holzes ihn, **Steinhauser**, anzuhalten gebeten. Hat doch gedachter **Steinhauser** sowohl dem Herbringen als der Pfändung, daß dieselbe auf Rittmeister **Hunds** Gründen vorgegangen ist, widersprochen und auf einen leiblichen Eid, daß dieselbe diesseits des Bachs auf seinen Gründen geschehen, zu erhalten sich erboten, nicht weniger, wie es in dergleichen Fällen und mit Aufscheiterung der Windbrüche gehalten werde, (sich) auf jetzliche Nachbarn, wie **Hans von der Grün** und den Markt Erbendorf berufen. Hergegen besagter Rittmeister **Hund** zur Behauptung seines Vorgehens den gepfändeten Untertan **Friedrich Dostler** vorstellig gemacht hat, der dann ebenmäßig mit einem leiblichen Eid, daß angeregte **Steinhauserische** Pfändung nicht auf **Steinhausers**, sondern seines Junkers unmittelbaren Gründen jenseits

des Bachs geschehen, erhalten wollen; nicht weniger referiert, wie es mit den Windbrüchen gehalten (wurde) auf allen (den) **Notthafftischen** benachbarten wie auch dem Amt Vilseck, der Herrschaft Störnstein und Neustadt samt der Stadt Weiden. Und aber in gehaltenem Augenschein die Geringfügigkeit solchen Streits und daß derselbe nicht die Würdigkeit (habe), mehr Beweise und Kundschaft einzuziehen, weil es hierin nicht allerorten gleich gehalten wird. Viel weniger den einen und anderen Teil mit einem leiblichen Eid zu belegen, zuförderst aber gnädigste und gnädige Herrschaften hierinnen nicht weiter zu behelligen betrachtet. Also ist ein solches beiden Teilen zu Gemüt geführt und dieselben sich in Güte miteinander vergleichen zu lassen notdürftig erinnert, auch endlich sowohl durch ermelten Herrn Landrichter als (auch) beiderseitige Beistände beweglich zu sprechen, die Sache mit beiderseitigem Einwilligen und gutem Belieben nachfolgend dahin verglichen. Nämlich und so viel fürs erste, (was) das vom Wind umgeworfene und teils auf Rittmeister **Hunds** Grund gestellte Holz belangt, soll und mag er, **Hund**, soviel auf seinem Grund noch liegend vorhanden ist, ohne **Steinhausers** Verhinderung und Irrung seines Gefallens hinwegräumen. Auch da dergleichen mehr Windbrüche fürderst mehr sich ereignen und sowohl von Thumsenreutherischem als auch Siegritzischem Gehölz viel oder wenig auf (des) einen oder (des) anderen Gründe geworfen würde, soll demjenigen, soviel auf dessen Grund gefallen ist, ungeachtet der Stamm auf des anderen Grund gestanden, wirklich verbleiben und er solches seines Beliebens hinwegräumen und zu seinem Nutzen zu bringen ohne des anderen Hinderung gut Fug, Macht und Recht haben. Doch in Aufräumung und Wegführung dem Gegenteil an jungem und anderem Holz kei-

nen Schaden zufügen. Betreffend aber fürs andere. Dasjenige Holz, das willkürlich durch die Axt oder auf andere Weise von (dem) einen oder dem andern Teil umgefällt wird, soll zwar dessen von keinem Teil viel oder wenig auf des anderen Grund vorsätzlich gestellt und ihm hierdurch Schaden am jungen Holz oder auf andere Weise zugefügt, sondern soviel (wie) möglich verhütet werden. Im Fall es aber nicht allerdings geschehen könnte und viel oder wenig auf des anderen Grund gefällt würde, soll demjenigen, auf dessen Grund der Baum gestanden und gewachsen ist, ungeachtet derselbe auf des anderen Grund gefallen (ist), demnach verbleiben und ihn aufzuscheitern und hinwegzuräumen unhinderlich bevorstehen. Doch soll solche Aufscheiterung und Wegräumung mit des ~~andern~~ Gegenteils Vorwissen geschehen und also hierdurch soviel (als) möglich Schaden verhütet wäre und gute Nachbarschaft erhalten werden (soll). Drittens. Die durch Rittmeister **Hund** den Siegritzischen Untertanen abgenommenen und noch bei Hand habenden Pfänder betreffend. Obwohl er, Rittmeister, weil solche Pfändung auf seinen unwidersprochenen Gründen geschehen, wiederzugeben sich stark verweigert, sind doch auf Herrn Landrichters Zusprechen und Anhalten, zumal weil **Steinhauser** auch seinen Untertanen die Pfänder bereits wieder zugestellt

hat, dieselben zwar nicht den Untertanen, sondern ihm, (dem) Landrichter, zugefallen, nach Erbendorf überliefert, alsdann gedachten Untertanen wieder eingehändigt worden. Viertens. Die von (dem) einen und anderen Teil aufgewandten Unkosten belangend, sind diese beiderseits compensiert und was jedweder deshalb ausgelegt hat, für sich zu tragen, die Commissionskosten und Zehrung aber zugleich miteinander zu entrichten und abzustatten. Also und hierdurch (sind) beide Teile dieses Streits halber allerdings verglichen und hierüber beiderseits dawider nicht zu handeln, sondern allerdings demselben zu geleben, durch Händegeben angelobt,

S. 88 R

auch zwei gleichlautende Rezesse unter wohlerwähntem Herrn Landrichter als Commissarius zu endvorgedrucktem Siegel und Handunterschrift verfaßt und jedem Teil ein Exemplar eingehändigt, auch um mehr und kräftiger Haltung willen von beiden Parteien zugleich gefertigt und unterschrieben worden. So gegeben und geschehen den fünften November Anno Christi 1625.

Siegel	Siegel	Siegel
Georg Peter von Satzenhof	Hans Jacob Hund	Hans Georg Steinhauser auf Siegritz

S. 89

No. 9

Vertrag zwischen **Georg Friedrich Unruhe** und **Hans Jacob Hund**, dann Hammermeister auf dem Erlhammer, wegen des Mahlens und der Wehre beim **Lacher-müller** betreffend. Anno 1616

Demnach sich Streit und Irrungen zwischen dem wohledlen, gestrengen und festen **Georg Friedrich Unruhe** von Oberkodau zu Reuth, dann **Hans Jacob Hund** zu Thumsenreuth wegen der Mühle und des Mahlens auf dem Erlhammer sich erhoben, daß (der) Hammermeister sich daselbsten untersteht, indem er keine Gerechtigkeit (hat), anderen Fremden zu mahlen, welches nicht allein seiner günstigen Herrschaft, sowohl edelgedachtem **Hans Jacob Hund** zu Thumsenreuth und den **Gicherischen** Erben zu Mauer an ihren Mühlen und Mahlwerken sehr hinderlich ist. Also ist dahin abgehandelt und beschlossen worden, daß jetziger Hammermeister **Christoph Bauer**, wie auch seine Nachfolger und jederzeit Besitzer des Erlhammers, sich hierfür nicht mehr unterstehen sollen, jemandem Fremden, außer was für seine Haushalten und (das) Schmiedvolk, etwas zu mahlen, es wäre denn, daß aus Not (an) Wasser andere benachbarte Untertanen ihm was zutragen würden, welches ihm dann nicht verwehrt sein soll. Jedoch wenn auf anderen Mühlen kein Mangel an Wasser ist, so soll er sich des Mahlens gänzlich enthalten, auch keinen Mühlknecht oder Jungen zu haben verstattet sein. Desgleichen hat sich gedachter **Hans Jacob Hund** neben seinen Untertanen zu Thumsenreuth beschwert befunden, als ob ihm durch den Hammermeister das Wasser in der Altung, das von der Brotschreinmühle herabfließt, durch das Wehr, welches nur von Steinen und

Wasen jetzigerzeit gemacht ist und auf den Augenschein also befunden, aufgehalten wird und deswegen ihnen Abgang an der Fisch- und Krebsnutzung entstehe.

S. 89 R

Ist demnach auf gütlicher Unterredung also beschlossen worden, daß (der) der Hammermeister das Wehr von Holz, eine halbe Ellen hoch, hinfür zu bauen Macht haben soll, damit er die Notdurft des Wassers zu seinem Hammerwerk genießen kann und das übrige seinen Fluß behalte, auf daß dem gemeinen Bach dieses Wasser nicht gar entzogen werde. Wie nicht weniger, so soll er am ersten Fall des Hammergrabens den Baum, der jetzt dahin gemacht und in der Mitte ausgeschnitten ist, folgens abnehmen, damit es eine Höhe habe, auch hinfür jederzeit also verbleiben soll. Zur Nachricht, auf daß dieser gütliche Vergleich also abge-redeter- und beschlossenermaßen hinfür zur Haltung guter Nachbarschaft steht, fest und unwiderruflich gehalten werde, so haben wir, beide Principalen, zu mehrer Bekräftigung dieses gütlichen Vergleichs zu glaubwürdigen Zeugen erbeten die wohledlen, gestrengen und festen **Balthasar Jacob** von Schlammersdorf auf Hopfenohe, Churfürstl. Pfalz Landrichter zu Auerbach und **Christoph Leonhard** von Schlammersdorf auf Altenhammer, hochgedachter Churfürstlicher Pfalz Forstmeister des Stifts Waldsassen, unsere freundlichen lieben Schwager, Vettern und Berater, daß sie ihre angeborene adelige Pettschaft neben den unsrigen hiefür gedrückt und mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen den Siebzehnten Juni nach Christi Geburt im eintausend sechshundert und sechzehnten Jahr.

Siegel	Siegel	Siegel	Siegel
Georg Friedrich Unruhe	Hans Jacob Hund	Balthasar Jacob von Schlammersdorf auf Hopfenohe	Christoph Leonhard von Schlammersdorf

S. 90

Vergleich so zwischen dem edlen und festen **Georg Friedrich Unruhe** auf Oberkodau und Reuth, auch **Hans Georg Schlaher** von der Nimkau auf Thumsenreuth wegen des Zehents zu Premenreuth und der Pfarre Thumsenreuth Anno 1614 den 14 Juli

Nro. 11

Zu wissen und kund sei: Demnach der edle und feste **Heinrich von Trautenberg** zu Reuth mit **Hans Notthafft von Weißenstein** zu Thumsenreuth, nunmehr beide selig, wegen der dreißigsten Garbe Zehent des Hofs Premenreuth, zur Pfarre Thumsenreuth gehörig, sich Streit und Irrung erhoben, sind von dem auch edlen und festen **Bernhard von Döltsch**, Churfürstl. Pfalz Landrichter zu Waldeck, unter dem Dato 17. Februar Anno eintausend fünfhundert vierundsechzig vereinigt und verabschiedet worden, wie mit mehrerem derselbig Receß so besiegelt aussagt.

Diweil aber seither sich die Inhaber der Pfarre Thumsenreuth wie auch (die) Inhaber des Premenreuther Hofs des jährlichen Zehntenverlaß nicht allerdings vereinigen können, daraus dann Streit und Irrung erfolgt (ist), haben sich heute (an) unten angegebenen Datum die edlen und festen **Georg Friedrich Unruhe** von Oberkodau auf Reuth, Inhaber von Premenreuth usw. und **Hans Georg Schlaher** von der Nimkau auf Thumsenreuth endlich und zu beständigen ewigen Zeiten dahin verglichen, es werde das Feld gebaut oder bleibt ungebaut, es gehe zu, wie der liebe Gott nach seinem väterlichen Willen das schicken mag, soll gedachter **Unruh** dem Pfarrer zu Thumsenreuth von vielgedachtem Hof Premenreuth jährlich und jedes Jahr reichen und geben für die ermelte dreißigste Garbe Zehent an Korn fünf Achtel, (an) Gerste ein Achtel, Hafer fünf Achtel. Welchen Vergleich zwei Auseinander mit einer Handschrift gefertigt, gekerbt und zugleich mit ihren Petschaften

S. 90 R

bekräftigt und eigenhändig unterschrieben worden sind. In Beisein des ehrwürdigen, auch edlen und festen **Hans von der Grün** auf Burggrub und Herrn **Samuel Scheufelein**, Pfarrer zu Thumsenreuth. Geschehen zu Reuth, den vierzehnten Juli Anno der wenigern Zahl Christi eintausend sechshundert und vierzehnten Jahr.

Siegel

Georg Friedrich Unruhe
von Oberkodau zu Reuth

Siegel

Hans Georg Schlaher von
der Nimkau auf Thumsenreuth

Seite 91 ist leer

S. 91

S. 91 R

<Friedenfels>

Abschrift der besiegelten Brüderlichen Teilung, so zwischen den edlen und gestrengen **Christoph** und **Friedrich Sittig Notthafft** von und zum Weißenstein, so zu diesem Teil, Frauenreuth oder anitzo Friedenfels genannt. Geschehen den 7. Juli Anno 1585.

S. 92

Erstlichen hebt sich solche Marchung an an dem Rainstein, da es bei Haffnersbirken genannt und der Enden das Halsgericht zwischen Weißenstein und Waldeck scheidet. Von bemelten Rainstein neben der Rottenlohe und Wiedenholzes, wie solches von einem Baum zum andern vermerkt ist. Zu Tal bis in den Furt an der Krönitz, so sonst der Wiedenbach genannt (wird) und über die Wieden abfließt. Von dannen an **Heinrich von Trauttenbergs** Rainigung in Wiesmahd neben der Grenz gegen Berg

bis an den Röthenbacher und Escheldorfer Rainigung. Von derselben Rainigung an der Voitentanner abtischen Rainigung. An derselben Rainigung hinter Wiedengen Berg uf den Haferdecker Weiher zu. Von bemeltem Weiher abermals an der abtischen Rainigung in Wiesmahd neben den Hamberg, wie der abtischen und **Notthafft**ischen Untertanen Markung ist, bis in den Hambachweiher. Von bemeltem Weiher abermals in Wiesmahd von einem Stein zum andern neben dem bemelten Bach gen Berg zu einem Erlstock am Bach, dabei ein Rainstein stehet. Vom bemelten Rainstein durch die Wiesen gegen den Hamberg zu bis an ein Felslein, darein ein Kreuz gehauen. Und

S. 92 R

der Enden da endet sich die Rainigung zwischen des Stifts Wald; und dann **Notthafft**isches Gehölz, so zum Weißenstein gehöret, anfängt. Von bemeltem Felslein von einem Markstein und Baum bis zum andern. In solcher Rainigung im Holz hinweg bis an die **Trautenberg**ischen Rainigungen, die von der Fuchsmühl aus an das **Notthafft**isch Gehölz stößt. Von solcher Rainigung abermals im Holz von einem Stein zum andern, wie es dann alles richtig verraint und versteint, bis an den Birkweg, der uf Hanfersreuth nausgehet und das **Wallenfels**erische und **Notthafft**ische Holz scheidet. Von bemeltem Weg zwischen dem Holz und den Hofersreuther Feldern herum bis zu einer Eichen, so **Wallenfels**ische und **Notthafft**ische Gründe scheidet. Von bemelter Eichen im Weißensteiner Wald gegen die Platten und das Schloß Weißenstein an der **Wallenfels**erischen Rainigung oberhalb des Ferrnweiher gen Berg bis zu der Linden, die am Bächlein stehet. Von bemelter Linden am Bächlein gen Berg, bis wieder an den Neuen Weiher. In dem Neuen Weiher im Holz wieder zu Tal bis an die Breitenlohe zu einem Ahorn, der neben dem Weg uf der rechten Hand stehet. Von selbem Ahorn zu einer Eichen bei dem

S. 93

Weg ob der Breitenlohe, bei welchem Weg ein Föhrling und eine Birken gezeichnet ist. An solchem Weg fort, bis am Weg, so uf die Weiherreuth gehört, dabei ein Föhrling und eine Fichten gezeichnet. Daselbsten an den vorigen Weg ob der Breitenlohe uf dem Baumgarten zu einer großen Buchen, so gezeichnet. Dann am Weg uf der linken Hand eine Birken, dann wieder uf der rechten Hand eine Birken. Von derselben zu dreien Erlen, von welchen die mittlere gezeichnet. Vom selben Weg gleich fort uf eine Birken, von derselben zu einer Eichen, so bei der Egarten über dem Baumgarten stehet. Dann von einem Föhrling zum andern, deren drei nacheinander gezeichnet, bis zu einer Birken. Von derselben bis an den Weg, darein der **Engelhart**in Bruch gehet, wobei eine Tannen gezeichnet. In selbigem Weg gen Berg bis an einen Weg, so unter der hohlen Buchen zur linken Hand durch die Hammerlohe hindurchgehet, bis an den Bach in der Hammerlohe. Durch derselben Furt an einen

Weg gen Berg hinauf, wie es verplett ist,
bis zu des **Fausts** Meiler grad hinüber
ufm großen Föhrling, so geplett, oben an dem
Knöcklein gegen der Dürren Wiesen, also ent-

S. 93 R

schrembs durchs Birkich hindurch zu einer Buchen,
so geplett am Dürrenholzer Bache, wo man das Wasser
uf die Dürren Wiesen schlecht. Dann über der Dürren
Wiesen hinüber zu einer Buchen, so auch gezeichnet. Von
derselben Buchen gen Berg uf ein Fels, dabei auch
ein Buchen und geplett ist. Von derselben hinüber zu
einer Tannen, so vor dem Neuen Samen an der
Anwandt stehet. Von derselben bis an (den) Weg gleich
hinaus, der vom **Schmidhensel** herab auf Frauenreuth zu-
gehet, dabei eine Buchen gezeichnet. In demselben Weg,
neben des **Wastel Simons** Feldern gen Tal bis an
den untern Furt unter des **Wastel Simons** Wiesen.
Von demselben gen Berg am Weg, mitten ufm
Tannenschacht, wo eine Tannen geplett stehet. Von dannen
durch und neben dem Tannenschacht am Weg hinauf
gen Berg bis an des **Kießwetters** Feld. Da-
selbsten zur linken Hand neben dem Feld hinein
auf die Wiesen, uf zwei Vogelbäume, allda der eine
gezeichnet. Von dannen gerad gen Berg hinauf am
Weg zu einem kleinen Steinfelsen, davon ein Stück-
lein geschlagen. Alsdann am Weg zu Tal ufs Bärnäckerlein
zu, wobei eine Buchen gezeichnet.

S. 94

Dann unterm Bärnäckerlein am Weg hinfür durch
die Altenreuth ober der Öde bis zu einer Linden,
die bei der Oeder Feldern nahe am Weg stehet. Und
von bemelter Linden zu Tal in (den) Grund uf das En-
tenfürtlein zu. Vom Entenfürtlein wieder über die Egar-
ten gen Berg bis zum erstgemeltem Rainstein, der das
Halsgericht zwischen Weißenstein und Waldeck
scheidet und bei der Haffnersbirke genannt (ist).

Was also in solchem Zirck gegen Frauenreuth und
Schönfuß gelegen und begriffen, das soll mit allen
Rechten, Gerechtigkeiten, Zugehörung und Botmäs-
sigkeiten gen Thumsenreuth geschlagen werden und
gehörig sein. Allein wo vorigs gemelt Gezirks,
die Untertanen, Wiesen, Äckerlein oder anderes hierin
liegend hatten, davon sollen zu jedem Gut, dahin
solch Stück gehörig, wie vor alters der Abnutz
gefolget, aber sonst gerichtliche Fälle, Jagen, Grund
oder andere Botmäßigkeit zu diesem Zirck gehörig
sein und in ein(em) wie in den andern gehalten werden.
Nun folget, was in obbemelten Gezirck für Nutzung
an Feld, Wiesmahd, Weihern und andern begriffen
und wieviel Mannschaften darin wohnen, was

S. 94 R

sie zinsen, was an Zehenten gen Frauenreuth geschla-
gen und welches Lehen oder Eigen sei, auf was jedes
meinem sechsjährigen Fang nach beiläufig er-
tragen möge.

Erstlich Baufeld, welches königlich Lehen ist.
 Mit Korn besamt 9 Tagwerk 3 ½ Viertel
 Mit Hafer 11 Tagwerk 3 ½ Viertel
 Brachfeld 12 Tagwerk ½ Viertel

Summa alles Baufeldes zu
 Frauenreuth

33 Tagwerk 3 ½ Viertel

Davon aus den sechsjährigen Gefällen der Einfang
 zu gemeinen Jahren

Korn 13 Schock in Garben
 Weizen 7 Garben
 Gerste 34 Garben
 Hafer 9 Schock 41 Garben

Solches erbautes (geerntetes) Getreide zu Geld angeschlagen
 das Schock Korn, Weizen, Gerste, jedes Schock um dritthalb
 (2 ½) Gulden über Verlag und den Hafer, das Schock um 1 ½ f
 tut zu Geld

49 Gulden 2 Schilling 3 Pfennig

S. 95

Die Rissen und Egarten (Brachen)

Im neuen Riß, früher Dürrenholz, so mit Korn be-
 samt und königliches Lehen ist 4 Tagwerk we-
 niger ¼.

NB Auf der Wieden Egarten, die frei Eigen, 22 Tagwerk
 NB Neben dem Wiedenweiher an Egarten 7 ½ Tagwerk
 NB An Egarten, die der Pfarrer und Untertanen angebaut
 4 Tagwerk 1½ Viertel

Summa des Feldes an neuen Rissen und
 Egarten 35 Tagwerk

Solche und andere Egarten, dieweilen sie nicht jährlich
 zu bauen sind, in das Hauptgut, darin der Wald
 angeschlagen ist, mit dazu gerechnet.

An Zehenten wird nach Frauenreuth geschlagen
 erstlich von den Untertanen der Zehent zum Schön-
 fuß. Trautnuß (Trettmanns?) und Auf der Oed ist der Land-
 grafschaft Leuchtenberg Lehen.

Korn 8 Schock 4 Garben
 Weizen 55 Garben
 Gerste 55 Garben
 Hafer 4 Schock Garben
 Arbes und Haidel (Erbsen und Buchweizen) 10 Büschel

NB Der andere, kleine Zehent ist nicht darein gerechnet.

S. 95 R

Zu Geld angeschlagen Korn, Weizen und Gerste, je-
 des Schock um vierthalben (3 ½) Gulden und der Hafer,
 Haidel und Arbes das Schock um 2 Gulden. Tut zu
 Geld 34 Gulden.

<Fraurenreuth>

Cuntz Tretter, Mühle. Ist zu gemeinen Jahren der Zehent, so auch der Landgrafschaft Leuchtenberg Lehen, an Körnern verlassen

Korn	2 Achtel	5 Napf
Weizen		1 ½ Napf
Gerste		2 Napf
Hafer	2 Achtel	7 ½ Napf

Zu Geld angeschlagen Korn, Weizen, Gerste, das Achtel um einen Gulden, Hafer, das Achtel um einen halben Gulden, tut 5 Gulden.
Summa aller dieser Zehenten, jährlichen Nutzungen, zu Geld nach Frauenreuth geschlagen 39 Gulden.

Item den Zehenten von dem neuerbauten Gütlein zu Frauenreuth und der Reuthzehent in diesem Zirk, den Zehenten zu Escheldorf auf Stockau genannt, ist jetzt nicht bebaut, ist sonst um 6 Napf, halb Korn und halb Hafer verlassen. Weil aber solches nicht beständig bebaut, ist es gleichfalls im Anschlag des Waldes mitgerechnet.

S. 96

Nun folgt, was an Wiesen nach Frauenreuth geschlagen (wird), nämlich

NB Die Wieden, so alles frei Eigen ist	17 Tagwerk
Die Dürre Wiese	5 Tagwerk
Bei dem Weiher zu Frauenreuth	1 Tagwerk
Die Rohrwiese	3 Tagwerk
Im Seeweier	3 Tagwerk
Bei dem Weiher, der dem Zrenner gehört	1 Tagwerk
Zwischen Trautnuß und Hammer	1 Tagwerk

Diese Wiesen sind alle außer der Wieden wie obgemeldet Königlicher Kron Böheim Lehen.

Dann zu gemeinen Jahren beiläufig Heu und Grummet gefelt 55 Fuder

Solches zu Geld angeschlagen, das Fuder um 1 ½ Gulden, tut

82 Gulden 4 Schilling 6 Pfennig

S. 96 R

Folgen die Weiher, die in diesem Zirk gelegen

Erstlich die Frauenreuther Weiher, zwei Jahre lang zu besetzen

Karpfen Setzlinge	15 Schock
Nörfling Setzlinge	5 Schock
Schußhechtlein	3 oder 4 Schock

Der Fohraweiher im Wald zu besetzen

Karpfen Setzlinge	2 Schock
-------------------	----------

und soll sich mit Ruppen (Aalraupen) und Forellen selbst besetzen.

Großer Weiher im Wald

Karpfen Setzlinge	5	Schock
Schutzweiher Karpfen Setzlinge	1 ½	Schock
Hambachweiher Karpfen Setzlinge	5	Schock
Nörfen	10	Schock
Hechtlein	1	Mandel

S. 97

NB	Fichtenschlagweiherlein Karpfen Setzlinge	1 ½	Schock
	Unterer Hammerweiher Karpfen Setzlinge	1 ½	Schock
	Nörfen	½	Schock
NB	Oberer Wiedenweiher Karpfen Setzlinge	4	Schock
	Nörfen	½	Schock

(Der) Untere Wiedenweiher wird jetzt zu Heu abgefangen und ist in derselben Nutzung mit angeschlagen.

Summa alles hiervor geschriebenen Einsatzes tut			
Karpfen Setzlinge	40 ½	Schock	
Nörfen Setzlinge	6	Schock	10 Stück
Schußhechtlein	4	Schock	1 Mandel

Solche Fischnutzung aber angeschlagen

30 Gulden

S. 97 R

Nun folgen die Untertanen bemeltes Gezirks, was jeder zinst und sonst Dienstbarkeit, Kosten, auch welche Lehen oder Eigen und welches Bauer oder Köbler sind.

Hans Härtl, Bauer, zinst

Michaeli	33	Groschen
Walburgi	33	Groschen
Ein Mader	2	Groschen 4 Pfennig
Ein Tag schneiden	2	Groschen 4 Pfennig
3 Käse	3	Groschen
Ein halbes Schock Eier	2	Groschen 1 Pfennig
Eine Fasnachthenne	2	Groschen 4 Pfennig

Summa	2	Gulden 6 Groschen 6 Pfennig
-------	---	-----------------------------

Item alle Roßfron, schneiden, jagen und andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent, ist königlich Lehen.

Hans Härtl, ein Bauer, zinst

Walburgi	33 Groschen
Michaeli	33 Groschen
Ein Mader	2 Groschen 4 Pfennig
Ein Tag schneiden	2 Groschen 4 Pfennig

S. 98

3 Käse	3 Groschen
Ein halbes Schock Eier	2 Groschen 1 Pfennig
Eine Fasnachthenne	2 Groschen 4 Pfennig

Summa 2 Gulden 6 Groschen 6 Pfennig

Item alle Roßfron, schneiden, jagen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, toten und lebendigen Zehent.

Schönfuß, das Dorf, **Georg Faust**, ein Bauer, zinst

Walburgi	26 Groschen
Michaeli	26 Groschen
6 Käse	6 Groschen
Ein Schock Eier	4 Groschen 2 Pfennig
Ein Mader	2 Groschen 4 Pfennig
Ein Tag schneiden	2 Groschen 4 Pfennig
Eine Fasnachthenne	2 Groschen 4 Pfennig

Summa 1 Gulden 34 Groschen

Item alle Roßfron, schneiden, jagen, fischen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent.

S. 98 R

Benedikt Zeutler, ein Bauer, zinst

Walburgi	18 ½ Groschen
Michaeli	18 ½ Groschen
Zwei Mader	5 Groschen 1 Pfennig
Ein Tag schneiden	2 Groschen 4 Pfennig
Ein Schock Eier	4 Groschen 2 Pfennig
Sechs Käse	6 Groschen
Eine Fasnachthenne	2 Groschen 4 Pfennig

Summa 1 Gulden 21 Groschen 4 Pfennig

Item alle Roßfron, schneiden, fischen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent.

Michael Schultes, ein Köbler, zinst

Walburgi	9 Groschen
Michaeli	9 Groschen
Zwei Mader	5 Groschen 1 Pfennig
Ein Tag schneiden	2 Groschen 4 Pfennig
Ein Schock Eier	4 Groschen 2 Pfennig

Sechs Käse	6 Groschen
Eine Fasnachthenne	2 Groschen 4 Pfennig
Summa	1 Gulden 2 Groschen 4 Pfennig

S. 99

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent.

Fritz Söhr, ein Bauer, zinst

Walburgi	8 Groschen 4 Pfennig
Michaeli	8 Groschen 4 Pfennig
Zwei Mader	5 Groschen 1 Pfennig
Ein Tag schneiden	2 Groschen 4 Pfennig
Ein Schock Eier	4 Groschen 2 Pfennig
Sechs Käse	6 Groschen
Eine Fasnachthenne	2 Groschen 4 Pfennig

Summa	1 Gulden 1 Groschen 5 Pfennig
-------	-------------------------------

Item alle Roßfron, schneiden, jagen, fischen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent.

Philipp Schultes, ein Köbler, zinst

Walburgi	12 Groschen
Michaeli	12 Groschen
Sechs Käse	6 Groschen
Ein Schock Eier	4 Groschen 2 Pfennig
Ein Mader	2 Groschen 4 Pfennig

S. 99 R

Ein Tag schneiden	2 Groschen 4 Pfennig
Eine Fasnachthenne	2 Groschen 4 Pfennig

Summa	1 Gulden 6 Groschen
-------	---------------------

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent.

Hans Lippert, ein Bauer, zinst

Walburgi	25 Groschen
Michaeli	25 Groschen
Zwei Mader	5 Groschen 1 Pfennig
Ein Tag schneiden	2 Groschen 4 Pfennig
Ein Schock Eier	4 Groschen 2 Pfennig
Eine Fasnachthenne	2 Groschen 4 Pfennig

Summa	1 Gulden 28 Groschen 4 Pfennig
-------	--------------------------------

Item alle Roßfron, schneiden, jagen, fischen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und le-

bendigen Zehent.

Georg Mertl, ein Bauer, zinst

Walburgi	27 Groschen
Michaeli	27 Groschen

S. 100

Ein Tag schneiden	2 Groschen	4 Pfennig
Eine Fasnachthenne	2 Groschen	4 Pfennig

Summa 1 Gulden 23 Groschen 1 Pfennig

Item alle Roßfron, schneiden, jagen, fischen, heuen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent.

Bartel Habermaltz, ein Neugütlein, ist unbezinst

Mathes Fügman, ein Neugütlein, ist unbezinst

Des Hütmann mit der Mannschaft

Cuntz Tretters Mühle zinst

Walburgi	2 Gulden	
Michaeli	2 Gulden	
Ein Mader	2 Groschen	4 Pfennig
Ein Schock Eier	4 Groschen	2 Pfennig
Sechs Käse	6 Groschen	
Ein Tag schneiden	2 Groschen	4 Pfennig
Eine Fasnachthenne	2 Groschen	4 Pfennig

Summa 4 Gulden 18 Groschen

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent.

S. 100 R

Trettmanns, das Dorf, **Hans Vogl**, ein Köbler, zinst

Walburgi	9 Groschen	
Michaeli	9 Groschen	
Zwei Mader	5 Groschen	1 Pfennig
Ein Tag schneiden	2 Groschen	4 Pfennig
Ein Schock Eier	4 Groschen	2 Pfennig
Sechs Käse	6 Groschen	
Eine Fasnachthenne	2 Groschen	4 Pfennig

Summa 1 Gulden 2 Groschen 4 Pfennig

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent.

Endres Schrembs, ein Köbler, zinst

Walburgi	6 Groschen
Michaeli	6 Groschen
Zwei Mader	5 Groschen 1 Pfennig
Ein Tag schneiden	2 Groschen 4 Pfennig
Ein Schock Eier	4 Groschen 2 Pfennig
Sechs Käse	6 Groschen
Eine Fasnachthenne	2 Groschen 4 Pfennig
Summa	32 Groschen 4 Pfennig

S. 101

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent.

Martin Willauer, ein Köbler, zinst

Walburgi	1 Gulden
Michaeli	1 Gulden
Ein Mader	2 Groschen 4 Pfennig
Ein Schock Eier	4 Groschen 2 Pfennig
Sechs Käse	6 Groschen
Ein Tag schneiden	2 Groschen 4 Pfennig
Eine Fasnachthenne	2 Groschen 4 Pfennig
Summa	2 Gulden 18 Groschen

Item schneiden, jagen, heuen, fischen, botenlaufen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent.

Peter Schindler, ein Bauer, zinst

Walburgi	14 Groschen
Michaeli	14 Groschen
Zwei Mader	5 Groschen 1 Pfennig
Ein Tag schneiden	2 Groschen 4 Pfennig
Ein Schock Eier	4 Groschen 2 Pfennig
Eine Fasnachthenne	2 Groschen 4 Pfennig
Summa	1 Gulden 6 Groschen 4 Pfennig

S. 101 R

Item alle Roßfron, jagen, fischen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent.

Hans Hartel, ein Bauer, zinst

Walburgi	33 Groschen
Michaeli	33 Groschen
Zwei Mader	5 Groschen 1 Pfennig
Ein Tag schneiden	2 Groschen 4 Pfennig
Ein Schock Eier	4 Groschen 2 Pfennig
Eine Fasnachthenne	2 Groschen 4 Pfennig
Sechs Käse	6 Groschen

Summa 2 Gulden 14 Groschen

Nota: Dieser ist gleichfalls alle Roßfron, wie die vorigen und nachgesetzten Bauernhöfe zu leisten schuldig.

Thomann Wildenauer, ein Köbler, zinst

Walburgi	3 Groschen
Michaeli	3 Groschen
Zwei Mader	5 Groschen 1 Pfennig
Ein Tag schneiden	2 Groschen 4 Pfennig
Ein Schock Eier	4 Groschen 2 Pfennig
Eine Fasnachthenne	2 Groschen 4 Pfennig

Summa 20 Groschen 4 Pfennig

S. 102

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen und alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und in Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent.

Schuster am Berg, ein Köbler, zinst

Walburgi	6 Groschen
Michaeli	6 Groschen
Zwei Mader	5 Groschen 1 Pfennig
Ein Tag schneiden	2 Groschen 4 Pfennig
Ein Schock Eier	4 Groschen 2 Pfennig
Sechs Käse	6 Groschen
Eine Fasnachthenne	2 Groschen 4 Pfennig

Summa 32 Groschen 4 Pfennig

Item schneiden, heuen, jagen und andere Fron, botenlaufen, fischen usw., wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent.

Die alte Hammerstatt zinst jährlich

Walburgi	20 Groschen
Michaeli	20 Groschen

Summa 1 Gulden 4 Groschen

S. 102 R

NB Ist solches bei **Endresen Kueßwetter** einzunehmen und um achtzig Gulden, wie vorgemeldet, abzuledigen. Ist Eigen.

Hans Vischer zu **Voitenthan**, ein Köbler, zinst

Walburgi	7 ½ Groschen
Michaeli	7 ½ Groschen

Summa 15 Groschen

Item schneiden, heuen, jagen, fischen, botenlaufen und

alle andere Fron, wie mit alters Herkommen und im Brauch gewesen. Gibt bestes Haupt, achten Pfennig Handlohn, großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent.

Zu **Frauenreuth** hat es vier Köblergütlein, sind unbezinst, darauf sitzt

Hans Prell
Jung **Schmidtbauer**
Schimmel Klein und
Christof Schwebell

NB Summa dieser Mannschaften, so alle königlich Kron Böheim Lehen sind, außer des Gutes zu Voitenthan, ist Eigen; und sind deren 24 darunter Bauernhöfe 9

S. 103

Diese Untertanen zinsen alle und jährlich
An Geld 22 Gulden 1 Schilling 6 Pfennig
An Käsen 1 Schock 12 tun 2 Gulden
An Eiern 15 Schock, tun 1 Gulden 6 Schilling 18 Pfennig
An Fasnachthennen 17, tun 1 Gulden 1 Schilling 24 Pfennig
An Schneiden 17 Tage, tun 1 Gulden 11 Schilling 24 Pfennig
An Mähen 26 Tage, tun 1 Gulden 7 Schilling 6 Pfennig

Summe der Frondienste und Zehenten, Zins
der Untertanen tun 30 Gulden 1 Schilling 24 Pfennig

Bestes Haupt, Handlohn, Strafen und Bußen mögen bei-
läufig ertragen 7 Gulden 13 Pfennig

Die Hammernutzung, die über alle Verlag zu gemeinen
Jahren ungefähr ertragen 100 Gulden

Der Wald, der zu diesem Teil nach Frauenreuth, dazu dann die neuen Risse und Egarten auch zu rechnen sind, (im) Hauptgut angeschlagen 1000 Gulden. Summa aller dieser vorgeschriebenen jährlichen Nutzungen und Gefällen, an Feldgebäu, Wiesen, Zehenten, Zinsen und Fron, Besthaupt, Strafen und Bußen, samt des Hammers jährlicher Nutzung, tut 338 Gulden, 4 Pfennig, den eigen Gulden um 20 Gulden angeschlagen, tut 6760 Gulden.

S. 103 R

Summa Summarum des ganzen Werts, wie hoch dieser Teil zu Frauenreuth angeschlagen, tut 8000 Gulden.

Mit diesem Tal soll es also gehalten und mit Teilungsvertrag wie folgt einverleibt werden:

Welcher unter uns Brüdern Frauenreuth samt all derselben Zugehörung, so in diesem Register verzeichnet ist, annimmt, soll er alles das, was in der dieses Gezirks beschriebenen Markung begriffen und einverleibt und in den Augenschein meinem Bruder durch mich in Gegenwart der Freunde unter (und?) etlicher Untertanen

verwiesen, mit aller Ein- und Zugehörung, Zinsen, Feldern, Zehnten, Wiesen, Weihern, Krebs- und Fischbächen, Schäferei, hoher und niedriger Wildbahn, Wäldern, Gehölzen, Ödungen, Achten Pfennig, Bestes Haupt, Gebot und Verbot, Strafgericht und Gerechtigkeit, wie es unser lieber Vater selig immer gehabt hat, sogut er kann und weiß, nutzen und gebrauchen; auch, es sei mit neuen Gebäuden als Anrichtung: Mühle, Schenkstatt, Bräu- und Malzhaus oder anderen Nutzungen, wie sie auch heißen und angerichtet werden mögen, seiner Gelegenheit und Wohlgefallen nachbessern und anrichten, ungehindert seines Bruders oder Inhabers

S. 104

des Teils zu Thumsenreuth. Doch daß dieselben Nutzungen alle, sie sind alt oder neu aufgerichtet und jetzt im Gang oder nicht, sowohl Hut und Trift, soweit dieses Zirks Markung, Grund und Boden ausweist, sich haben zu gebrauchen und also beiderseits einer von dem andern auf seinen Gründen alles Dings unbedrängt bleiben soll, und ob ichtes in diesem ganzen Gezirk (an) alten oder neuen Nutzungen jetzt oder künftig durch andere strittig wäre oder angefochten werden möchte, ohne des anderen Bruders und des Teils zu Thumsenreuth auf seine eigenen Kosten allein verteidigen und vertreten (soll). Nachdem aber Thumsenreuth um 9000 Gulden, sechzehn Gulden, drei Schilling, achtzehn Pfennig besser als Frauenreuth in Anschlag befunden (worden), so soll demnach dieser Bruder, welchem Thumsenreuth bleiben wird, den halben Teil dieser ungeteilten Summe der neuntausendsechzehn Gulden, drei Schilling, achtzehn Pfennig, als nämlich viertausend fünfhundert und acht Gulden, ein Schilling, vierundzwanzig Pfennig an barem Geld guter gängiger, grober und unverschlagener Reichsmünz in dem Wert, wie sie in der Oberrn Churfürstl. Pfalz gang und gäbe ist, auf Petri Cathedra (22.02.) des sechsundachtzigsten Jahrs ohne einzige Einrede oder Ausflucht, auch alle Gewährschaft beider

S. 104 R

Teilgüter Grund, und hintangesetzt gewärtig sein und bezahlt werden wie folgt:
Demnach wir Gebrüder dem Edlen und Ehrenfesten, unserem fr. lieben Oheim, Schwager und guten Freund **Jobst von Kindsperg** zweihundert Gulden,
den **Schöttischen** Vormündern zu Vischbach fünfzehnhundert Gulden, **Georg von Rochau** zweitausend Gulden, in die **Thalhaimische** Vormundschaft eintausend Gulden, **Paulus von Dandorf** eintausend Gulden und der alten Frau zu Grub sel. Erben siebenhundert Gulden laut jedes darüber habender sonderbarer Verschreibung schuldig und beide zugleich abtragen sollen in einer Summe sechstausend fünfhundert Gulden, davon einem jeden dreitausend zweihundert und fünfzig Gulden zu zahlen gebührt. So soll der Bruder, der den Teil Thumsenreuth hält, solche Summe allein zu zahlen auf sich nehmen und ihm solche dreitausend zweihundert und fünfzig Gulden an der

Nausgabe, der viertausend fünfhundert und acht Gulden, ein Schilling, vierundzwanzig Pfennig, so er, der Bruder, auf diesem Teil Frauenreuth Petri zugeben und erlegen soll, innen gelassen werden. Doch dergestalt, daß zwischen hier und nächstkommendem

S. 105

Peterstag, Cathedra genannt, des hoffenden sechsundachtzigsten Jahrs er diesem Bruder zu Frauenreuth und den Vormündern an solchen Orten allen bei den Hauptgeltern und Bürgen ihre Briefe und Siegel durch den, der Thumsenreuth annimmt, gelediget und neben notdürftigen Quittungen von den Gläubigern der Hauptsumme und die bisher davon vertagten und bezahlten Zinsen erstgedachtem, seinem Bruder zu Frauenreuth und den Vormündern zu Händen gestellt werden. Die Übermaß von zwölfhundertachtundfünfzig Gulden, ein Schilling, vierundzwanzig Pfennig, die an der Nausgabe besteht, soll gleichfalls der zu Thumsenreuth an Petri Cathedra des kommenden sechsundachtzigsten Jahrs mit barem gutem Geld, wie oben gesetzt, diesem Bruder zu Frauenreuth auszahlen. Wofern er aber der Vormünder und seines Bruders zu Frauenreuth Verschreibung, Brief und Siegel neben notdürftigen Quittungen bei einem oder mehr Gläubigern in der Zeit, wie vorgemelt, nicht erledigen und den zu Händen stellen wird, soll er die unabgelöste Summe, dann sei (sie) weniger oder viel, dafür seines Bruders oder der Vormünder Siegel noch haftet, (an) Petri Cathedra des sechsundachtzigsten Jahres mit barem Geld, wie oben angegeben, seinem Bruder zu Frauenreuth erlegen und auszahlen.

S. 105 R

Und solches alles, wie oben festgesetzt, nach dem vollendeten Tag zu Creußen in einem Monat dem anderen Bruder zu Frauenreuth notdürftig versichern und verbürgen. Jedoch daß wir Brüder die Zinsen von den vorbenannten unsern gleichen Schulden, so Petri des sechsundachtzigsten Jahrs fällig, so wollen auch die noch heurigen rückständigen Zinsen der alten Frau zu Grub selig. Erben zugleich abtragen und wofern mir, **Christoph Notthafft**, dieser Teil von Frauenreuth bleiben wird, daß mir auch mein Bruder beineben der vorgesetzten Herausgab auch die 1550 Gulden, die er mir vermöge inhabender Verschreibung und jüngst aufgerichtetem Vertrag erlegen soll, auch ohne Abgang mit bezahlt werden usw.

Zum andern soll auch der, der diesen Teil Frauenreuth annimmt, unseren rechten Schwestern einen nach Inhalt des angerichteten Vertrags mit Heirats-, Kost- und Kleidergeld erhalten und ausfertigen, ihr auch solches notdürftig bis zu ihrer Verheiratung versichern, hingegen die Schwester, die bei dem Bruder auf diesem Teil bleiben wird, den andern Bruder zu Thumsenreuth für ihre Heirat, Kost-, Kleider-

S. 106

geld, auch alle Anforderungen, sobald diese Versicherung ihr oder ihren Vormündern der Gebühr nach verfertigt,

zu Händen gestellt, unter ihrer Handschrift und der Vormünder Siegel quittieren soll. Gleicher Gestalt soll es dieses Punktes halber mit der anderen Schwester, die bei dem Bruder zu Thumsenreuth bleiben wird, gegen diesen Bruder zu Frauenreuth auch gehalten werden.

Zum dritten. Demnach unsere von königlicher Kron Böheim inhabende Lehengründe außer den Mannschaften auf der Bärnhöhe Siebenlind, so wollen auch das Gehölz am Steinwald, das ganz und gar nach Thumsenreuth geschlagen, zu diesem Ge- zirk Frauenreuth geteilt, so soll derjenige, der Frauen- reuth innehat, die Lehen bei der königlichen Krone Böheim empfangen und auch ungeachtet die oben ge- nannten Gehölze und Mannschaften zu diesem Teil nach Thumsenreuth genossen, dieselben allerdings allein auf seine Kosten der Gebühr nach verdienen und vertreten. Doch dergestalt, daß der andere Bru- der zu Thumsenreuth allewegen mit und in ge- samter Belohnung ganz und gar nicht abgesondert sei. Aber solches auch mit dieser Bedingung, daß er

S. 106 R

diesem Bruder auf den Fall er seinem Weib oder (seinen) Töchtern wenig oder viel bei königl. Maj. zu Böheim als Lehensherrschaften Bewilligung ausbringen wollte, keine Verhinderung weder bei der Lehensherrschaft oder auf anderem Weg zu tun nicht Macht haben, sondern darein zu consentieren und mit anzusuchen hierdurch verbun- den und schuldig sein soll. Er soll sich auch solcher Lehen, solange der Bruder nicht ohne Lehenserben abgehen würde, sowohl auch, ob er schon ohne Lehenserben ab- ginge und doch solche Lehen mit Bewilligung der Lehensherrschaft seinem verlassenen Weib in Ver- mächtinis gebracht, sich dieselben weder mit Ablösung oder auf anderem Wege, ehe wann die Witwe mit Tod abgehen oder ihren Wittibstuhl verrücken wird, zu unter- fangen oder anzumaßen nicht befugt sein. Wenn aber solcher Fall alsdann auch geschieht, vermag er die Ablösung der nächsten Erben der verlassenen Witwe nach Inhalt ihres Heiratsbriefes, so hoch sich des Lehensherrn Bewilligungen erstrecken. Ebenso soll es auch dieses Punktes halben mit der Churfürstl. Pfalz und der Landgraf- schaft Leuchtenberg Lehen, das nach Thumsenreuth geschla- gen (wurde), der Inhaber desselben Ortes allerdings wie hienvor berichtet, zu halten schuldig sein.

S. 107

Zum vierten. Demnach bei allen alten adeligen Geschlech- tern und besonders unseres lieben Vaters und sei- ner Brüder seligen Teilungsverträgen dahin gesehen, daß derselben altväterliche Stammgüter bei desselben Stammes und Namen so viel wie möglich erhalten. Also soll auch dieser, welcher Frauenreuth annehmen wird, verbunden und schuldig sein. Wenn aber über kurz oder lang ihm dieses ganz und gar oder zum Teil durch Kauf oder pfandweise feil werden sollte, daß er solches jederzeit seinem anderen Bruder, oder auf den Fall er nicht mehr im Leben, seinen Leibeserben oder anderen in absteigender Linie Erben nicht

nur anbieten, sondern zu dem Wert, als es in dieser unserer brüderlichen Teilung angeschlagen ist, vor jedem anderen zu kaufen geben, überantworten und es an keinen anderen Ort als an seine oder seines Bruders Erben zu verändern nicht Macht haben soll, es wäre denn Sache, daß der andere Bruder oder seine Erben solches nicht kaufen wollten. Soll er solches, doch anderer Gestalt nicht als auf ewige Wiederlösung, die er und sein Bruder oder ihre Erben und Nachkommen, welches Jahres sie wollen, ein halbes Jahr zuvor aufkündigen und im jetzigen Anschlag zu tun Macht haben sollen, verkaufen.

S. 107 R

Damit aber auch der Besserung in diesem Punkt gedacht, so soll auf diesen Fall, wenn er an beständigem, gewissen Ackerbau oder anderen Nutzungen, die an jährlichen Gefällen mehrers als jetzt tragen mögen. Dieselben Nutzungen und Gefälle sollen auch in dem Wert, wie jetzt der Anschlag in der Teilung gemacht, soweit sie sich erstrecken, grato, wenn auch neue Hauptgebäude an Häusern oder anderem beschehen. Dieselben sollen nach der Freunde und Bauverständiger Erkenntnis, wofern aber der eine Bruder seinen Teil dem anderen zu kaufen geben wollte, bezahlt werden. Ebenermaßen soll es in allem so diesem Punkt allhier einverleibt, zu Thumsenreuth auch gehalten werden.

Zum fünften. Demnach wir beide kraft eines Vertrags zwischen unserem Ahnherrn **Hans Nott-hafft** und dem **Sebastian Wild** zu Wellenreuth, beide selig, das Dorf Steinbühl, desgleichen auch nach Inhalt eines Kaufbriefs, welchen unser lieber Vater **Hans Notthafft** selig (dem) **Georg Hektor Wießbeck** über das Gut Krummennaab gegeben hat, das Schloß und die Untertanen daselbst zu Krummennaab aus unseren Wäldern beholzen sollen.

S. 108

Damit solches also gehalten werde, daß wir, die Brüder, uns jedes Jahr zweimal, nämlich im Monat März und September, solcher Beholzung wegen, eines Tages vergleichen, diesen beiden Dörfern vor uns zu erscheinen, wie (sie) sich machen, und was ihnen vermöge der angezogenen Verträge und Kaufbriefe zu geben gebührt, vermelden und solches alles, was ihnen alsdann zu geben, bewilligt, jeder Bruder auf seinem Wald den halben Teil verweisen und hauen lassen soll. In der sonderlichen Betrachtung, daß diese Beholzung, eine oder mehr, dem andern allein aufzulegen oder auch sonst sonderbar gleich abzuteilen, nicht wohl möglich (ist).

Zum Sechsten. Nachdem das Pfarrlehen nach Thumsenreuth geschlagen wurde, so soll doch diesem zu Frauenreuth mit allen seinen Untertanen und all denjenigen, die in diesem Teilregister beschrieben und desselben Markung begriffen, es sei jetzt bewohnt, baulich oder nicht oder künftig bewohnt und angerichtet werden möchte, für sich und die Seinigen, wenn adlige Personen ihr Begräbnis und auch Stühle und Stände in der Kirche und alle andere pfarrliche

Gerechtigkeit, desgleichen auch seine Untertanen mit Begräbnis und allem anderen, was einen jeden Christen (betrifft), und einverleibliche Pfarrpersonen zu suchen befugt, ausdrücklich vorbehalten und

S. 108 R

eingedingt und alsdann zu Thumsenreuth mehr nicht als die Pfarrei und den Schuldienst zu bestellen. Dem anderen Bruder und all den Seinigen aber sonst an pfarrlicher Gerechtigkeit, Begräbnis oder anderem, wie es genannt werden mag, einige Hinderung zu tun, hierdurch nicht eingeräumt, sondern diesem Bruder, der Frauenreuth annimmt, sich dero wie jener zu gebrauchen, ausdrücklich und in bester Form eingedingt und vorbehalten sein. Mit Beding aller dieser hierin gesetzten Punkten, Artikeln und Klauseln soll dieses alles, so hierin nach Frauenreuth geschlagen, nach Inhalt des jüngst aufgerichteten Vertrags ungehindert der andere Teil sein und bleiben und derjenige, der unter uns Brüdern diesen Teil annimmt, gegen Empfang der viertausend fünfhundert und acht Gulden Nausgab allen hiervor geschriebenen Artikeln nachzugehen schuldig sein.

Wenn dann gleichfalls in dem zu Thumsenreuth zwischen uns, den Gebrüdern, sub dato dem vier- undzwanzigsten nächst abgelaufenen Monats Mai durch unsere beiderseits dazu erbetenen Freunde und Unterhändler mit unserer guten Freunde Bewilligung aufgerichteten, angenommenen und der Gebühr nach als bekräftigten und unterschriebenen, auch nunmehr von der Obrigkeit zu confirmieren und zu

S. 109

ratifizieren gewilligten und von den Freunden allerdings besiegelten Vertrag einverleibt, daß ich einen endlichen beständigen Tax, so ebenermaßen wie die Teilung allerdings ungeändert bleibt, über das ganze Gut Thumsenreuth verfertigen und begriffen, darin mein Bruder **Friedrich Sittig Notthafft** zu nehmen oder zu geben die Wahl haben soll. Also habe ich zufolge denselben solche gleichfalls begriffen und in das Register über Thumsenreuth schreiben lassen, den dann auch allerdings mit Bezahlung und anderen Punkten nachgegangen und daselbst kraft angeregtem Verträge auch ungeändert bleiben, doch mein Bruder die Wahl darinnen zu geben ~~und~~ oder zu nehmen, zugelassen sein soll. Doch mit der sonderlichen und ausdrücklichen Bedingung, daß der Bruder, welcher das Gut annimmt, solches auch allerdings für sich allein, auf seine Kosten, ob irgendwas daran strittig oder angefochten jetzt wäre oder künftig werden möge, verlege und vertrete. Und auch derjenige unter uns beiden Brüdern, der von den Gütern ganz und gar abtritt, mit der Kaufsumme, die er von den Inhabern der Güter nausbekommt, dieselbe an Lehen oder eigentümliche Güter oder sonst, seiner Gelegenheit und Wohlgefallen nach an-

S. 109 R

zuwenden allerdings frei sein und damit ungehindert seines Bruders oder männiglich als mit seinem freien Eigentum (zu

tun) und zu lassen Macht hat. Zur Urkunde dessen und daß hierdurch dem Vertrag mit allen seinen einverleibten Klauseln und Punkten nachgegangen, ich, **Christoph Notthafft**, diese Teilungszerschlagung und Tax kraft des Vertrags gezwiefacht gleichen Inhalts und Handschrift gemacht und schreiben lassen, daß beständig also zu beharren meinem Bruder den einen Teil übergeben und ich, **Friedrich Sittig Notthafft**, Inhalt des Vertrages solches ungeändert zu lassen und allein vermöge desselben auf den angestellten Tag zu Creußen die Wahl dahin zu haben, angenommen habe. So haben wir beide Gebrüder unsere adelige Pettschaft hier unten aufgedrückt und uns dabei mit eigenen Händen unterschrieben. Actum den 7. Juni anno 1585.

Nota: Alle diese Güter, Hämmer und Untertanen mit-
samt dem Weißensteiner Wald, soviel davon nach
Frauenreuth geschlagen sind, bis an den Flöhebühel
und wie sie gegen die Wieden stoßen, (sind) königlicher
Kron Böheim Lehen und im Weißensteiner Malefitz
gelegen, die Wieden aber mit all derselben inliegen-

S. 110

Diese Seite ist leer außer:

wohledel geboren

**Georg Sigmund
Hund**

S. 110 R

Heut am heiligen Jakobstag Anno 1636 (25.07.) Vormittag zwischen 9 und 10 Uhr ist mein nunmehr in Gott ruhender, herzlieber Junker **Vater** sel. durch ausgestandener seiner Schwachheit und Krankheit durch den zeitlichen Tod aus diesem mühseligen Jammertal zweifelsohne zu sich in die ewige Freud und Seligkeit dem 25. Juli als am Jakobstag und seinem Geburtstag abgefordert worden, dessen Seele und uns allen der Allmächtige an jenem großen Tag ein fröhlich Auferstehung verleihen wolle. Amen

B

Hierbei ist auch zu wissen, daß ich endverschriebener als meines Vaters sel. ältester und natürlicher Sohn und Erbe mich am 29. Juli dieses Jahres herein nach Thumsenreuth begeben habe und (habe) in Beisein der Herren Richter zu Erbdorf die Untertanen sämtlich zu Thumsenreuth anstatt und vonwegen meiner Brüder mit handgegebener Treu und anstatt eines Eidesschwurs angeloben lassen und die Untertanen sämtlich in Pflicht genommen. Dabei sie versprochen, ihrer schuldigen Dienstbarkeit, wie bei meines Herrn Vaters sel. Lebenszeit und auch von alters Herkommen und gebräuchlich gewesen, laut des Urbarbuchs denselben getreulich und gehorsamlich nachzukommen.

**Georg Sigmund
Hund**

Register

Altenhammer 77
Altenstadt 56
Amberg 34, 37, 55
Auerbach 34, 77
Bärnhöhe 10, 43, 92
Bauer 76
Bayer 24
Bennerlein 70
Bergfräulein 25
Bernstein 45, 46, 47, 55, 56, 57, 58
Brandenburg 50
Brandt 33
Burger 42
Bürger 41
Burggrub 48, 78
Creußen 28, 31, 33, 91, 95
Damen 14
Dandorf 27, 90
Danner 24
Dienstbeck 34, 37
Dietz 34, 37
Dollhamer 23
Döltzsch 34, 37, 77
Dostler 74
Dotsch 61
Dötsch 60
Dotzler 16
Drossenmühl 48
Durba 21
Engelhart 7, 79
Erbendorf 44, 45, 46, 47, 48, 50, 61, 62, 65, 66, 68, 71, 74, 76, 95
Erhardt 70
Escheldorf 79
Faust 7, 80, 84
Feilisch 47
Feylsch 56
Fichtner 72
Fischer 57
Frauenreuth 7, 12, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 41, 42, 43, 59, 80, 81, 82, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95
Friedenfels 33, 34, 37, 38, 39, 41, 43, 45, 46, 47, 63, 78
Fröhlich 33, 39, 40, 41, 43, 44
Fröhling 62
Fuchs 70
Fügman 86
Gallus 45, 46, 47
Geintzer 48
Geißler 45, 46, 47
Geyer 45, 46, 47
Gicherisch 6, 76
Grafenwöhr 61
Grub 10, 27, 28, 35, 90, 91
Grün 37, 39, 40, 48, 64, 65, 66, 68, 74, 78
Habermaltz 86
Hacker 13
Hafner 14
Harles 19

Hartel 87
Härtl 83
Hartung 37, 40, 64, 65
Hauxdorf 48
Herman 45, 47, 55, 57
Herzog Johannes 50, 51, 53
Herzog Ludwig 50, 51, 53
Hildman 24
Hofmann 17
Hopfenohe 77
Hund 33, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 48, 54, 57, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 95
Hutzler 15
Ingels 48, 49
Jacob 77
Kaufer 34, 37
Kemnath 34, 35, 37, 38, 40, 64
Kießwetter 7, 80
Kindsperg 27, 90
Klein 89
Kniegang 16
Kohlbühl 9, 21, 57
Köhler 18
Kreutzer 15, 17
Kreuzer 55, 57, 60, 67, 70
Krummennaab 9, 30, 93
Kueßwetter 88
Kulm 34
Künest 47, 54, 59, 65
Lasvarn 65
Lebeger 55, 56, 58, 61, 64
Legath 42
Leiphardt 62
Lekatt 42
Leonhard 56, 57, 77
Leonhardt 70
Leuchtenberg 28, 81, 82, 92
Lippert 85
Markgraf Friedrich 50
Marschalt 39, 54, 57, 65, 66
Matthes 26
Mauer 76
Meier 73
Meister 16
Mendel 22, 23
Mennel 42
Mertel 19
Mertl 86
Meuler 72
Meyer 16, 18, 20, 72
Meyersreuth 7
Michl 55
Müller 22
Nagel 19
Neumarkt 53
Neustadt 61, 62, 75
Nimkau 77, 78
Notthafft 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 45, 46, 47, 48, 55, 56, 57, 58, 61, 67, 77, 78, 91, 93, 94, 95

Nürnberg 38, 44, 48, 62, 64, 65, 68
Nußstein 33, 34, 41, 42
Oberkodau 76, 77, 78
Oed 8, 41, 42, 81
Pappenberger 62
Parkstein 45, 46, 47, 49, 50, 66, 69, 72
Parksteiner 70
Pauer 70
Pfreumder 48
Pölett 20
Prell 89
Premenreuth 78
Purger 33
Reiß 43
Reuth 76, 77, 78
Rochau 27, 66, 68, 90
Röthenbach 61, 79
Rottenstadt 69
Rutsch 69
Sachsenhofen 48, 49
Satzenhof 69, 71, 72, 73, 74, 76
Satzenhofen 49, 50
Saugenfinger 72, 73
Scheufelein 45, 46, 47, 78
Schimmel 25, 61, 89
Schindler 87
Schlaher 47, 57, 77, 78
Schlammersdorf 77
Schmidhensel 7, 80
Schmidtbauer 89
Schönfuß 33, 41, 44, 80, 84
Schöpf 61
Schott 56, 58
Schreier 61
Schrembs 86
Schüder 26
Schultes 84, 85
Schultheiß 33, 41, 42, 62
Schuster 88
Schwäbl 41, 42
Schwäblein 33
Schwebell 89
Schwemmer 16
Seinsheim 58
Seyferd 15
Siebenlind 6, 10, 92
Sieder 60
Siegariz 73
Siegritz 6, 39, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 76
Simon 7, 80
Söhr 85
Sparneck 46, 63
Staufer 15, 21, 71
Steinbühl 9, 26, 30, 61, 93
Steiner 25
Steinhauser 39, 40, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76
Stengel 13, 14, 33, 41, 45, 71

Stengl 55, 58
Sticaus 45, 46, 47
Stock 43
 Stockau 9, 25, 60, 82
 Störnstein 75
 Sulzbach 72
Sürtel 15
Thalhaim 27, 90
 Thann 6
Thoma 55, 59
Thoman 45, 46
Thomas 46
 Thumsenreuth 6, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 21, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 53, 54, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 76, 77, 78, 80, 90, 91, 92, 93, 94, 95
 Tirschenreuth 48, 62
 Trautenberg 10, 48, 64, 77
Trauttenberg 6, 78
Tretter 9, 15, 16, 22, 23, 33, 41, 42, 57, 60, 62, 71, 82, 86
 Trettmanns 81, 86
Unruh 46, 47, 78
Unruhe 76, 77, 78
Vischer 88
Vogl 86
 Voitenthan 88, 89
 Waldeck 6, 8, 21, 33, 34, 36, 37, 40, 41, 54, 64, 66, 77, 78, 80
 Waldsassen 77
 Waldthurn 34
Weichl 60
Weickhart 66, 68
 Weiden 49, 50, 66, 69, 72, 73, 74, 75
 Weiherberg 37, 40, 64, 66
Weißbeck 14
 Weißenstein 6, 33, 34, 36, 37, 77, 78, 79, 80
Weydner 61
Wiedemann 61, 62
Wießbeck 30, 93
Wild 30, 93
Wildenauer 17, 88
 Wildenreuth 53
 Wildenstein 34, 37
Willauer 87
Willenauer 18
 Windischenlaibach 65
Wirnsperg 27
Wirsberg 34, 37
 Wißmühl 72
 Würzburg 57
Zedwitz 48
Zehrer 18
Zeutler 84
Zimmer 41, 42
Zimmerer 33, 43
Zimmermann 33
Zrenner 82